

Bundesblatt

104. Jahrgang

Bern, den 13. November 1952

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

6327

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den am 13. Weltpostkongress in Brüssel abgeschlossenen Vertrag und die dazugehörigen Abkommen

(Vom 6. November 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung der am 13. Weltpostkongress in Brüssel getroffenen Vereinbarungen vorzulegen.

I. Weltpostverein und Weltpostkongress

Der Weltpostverein, der im Jahre 1874 in Bern gegründet wurde, bezweckt, die verschiedenen Zweige des internationalen Postdienstes einzurichten und zu vervollkommen und so die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Dem Weltpostverein gehören heute 93 Postverwaltungen, das sind praktisch sämtliche Postverwaltungen der Welt, an.

Der Weltpostkongress ist das gesetzgebende oberste Organ des Weltpostvereins. Seine Hauptaufgabe besteht darin, das Vertragswerk des Weltpostvereins zu revidieren, von der Geschäftsführung der Vereinsorgane Kenntnis zu nehmen und die Höhe der alljährlichen Vereinsausgaben festzusetzen. Der Weltpostkongress versammelt sich normalerweise alle 5 Jahre; der letzte fand im Jahre 1947 in Paris statt.

Am Weltpostkongress von Brüssel, der vom 14. Mai bis 12. Juli 1952 dauerte, beteiligten sich 92 Vereinsverwaltungen mit rund 300 Delegierten und beigeordneten Beamten; eine noch nie erreichte Besetzung. Dem Kongress waren mehr als 1700 Vorschläge eingereicht worden. Damit befassten sich 23 Plenarsitzungen und 148 Sitzungen der verschiedenen Kommissionen. Der Kongress war wohl der arbeitsreichste des Vereins.



II. Das Vertragswerk des Weltpostvereins

Das Vertragswerk des Weltpostvereins umfasst den Hauptvertrag, genannt Weltpostvertrag, und 7 Abkommen.

Der Weltpostvertrag ist das Grundgesetz des Weltpostvereins. Neben der Struktur, der Organisation und der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe regelt er den internationalen Briefpostverkehr. Dem Vertrag sind ein Schlussprotokoll, ein Vollzugsreglement, Bestimmungen über die Luftbeförderung der Briefpost sowie das Übereinkommen zwischen dem Weltpostverein und der Organisation der Vereinten Nationen beigegeben. Diese Akten sind für alle Vereinsverwaltungen obligatorisch.

Die 7 fakultativen Abkommen mit je einem Vollzugsreglement sind:

1. Das Abkommen über Briefe und Schachteln mit Wertangabe, mit Schlussprotokoll,
2. Das Abkommen über die Poststücke, mit Schlussprotokoll,
3. Das Abkommen über Postanweisungen und Reisepostgutscheine,
4. Das Abkommen über Postüberweisungen,
5. Das Abkommen über Nachnahmesendungen,
6. Das Abkommen über Einzugsaufträge und
7. Das Abkommen über Abonnemente auf Zeitungen und Zeitschriften.

III. Die wichtigsten Ergebnisse des Kongresses

1. Weltpostvertrag

a. Allgemeines

Die Titel I und II des Vertrages wurden vollständig umgearbeitet. Der Vorschlag, den Hauptvertrag auf die grundlegenden Bestimmungen über den Verein, seine Organe und deren Tätigkeit zu beschränken und von den Verkehrsvorschriften über die Briefpost vollständig zu trennen, fand im Kongress keine Mehrheit.

Artikel 2. Sitz des Vereins. Die Tatsache, dass der Weltpostverein und seine Organe Sitz in Bern haben, wird zum erstenmal in klarer und bestimmter Form festgehalten.

Artikel 7. Sprachen. Die französische Sprache, bisher offizielle Sprache des Internationalen Bureaus, ist nunmehr offizielle Vereinssprache. Als Verhandlungssprachen am Kongress, an den Konferenzen und Kommissionen sind indessen, dem Zuge der Zeit folgend, neben dem Französischen auch das Englische, Spanische und Russische zugelassen. Für die wechselseitige Übersetzung in diese 4 Sprachen bediente sich der Brüsseler Kongress der Simultanübersetzung mit Hilfe besonderer elektrischer Einrichtungen.

Artikel 15: Vollzugs- und Verbindungsausschuss. Der in Paris im Jahre 1947 geschaffene Vollzugs- und Verbindungsausschuss, eine Art Verwaltungsrat, wurde beibehalten, die Mitgliederzahl indessen von 19 auf 20 erhöht, um eine bessere Verteilung der Sitze unter die verschiedenen Kontinente zu er-

möglichen. Der Beschluss des Pariser Kongresses, dass kein Land mehr als zweimal hintereinander Mitglied des Ausschusses sein kann, bildete Gegenstand langwieriger Auseinandersetzungen und wurde schliesslich mit grossem Mehr bestätigt. Die Schweiz bleibt bis zum nächsten Kongress Mitglied des Ausschusses. Die schweizerische Regierung behält das Recht, dem Ausschuss für die Wahl des Direktors und der leitenden Funktionäre des Internationalen Bureaus in Bern Vorschläge einzureichen.

Artikel 18. Ausgaben. Im Hinblick auf die im Vergleich zu 1947 erheblich grössere Tätigkeit des Vereins auf den verschiedensten Gebieten des internationalen Postverkehrs sowie die gestiegenen Lebenskosten wurde die Höhe der jährlichen Ausgaben des Vereins auf 1,3 Millionen Goldfranken, das sind rund 1,9 Millionen Schweizerfranken, festgesetzt. Für die Kosten des Vereins haben die Mitglieder gesamthaft aufzukommen, wobei jedes Land in eine der 7 Beitragsklassen des Artikels 18 eingereiht wird. Die Schweiz figuriert seit langem in der 3. Klasse und bezahlte 1951 bei einem Gesamtaufwand des Vereins von 1,2 Millionen Schweizerfranken einen Beitrag von rund 23 000 Schweizerfranken. Trotz der Erhöhung des Ausgabenplafonds wird der Beitrag der Schweiz die jährliche Summe von rund 35 000 Franken nicht übersteigen. Gemessen an der Bedeutung des Weltpostvereins, namentlich auch für die Schweiz, und seiner Tätigkeit im Interesse des Weltverkehrs darf dieser Beitrag wohl als bescheiden bezeichnet werden.

Artikel 19. Beziehungen zu den Vereinigten Nationen. Der Weltpostverein ist eine sogenannte institution spécialisée der Vereinigten Nationen gemäss Artikel 57 der Satzungen der UNO. Das in Paris (1947) abgeschlossene Übereinkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Weltkörperschaften. In Brüssel wurde dieses Übereinkommen nicht geändert.

Artikel 32. Transitfreiheit. Die Freiheit des Durchganges der Postsendungen durch alle Länder ist eine fundamentale Regel des Weltpostvereins. Der Grundsatz wurde namentlich in bezug auf die Wertsendungen (Brief- und Paketpost) umfassender geordnet.

Artikel 37. Portofreiheit. Die Bestimmungen über die Portofreiheit zugunsten der Kriegsgefangenen und Internierten sind den Beschlüssen der Diplomatischen Konferenz von Genf (1949) angepasst und für alle Vereinsverwaltungen verbindlich erklärt worden.

Artikel 41. Abrechnungen. Für die Erledigung der vielgestaltigen Schuld- und Forderungsverhältnisse zwischen den Vereinsverwaltungen aus dem internationalen Postverkehr sind neue, den gegenwärtigen Verhältnissen besser angepasste Regeln aufgestellt worden, die das Abrechnungs- und Zahlungsverfahren erleichtern und beschleunigen werden.

b. Briefpost

Artikel 48. Schlussprotokoll III und VI. Taxen, Gebühren, Mass. Die Grundtaxen für die Briefpostsendungen bleiben gleich. Dagegen

wird den Vereinsverwaltungen gestattet, die Grundtaxen um 60 Prozent statt wie bisher um 40 Prozent zu erhöhen. Dieser Beschluss läuft allerdings dem Ideal einer Welteinheitstaxe zuwider; viele Verwaltungen sind indessen nicht mehr in der Lage, mit der bisherigen internationalen Briefftaxe die Gestehungskosten zu decken. Briefe, Geschäftspapiere, Drucksachen, Blindenschriften, Warenmuster und Päckchen müssen in Zukunft ein Mindestmass von 10 : 7 cm aufweisen. Den Verwaltungen ist für die Anwendung der neuen Vorschrift eine Frist von 2 Jahren eingeräumt.

Artikel 48, Ziffer 3. Drucksachentaxe. Die reduzierte internationale Drucksachentaxe kann nach dem Pariser Vertrag nur solchen im Aufgabeland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften gewährt werden, die der Verleger selbst oder sein Beauftragter bei der Post aufiefert. Diese letzt-erwähnte Beschränkung ist aufgehoben worden.

Artikel 78. Durchgangskosten. Die Festsetzung richtiger Sätze zur Berechnung der Kosten für den Transport der Briefpostkartenschlüsse durch Drittländer war von jeher ein heikles und finanziell wichtiges Problem. Der Pariser Kongress beauftragte eine aus 17 Vereinsverwaltungen bestehende Studienkommission, den ganzen Fragenkomplex zu untersuchen und Lösungen auf weite Sicht vorzuschlagen. Nach ausgiebiger Diskussion hat der Kongress von Brüssel die Vorschläge dieser Kommission angenommen. Die neue Regelung sieht für den Land- und den Seetransit kürzere Tarifdistanzen (z. B. 300 bis 500 km, statt bisher 1000–3000 km) vor und setzt einheitliche Vergütungssätze für die gesamte Briefpost fest, während der Pariser Vertrag für Briefe und Karten einerseits und die sogenannten andern Gegenstände andererseits verschieden hohe Sätze kennt. Die neue Regelung wird den tatsächlichen Verhältnissen besser gerecht.

c. Bestimmungen über die Luftbeförderung der Briefpost

Artikel 1, Ziffer 1, und 5, Ziffer 3. Die Luftpostsendungen zerfallen wie bis anhin in zuschlagspflichtige und zuschlagsfreie. Die Zuschläge sollen in enger Beziehung stehen mit den Lufttransportkosten und im allgemeinen, in ihrer Gesamtheit, die effektiven Kosten nicht übersteigen.

Artikel 15, Ziffer 9. Luftposttarife. Für die Abrechnung zwischen den Verwaltungen und damit indirekt auch für die Vergütung an die Lufttransportunternehmungen sind Höchstsätze vorgeschrieben. Der Pariser Kongress sah vor: 3 Goldfranken der Tarifkilometer auf den europäischen und kostenmässig ihnen gleichgestellten Luftlinien (Kategorie A); 6 Goldfranken der Tarifkilometer auf den überseeischen Linien (Kategorie B). Der letzterwähnte Satz ist nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Verbindungs- und Vollzugsausschuss und der International Air Transport Association auf 5,25 und gegenwärtig auf 5 Goldfranken reduziert worden. Die Bestimmungen von Brüssel machen keinen Unterschied mehr zwischen den europäischen und den aussereuropäischen Luftlinien, beziehen sich aber insofern auf den gegen-

wärtigen Zustand, als weiterhin zwei Vergütungssätze bestehen, nämlich 3 Goldfranken der Tarifkilometer als Regel und 4 Goldfranken der Tarifkilometer für alle Luftlinien, auf denen am 1. Juli 1952 die Vergütung über 3 Goldfranken lag. Mit dem Inkrafttreten der neuen Sätze auf den 1. Juli 1953 werden die Kosten für die Luftbeförderung der Briefpost sinken und den Postverwaltungen gestatten, die Luftpostzuschläge zu ermässigen.

2. Abkommen über Briefe und Schachteln mit Wertangabe

Das in Paris 1947 abgeschlossene, aus 29 Artikeln bestehende Abkommen wurde umgearbeitet und auf 18 Artikel beschränkt. Die Änderungen materieller Natur sind nicht bedeutend. Die Taxen bleiben gleich mit der Ausnahme, dass auch hier die Grundtaxen um 60 Prozent statt bisher 40 Prozent erhöht werden dürfen.

3. Abkommen über Poststücke

Auch dieses Abkommen wurde von Grund auf neu redigiert. Seine Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit hatte gelitten, da die an früheren Kongressen beschlossenen Änderungen nicht systematisch in das Abkommen eingebaut worden waren. Die Bestimmungen über die Luftbeförderung der Poststücke bilden keinen besonderen Anhang mehr, sondern sind auf Antrag der Schweiz dem allgemeinen Abkommen einverleibt worden.

Artikel 2 zählt zum erstenmal die verschiedenen Arten von Poststücken und ihre Besonderheiten auf.

Die Artikel 8–17 regeln die Taxen und Gebühren. Die verschiedenen Teilbeträge, aus denen sich die Taxe eines internationalen Poststückes zusammensetzt, werden einzeln aufgeführt, so die Vergütungen für das Aufgabe- und für das Bestimmungsland, für den Transit auf dem Land, auf dem Wasser und in der Luft, die zulässigen Erhöhungen und die allfälligen Zuschläge für besondere Leistungen.

Artikel 26. Wertstücke. Die Umtriebe, welche Poststücke mit Wertdeklaration verursachen und die Risiken der Haftpflicht bis zum deklarierten Betrag legten es nahe, die Taxen in der Weise leicht zu erhöhen, dass die für die Berechnung der Versicherungsgebühr massgebliche Wertbetragsstufe von 300 Goldfranken auf 200 Goldfranken festgesetzt wurde.

Artikel 32. Im Interesse der Postbenützer sind die Ausnahmen von der Haftpflicht der Verwaltungen präziser gefasst worden.

Artikel 36. Die Frist, innert der eine Haftpflichtentschädigung dem Anspruchsberechtigten bezahlt werden muss, beträgt 6 statt wie bisher 12 Monate seit dem Tage der Reklamation.

Artikel 38. Die Haftpflichtentschädigung wird dem Anspruchsberechtigten von der Aufgabe-, unter bestimmten Voraussetzungen von der Bestimmungsverwaltung vergütet, auch wenn diese Verwaltung nicht haftpflichtig ist. Die zahlende Verwaltung ist von der haftpflichtigen Verwaltung innert 4 Monaten, statt wie bis anhin innert 6 oder 9 Monaten, schadlos zu halten.

Artikel 40. Die Verteilung der von der Aufgabeverwaltung vereinnahmten Taxen und Gebühren unter die am Transport des Poststückes beteiligten Verwaltungen ist besser und übersichtlicher geordnet als im Pariser Abkommen. Bemerkenswert ist, dass für Luftpoststücke, die bei Anlass eines Unglücks verlorengehen oder zerstört werden, keine Vergütung geschuldet wird.

4. Abkommen über Postanweisungen und Reisepostgutscheine

Artikel 7 unterwirft richtigerweise die telegraphischen Postanweisungen den Bestimmungen des internationalen Telegraphenreglements.

Artikel 8. Der Auszahlungsschein wird den gleichen Bestimmungen unterstellt wie der Rückschein für eingeschriebene Briefpostsendungen.

Artikel 10. Das Begehren, den Postanweisungsbetrag dem Empfänger persönlich auszuhändigen, ist auch bei telegraphischen Postanweisungen zulässig.

Artikel 21. Die Vorschriften für die Nachsendung der Postanweisungen bei Wohnortwechsel des Empfängers sind neu und umfassender als die bisherigen.

Artikel 23. Nachfragen und Auskunftsbegehren werden gleich behandelt wie bei der Briefpost.

Artikel 24 stellt den Grundsatz auf, dass die Verantwortlichkeit für Fehler bei der Umrechnung der Beträge in die Währung des Bestimmungslandes die Verwaltung trifft, deren Dienststellen den Fehler begingen.

Hinsichtlich der Reisepostgutscheine bringt das neue Abkommen die Erleichterung, dass die Gutscheine statt auf die Beträge von 25, 50 und 100 Goldfranken in besondern Fällen und im Einverständnis der beteiligten Verwaltungen auf andere Summen ausgestellt sein und dass die Gutscheine eines Heftes auf verschiedene Beträge lauten können.

5. Abkommen über die Postüberweisungen

Artikel 8 gibt den Verwaltungen die Möglichkeit, dem Auftraggeber den Vollzug der Gutschrift auf der Rechnung des Empfängers zu bescheinigen und dafür eine besondere Gebühr zu erheben. Diese Möglichkeit besteht im schweizerischen Dienst schon seit langem.

6. Abkommen über Nachnahmesendungen

Artikel 3. Die Verwaltungen können auf den bisher obligatorischen Zuschlag für die Rückbetörderung der Nachnahmepostanweisung auf dem Luftweg verzichten. Im übrigen verzeichnet dieses Abkommen keine besonders zu erwähnenden Änderungen.

7. Abkommen über Einzugsaufträge

Keine Änderungen von Bedeutung gegenüber dem Pariser Abkommen.

8. Abkommen über Abonnemente auf Zeitungen und Zeitschriften

Auf Antrag der Schweiz ist dieses Abkommen in wesentlichen Belangen umgearbeitet und den heutigen Bedürfnissen angepasst worden. Die wichtigste Neuerung liegt auf dem tarifarischen Gebiet. Im Gegensatz zur heutigen komplizierten Regelung sieht Artikel 6 vor, dass jede Verwaltung für die Zeitungen und Zeitschriften, die man bei ihr abonnieren kann, eine nach Gewichtsstufen einheitliche internationale Zeitungstaxe festsetzt. Diese Taxe stellt die Gegenleistung dar für die Beförderung des Druckerzeugnisses vom Aufgabepostamt bis zum Empfänger im Ausland. Jede Verwaltung behält die von ihr vereinbarten Taxen. Das bisherige komplizierte Taxsystem war mit ein Grund, weshalb sich der internationale Zeitungsabonnementsdienst durch die Post, entgegen den Empfehlungen verschiedener Kongresse, nicht recht entwickelte.

Neben den Tarifen bringt das neue Abkommen eine Reihe betrieblicher Vereinfachungen, namentlich für die direkt beim Verleger abonnierten Zeitungen und Zeitschriften. Auch diese Massnahmen dürften dem internationalen Postzeitungsdienst neuen Auftrieb geben.

* * *

Die dem Vertrag und den Abkommen beigegebenen Reglemente weisen zahlreiche Verbesserungen hauptsächlich betrieblicher Art auf. Diese Reglemente liegen nach Artikel 22 des Weltpostvertrages in der Zuständigkeit der Verwaltungen und brauchen von den eidgenössischen Räten nicht genehmigt zu werden. Von Interesse ist, dass die Zeitschrift des Weltpostvereins «L'Union Postale», auf Antrag der Schweiz, neben Französisch, Arabisch, Chinesisch, Englisch, Russisch und Spanisch auch wieder in deutscher Sprache erscheinen wird. Der Kongress von Paris hatte die deutsche Sprache für das genannte Publikationsorgan nicht mehr zugelassen.

Bei der Unterzeichnung des Schlussprotokolls haben die Abordnungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und die Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik Vorbehalte angebracht bezüglich der Unterzeichnung des Weltpostvertrags durch China, der Nichtteilnahme der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Verhandlungen, die Vertretung Koreas durch die Regierung von Südkorea sowie bezüglich Deutschlands, wobei geltend gemacht wurde, dass unter Deutschland das vereinigte Deutschland unter einer Regierung für ganz Deutschland zu verstehen sei. Wir werden von einer Publikation dieser Erklärungen Umgang nehmen, da ihnen für die Anwendung des Abkommens durch die Schweiz keine Bedeutung zukommt.

Der Weltpostvertrag und die Abkommen treten auf 1. Juli 1953 in Kraft. Es ist erwünscht, dass die Schweiz, Wiege und Sitz des Weltpostvereins, sie vor diesem Datum ratifiziert.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, dem nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochschätzung.

Bern, den 6. November 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Genehmigung des am 13. Weltpostkongress in Brüssel
abgeschlossenen Weltpostvertrages und der
dazu gehörenden Abkommen**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1952,
beschliesst:

Art. 1

Die folgenden, am Weltpostkongress in Brüssel unterm 11. Juli 1952 revidierten Abkommen werden genehmigt:

1. Der Weltpostvertrag mit Schlussprotokoll und Bestimmungen über die Luftbriefpost.
2. Das Abkommen über Briefe und Schachteln mit Wertangabe, mit Schlussprotokoll.
3. Das Abkommen über die Poststücke, mit Schlussprotokoll.
4. Das Abkommen über Postanweisungen mit Bestimmungen über Reisepostgutscheine.
5. Das Abkommen über Postüberweisungen.
6. Das Abkommen über Nachnahmesendungen.
7. Das Abkommen über Einzugsaufträge.
8. Das Abkommen über Abonnemente auf Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 2

Der Bundesrat ist ermächtigt, die im Weltpostvertrag und in den zugehörigen Abkommen vorgesehenen Taxen und Gebühren innert der dort angegebenen Grenzen festzusetzen.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Weltpostvertrag

abgeschlossen zwischen

Afghanistan, der Südafrikanischen Union, der Volksrepublik Albanien, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Gesamtheit der Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika, inbegriffen das unter Treuhandschaft gestellte Gebiet der Inseln im Pazifischen Ozean, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, dem Australischen Bund, Österreich, Belgien, der Kolonie Belgisch-Kongo, der Weissrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Birma, Bolivien, den Vereinigten Staaten von Brasilien, der Volksrepublik Bulgarien, Kambodscha, Kanada, Ceylon, Chile, China, der Republik Kolumbien, Korea, der Republik Costa Rica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, der Republik El Salvador, Ekuador, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, der Gesamtheit der Überseegebiete der Französischen Republik und der als solche verwalteten Gebiete, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland, der Gesamtheit der britischen Überseegebiete, inbegriffen die Kolonien, Schutzgebiete und die der Treuhandschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland unterstellten Gebiete, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Ungarischen Volksrepublik, Indien, der Indonesischen Republik, Iran, Irak, Irland, der Republik Island, Israel, Italien ¹⁾, Japan, dem Haschemiden-Königreich Jordanien, Laos, dem Libanon, der Republik Liberia, Libyen, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nikaragua, Norwegen, Neuseeland, Pakistan, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Surinam, Peru, der Philippinischen Republik, Polen, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Syrien, der Tschechoslowakei, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Vietnam, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder sind auf Grund von Artikel 14 des am 5. Juli 1947 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages zu einem Kongress in Brüssel zusammengesessen und haben im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation den genannten Vertrag folgendermassen geändert:

¹⁾ Die Abordnung Italiens erklärt, dass die Annahme des Vertrags und der Abkommen durch sie auch das unter Treuhandschaft Italiens gestellte Somaliland umfasst.

Erster Teil
**Grundlegende und allgemeine Bestimmungen
des Weltpostvereins**

Erster Titel
Grundlegende Bestimmungen

Kapitel I
Verfassung des Weltpostvereins

Artikel 1

Begriff und Zweck des Weltpostvereins

1. Die Länder, zwischen denen dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, bilden unter der Bezeichnung «Weltpostverein» ein einziges Postgebiet für den gegenseitigen Austausch von Briefpostsendungen.

2. Der Verein bezweckt, die verschiedenen Postdienstzweige einzurichten und zu vervollkommen sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiete zu fördern.

Artikel 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins und seiner ständigen Organe befindet sich in Bern.

Artikel 3

Aufnahme neuer Länder. Verfahren

1. Jedes unabhängige Land kann verlangen, als Mitglied des Weltpostvereins aufgenommen zu werden.

2. Das Gesuch ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Vereinsländern zu übermitteln.

3. Das betreffende Land wird als Vereinsmitglied anerkannt, wenn wenigstens zwei Drittel der Vereinsländer dem Aufnahmegesuch zugestimmt haben.

4. Hat sich ein Vereinsland innert 4 Monaten zum Beitrittsgesuch nicht geäußert, so wird dies als Stimmenthaltung gewertet.

5. Die Aufnahme als Mitglied wird von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Regierungen aller Vereinsländer angezeigt.

Artikel 4

Kolonien, Schutzgebiete usw.

Als ein Vereinsland oder je nachdem als eine Postverwaltung eines Mitgliedlandes im Sinne dieses Vertrags und der Abkommen, namentlich für das Stimmrecht an den Kongressen, den Konferenzen oder in der Zeit zwischen den Versammlungen sowie für den Beitrag an die Kosten des Vereins, zählen:

1. die Gesamtheit der Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika, inbegriffen das unter Treuhandschaft gestellte Gebiet der Inseln im Pazifischen Ozean;
2. die Kolonie Belgisch-Kongo;
3. die Gesamtheit der spanischen Kolonien;
4. Algerien;
5. die Gesamtheit der überseeischen Gebiete der Französischen Republik und der als solche verwalteten Gebiete;
6. die Gesamtheit der britischen überseeischen Gebiete, inbegriffen die Kolonien, die Schutzgebiete und die der Treuhandschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland unterstellten Gebiete;
7. die niederländischen Antillen und Surinam;
8. die portugiesischen Gebiete in Westafrika;
9. die portugiesischen Gebiete in Ostafrika, Asien und Ozeanien.

Artikel 5

Anwendung dieses Vertrages auf die Kolonien, Schutzgebiete usw.

1. Jedes Vereinsland kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, im Aufnahmegesuch oder auch später erklären, dass die Annahme dieses Vertrages und allenfalls der Abkommen die Gesamtheit oder nur einzelne Teile seiner Kolonien, überseeischen und Schutzgebiete oder der seiner Oberhoheit, seinem Mandat oder seiner Treuhandschaft unterstellten Gebiete in sich schliesse. Sofern diese Erklärung nicht bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Vertrages abgegeben wird, ist sie an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten.

2. Der Vertrag gilt nur für die Kolonien, überseeischen-, Schutz-, Hoheits-, Mandat- oder Treuhandschaftsgebiete, in deren Namen die Erklärung gemäss Ziffer 1 abgegeben worden ist.

3. Jedes Vereinsland kann jederzeit durch eine Mitteilung an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anwendung des Vertrages auf jede Kolonie, jedes überseeische-, Schutz-, Hoheits-, Mandat- oder Treuhandschaftsgebiet, in dessen Namen dieses Land eine Erklärung gemäss Ziffer 1 abgegeben hat, widerrufen. Diese Mitteilung wird nach Ablauf eines Jahres, vom Eingang bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an gerechnet, wirksam.

4. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übermittelt jedem Vereinsland ein Doppel der ihr gemäss Ziffer 1 bis 3 zugekommenen Erklärungen und Mitteilungen.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die in der Einleitung zum Vertrag aufgeführten Kolonien, überseeischen-, Schutz-, Hoheits-, Mandat- oder Treuhandschaftsgebiete.

Artikel 6

Bereich des Weltpostvereins

Als dem Weltpostverein angehörend werden betrachtet:

- a. die Poststellen der Vereinsländer in Nichtvereinsländern;
- b. die übrigen Gebiete, die, ohne Mitglied zu sein, im Verein eingeschlossen sind, weil ihre postalischen Belange von Vereinsländern gewahrt werden.

Artikel 7

Sprachen

1. Die amtliche Sprache des Weltpostvereins ist das Französische.

2. Für die Beratungen der Kongresse, Konferenzen und ihrer Ausschüsse sind die französische, englische, spanische und russische Sprache zugelassen. Dabei bedient man sich eines Übersetzungssystems — mit oder ohne elektronische Übertragungsmittel —, dessen Wahl nach Fühlungnahme mit dem Direktor des Internationalen Bureaus und den beteiligten Vereinsländern dem Ermessen der Organisatoren der Versammlung überlassen bleibt. Das gleiche gilt für die Versammlungen des Weltpostvereins, die in der Zeit zwischen den Kongressen stattfinden.

3. Für die in Ziffer 2 erwähnten Beratungen und Versammlungen sind auch andere Sprachen gestattet.

4.a. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt der Vorrichtungen für die Simultanübersetzung in die französische, englische, spanische und russische Sprache fallen zu Lasten des Vereins.

b. Die Kosten für die Übersetzung in die vorerwähnten Sprachen fallen zu Lasten der Vereinsländer, die sich der englischen, spanischen oder russischen Sprache bedienen. Diese Kosten werden in drei gleiche Teile aufgeteilt. Jeder Teil wird von den einzelnen Ländern der betreffenden Sprachgruppe bestritten, und zwar im Verhältnis ihrer Beiträge an die allgemeinen Ausgaben des Vereins.

5. Delegationen, die andere Sprachen benützen, sorgen für die gleichzeitige Übersetzung in eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Sprachen entweder durch das in der gleichen Ziffer erwähnte System, sofern die notwendigen technischen Änderungen angebracht werden können, oder durch besondere Übersetzer.

6. Die Kosten für die Benützung anderer Sprachen, inbegriffen die Kosten für die in Ziffer 5 erwähnten technischen Änderungen an dem in Ziffer 2 vorgesehenen System, werden unter die Vereinsländer verteilt, die sich dieser Sprachen bedienen, und zwar in der in Ziffer 4, lit. b, vorgesehenen Weise.

7. Die Postverwaltungen können sich über die anzuwendende Sprache für die dienstliche Korrespondenz im gegenseitigen Verkehr verständigen.

Artikel 8

Besondere Verbindungen

Verwaltungen, die einen Verkehr mit Gebieten unterhalten, die dem Verein nicht angehören, sind verpflichtet, den andern Verwaltungen als Vermittler zu dienen. Die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Vollzugsordnung gelten auch für diese besondern Verbindungen.

Artikel 9

Engere Vereine. Sonderabkommen

1. Die Vereinsländer oder ihre Postverwaltungen können, wenn ihre Gesetzgebung es zulässt, engere Vereine gründen und unter sich besondere Abmachungen über den internationalen Postdienst treffen. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die für die Postbenützer ungünstiger sind als die im Vertrag und den Abkommen vorgesehenen, denen die beteiligten Vereinsländer beigetreten sind.

2. Die engern Vereine können an die Kongresse, Konferenzen und Versammlungen des Vereins und in den Vollzugs- und Verbindungsausschuss Beobachter abordnen.

Artikel 10

Austritt aus dem Weltpostverein

1. Jedes Vereinsland kann auf Grund einer Anzeige, die auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Regierungen der Vereinsländer zuzustellen ist, aus dem Verein austreten.

2. Der Austritt aus dem Verein wird wirksam mit dem Ablauf eines Jahres, vom Tage des Empfangs der Mitteilung durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an gerechnet.

Kapitel II

Organisation des Vereins

Artikel 11

Kongresse

1. Spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des am letzten Kongress abgeschlossenen Vertrages und der Abkommen treten die Bevollmächtigten

der Vereinsländer zur Änderung oder Vervollständigung dieser Akte zu einem neuen Kongress zusammen.

2. Jedes Land lässt sich am Kongress durch einen oder mehrere von ihrer Regierung mit den erforderlichen Vollmachten versehene Abgeordnete vertreten. Ein Land kann sich nötigenfalls auch durch die Abordnung eines andern Landes vertreten lassen. Eine Abordnung darf indessen neben dem eigenen nur ein einziges weiteres Land vertreten.

3. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

4. Jeder Kongress bestimmt den Tagungsort des nächsten Kongresses. Die Vereinsländer werden direkt oder durch Vermittlung eines Drittlandes, nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau durch die Regierung des Landes eingeladen, in dem der Kongress stattfinden soll. Diese hat auch die Kongressbeschlüsse allen Regierungen der Länder bekanntzugeben.

Artikel 12

Ausserordentliche Kongresse

1. Ein ausserordentlicher Kongress kann auf Verlangen oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vereinsländer einberufen werden.

2. Der Tagungsort wird im Einverständnis mit dem Internationalen Bureau von den Vereinsländern bestimmt, die die Initiative für diesen Kongress ergriffen haben.

3. Die in Artikel 11, Ziffern 2 bis 4, aufgestellten Vorschriften sind für die ausserordentlichen Kongresse analog anwendbar.

Artikel 13

Verwaltungskonferenzen

1. Zur Prüfung reiner Verwaltungsangelegenheiten können auf Antrag oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verwaltungen Konferenzen einberufen werden.

2. Der Ort der Zusammenkunft wird von den Verwaltungen, die die Anregung für die Einberufung der Konferenz gemacht haben, im Einverständnis mit dem Internationalen Bureau bestimmt. Die Einladungen werden von der Verwaltung des Landes versandt, in dem die Konferenz zusammenkommt.

Artikel 14

Geschäftsordnung der Kongresse und Konferenzen

Jeder Kongress und jede Konferenz stellt für ihre Arbeiten eine Geschäftsordnung auf. Bis zur Genehmigung dieser Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der vom letzten Kongress erlassenen Geschäftsordnung, soweit sie sich auf die Beratungen beziehen.

Artikel 15

Vollzugs- und Verbindungsausschuss

1. In der Zeit zwischen den Kongressen sorgt ein Vollzugs- und Verbindungsausschuss für die Weiterführung der Arbeiten gemäss den Bestimmungen des Vertrages und der Abkommen.

2. Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in der Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kongressen ausüben.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kongress auf Grund einer angemessenen geographischen Aufteilung bezeichnet. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder wird bei jedem Kongress erneuert; kein Land darf während dreier aufeinanderfolgender Kongresse Mitglied des Ausschusses bleiben.

4. Der Vertreter jedes Mitgliedlandes wird von der Postverwaltung seines Landes bezeichnet. Er muss ein qualifizierter Beamter der Postverwaltung sein.

5. Die Tätigkeit als Mitglied des Ausschusses ist unentgeltlich. Die Kosten für die Tagung des Ausschusses gehen zu Lasten des Vereins.

6. Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Aufrechterhaltung der engsten Fühlungnahme mit den Vereinsländern, um den internationalen Postdienst zu vervollkommen;
- b. Studium technischer Fragen und Probleme aller Art, die für den internationalen Postdienst von Interesse sind, und Mitteilung des Ergebnisses dieser Studien an die Postverwaltungen;
- c. Fühlungnahme mit den Vereinigten Nationen, den Räten und Ausschüssen dieser Organisation sowie mit den besondern Institutionen und andern internationalen Organisationen, für das Studium und die Vorbereitung der Berichte, die den Vereinsländern zur Genehmigung zu unterbreiten sind; nötigenfalls Abordnung von Vertretern des Vereins, um in dessen Namen an den Sitzungen aller dieser internationalen Organisationen teilzunehmen;
- d. Stellung von Anträgen, die entweder den Vereinsländern gemäss den Bestimmungen von Artikel 26 und 27 oder aber dem Kongress zur Genehmigung zu unterbreiten sind, wenn diese Anträge Studien betreffen, die vom Kongress dem Ausschuss übertragen worden sind oder wenn sie sich aus der in diesem Artikel umschriebenen Tätigkeit des Ausschusses selbst ergeben;
- e. Auf Verlangen eines Landes Prüfung von Anträgen, die dieses gemäss Artikel 26 und 27 dem Internationalen Bureau übermittelt; Vorbereitung der Erläuterungen und Erteilung der Weisung an das Bureau die Erläuterungen dem Antrag beizuschliessen, bevor dieser den Vereinsländern zur Genehmigung unterbreitet wird;
- f. im Rahmen des Vertrages und seiner Vollzugsordnung:
 1. Überwachung der Tätigkeit des Internationalen Bureaus, Wahl des Direktors und des übrigen ausserhalb der Besoldungsklassen stehenden

- Personals dieses Bureaus auf Vorschlag der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. auf Vorschlag des Direktors des Internationalen Bureaus Genehmigung der Wahlen der Beamten der 1. und 2. Besoldungsklasse, nach Prüfung der beruflichen Fähigkeitsausweise der von den Verwaltungen des Vereins aufgestellten Kandidaturen, wobei die einzelnen Kontinente und Sprachen sowie alle andern Erwägungen unter Beobachtung der innern Beförderungsordnung des Bureaus angemessen zu berücksichtigen sind;
 3. Genehmigung des vom Internationalen Bureau über seine Tätigkeit erstellten Jahresberichts und Vorlage allfälliger Erläuterungen dazu.

Artikel 16

Sonderausschüsse

Die von einem Kongress oder einer Konferenz mit der Prüfung einer oder mehrerer bestimmter Fragen beauftragten Ausschüsse werden durch das Internationale Bureau gegebenenfalls nach Verständigung mit der Verwaltung des Landes, in dem diese Ausschüsse zusammentreten sollen, einberufen.

Artikel 17

Internationales Bureau

Eine Zentralstelle, die am Sitze des Vereins unter der Bezeichnung «Internationales Bureau des Weltpostvereins» amtet und unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Postverwaltung steht, dient den Postverwaltungen als Verbindungs-, Auskunfts- und Beratungsstelle.

Artikel 18

Kosten des Vereins

1. Jeder Kongress bestimmt den Höchstbetrag, den die ordentlichen Ausgaben des Vereins, mit Einschluss der Kosten des Vollzugs- und Verbindungsausschusses, jährlich erreichen dürfen. Diese Ausgaben sowie die ausserordentlichen Kosten, die der Zusammentritt eines Kongresses, einer Konferenz oder eines Sonderausschusses verursacht, ferner die Kosten für dem Internationalen Bureau übertragene besondere Arbeiten werden von sämtlichen Vereinsländern gemeinsam getragen.

2. Die Vereinsländer werden zu diesem Zweck in sieben Klassen eingeteilt, deren jede ihren Kostenbeitrag nach folgendem Verhältnis leistet:

1. Klasse	25 Einheiten
2. »	20 »
3. »	15 »

4. Klasse	10 Einheiten
5. »	5 »
6. »	3 »
7. »	1 Einheit

3. Bei Neuaufnahmen bestimmt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Klasse, in welche dieses für die Beteiligung an den Kosten eingereiht werden soll.

Kapitel III

Verhältnis des Vereins zu den Vereinigten Nationen

Artikel 19

Verhältnis zu den Vereinigten Nationen

Das Verhältnis des Vereins zu den Vereinigten Nationen wird durch das am 4. Juli 1947 in Paris unterzeichnete Übereinkommen geregelt, dessen Wortlaut am Schlusse dieses Vertrages wiedergegeben ist¹⁾.

Kapitel IV

Die Urkunden des Vereins

Artikel 20

Vertrag und Abkommen des Vereins

1. Der Vertrag ist die grundlegende Akte des Vereins.
2. Der Briefpostdienst wird durch die Bestimmungen des Vertrages geregelt.
3. Die übrigen Dienste werden durch folgende Abkommen geregelt:
das Wertbrief- und Wertschachtelabkommen;
das Postsstückabkommen;
das Postanweisungsabkommen mit Anhang über den Reise-Postgutscheindienst;
das Postüberweisungsabkommen mit Zusatzabkommen über die Erledigung der bei den Postcheckkämtern domizilierten Wertpapiere durch Postüberweisung;
das Nachnahmeabkommen;
das Einzugsauftragsabkommen;
das Zeitungsabkommen.
4. Diese Abkommen sind nur für die Vereinsländer verbindlich, die ihnen beigetreten sind.
5. Der Beitritt der Vereinsländer zu einem oder mehreren dieser Abkommen wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 3, Ziffer 2, mitgeteilt.

¹⁾ Wurde in der AS 1948, 630, veröffentlicht.

Artikel 21

Rücktritt von den Abkommen

Jedes Vereinsland kann seine Teilnahme an einem oder mehreren Abkommen unter den in Artikel 10 festgesetzten Bedingungen beenden.

Artikel 22

Vollzugsordnungen

Die Verwaltungen der Vereinsländer vereinbaren in Vollzugsordnungen die zur Ausführung dieses Vertrages und der Abkommen notwendigen Dienstvorschriften.

Artikel 23

Ratifikation

1. Der vom Kongress abgeschlossene Vertrag und die Abkommen werden durch die Länder, die sie unterzeichnet haben, sobald als möglich ratifiziert; die Ratifikation wird der Regierung des Landes, in dem der Kongress getagt hat, und von dieser den Regierungen der Signatarländer mitgeteilt.

2. Vertrag und Abkommen treten gleichzeitig in Kraft und haben dieselbe Dauer.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens des von einem Kongress angenommenen Vertrages und der Abkommen werden alle Akten des früheren Kongresses aufgehoben.

4. Falls ein oder mehrere Länder das eine oder andere der von ihnen unterzeichneten Abkommen nicht ratifizieren sollten, so wären diese gleichwohl verbindlich für die Länder, die sie ratifiziert haben.

Artikel 24

Innere Gesetzgebung

Der Vertrag und die Abkommen sowie ihre Schlussprotokolle lassen die Gesetzgebung des Landes in allem unberührt, was nicht ausdrücklich durch die Vereinsbeschlüsse geregelt ist.

Kapitel V

Anträge auf Änderung oder Auslegung der Vereinsakten

Artikel 25

Einbringung der Anträge

1. In der Zeit zwischen den Kongressen ist jede Verwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den andern Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus Anträge zum Vertrag und den Abkommen, denen es beigetreten ist, zu unterbreiten.

2. Um zur Beratung gestellt zu werden, müssen alle in der Zeit zwischen den Kongressen von einer Verwaltung eingebrachten Anträge von mindestens zwei andern Verwaltungen unterstützt sein. Die Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn dem Internationalen Bureau nicht gleichzeitig die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zugeht.

Artikel 26

Prüfung der Anträge

1. Jeder Antrag unterliegt folgendem Verfahren:

Die Verwaltungen haben zwei Monate Zeit, um den ihnen durch Rundschreiben des Internationalen Bureaus mitgeteilten Antrag zu prüfen und diesem Bureau gegebenenfalls ihre Bemerkungen zugehen zu lassen. Abänderungsanträge sind unstatthaft. Die Antworten werden vom Internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Einladung mitgeteilt, sich für oder gegen den Antrag auszusprechen. Von den Verwaltungen, die nicht binnen zwei Monaten ihre Stimme abgegeben haben, wird angenommen, dass sie sich dieser enthalten. Die vorgenannten Fristen laufen vom Ausstellungstag der Rundschreiben des Internationalen Bureaus an.

2. Betrifft der Antrag ein Abkommen, dessen Vollzugsordnung oder ihre Schlussprotokolle, so dürfen nur die Verwaltungen, die dem Abkommen beigetreten sind, an dem in Ziffer 1 bezeichneten Verfahren teilnehmen.

Artikel 27

Bedingungen für die Annahme der Anträge

1. Die Anträge gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit bei Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 46 (Erster Teil); 47, 48, 51, 54, 67, 68, 70 bis 73, 75 bis 82 (Zweiter Teil), 83 (Dritter Teil) des Vertrages, sämtlicher Artikel seines Schlussprotokolls und der Artikel 101, 102, 104, Ziffern 2 bis 4, 110, Ziffer 1, 114, 115, 117, 131, 166, 170, 177, 181 und 187 seiner Vollzugsordnung;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn andere als die unter lit. a erwähnten Bestimmungen grundsätzlich geändert werden;
- c. die Mehrheit der Stimmen
 1. bei Änderungen redaktioneller Natur an andern Bestimmungen des Vertrages und seiner Vollzugsordnung als den unter lit. a erwähnten;
 2. bei Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrages, seines Schlussprotokolls und seiner Vollzugsordnung; ausgenommen sind Meinungsverschiedenheiten, die nach Artikel 31 einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

2. In den Abkommen sind die Bedingungen festgesetzt, unter denen die sie betreffenden Anträge Gültigkeit erlangen.

Artikel 28

Bekanntgabe der Beschlüsse

1. Änderungen dieses Vertrages, der Abkommen, der Schlussprotokolle und der Anhänge werden durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, die die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszustellen und auf Ge- such des Internationalen Bureaus den Regierungen der Vereinsländer zu über- mitteln hat.

2. Änderungen der Vollzugsordnungen und der zugehörigen Schlussproto- kolle werden vom Internationalen Bureau festgestellt und den Verwaltungen bekanntgegeben. Dasselbe gilt von den Auslegungen, die in Artikel 27, Ziffer 1, lit. c, Nummer 2, erwähnt sind.

Artikel 29

Inkrafttreten der Beschlüsse

Die angenommenen Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 30

Abkommen mit den Vereinigten Nationen

Das in Artikel 27, Ziffer 1, lit. a, erwähnte Verfahren ist auch für Vor- schläge auf Änderung des Abkommens zwischen dem Weltpostverein und den Vereinigten Nationen anzuwenden, soweit dieses Abkommen keine Bestim- mungen für seine Änderung enthält.

Kapitel VI

Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 31

Schiedsgericht

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsländern über die Auslegung dieses Vertrages und der Abkommen sowie ihrer Vollzugs- ordnungen oder über die Haftpflicht, die sich aus der Anwendung der Vereins- bestimmungen für eine Verwaltung ergeben, werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen.

2. Zu diesem Zwecke wählt jede der beteiligten Verwaltungen ein Vereins- mitglied, das am Streitfall nicht unmittelbar interessiert ist. Machen mehrere Verwaltungen gemeinsame Sache, so zählen sie mit Bezug auf die Anwendung dieser Bestimmung als eine einzige Verwaltung.

3. Gibt eine der am Streitfall beteiligten Verwaltungen einem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung binnen sechs oder — bei entlegenen Län-

dern — neun Monaten keine Folge, so veranlasst das Internationale Bureau auf Ersuchen die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die säumige Verwaltung oder bestellt selbst einen solchen von Amtes wegen.

4. Die beteiligten Parteien können sich über die Bezeichnung eines einzigen Schiedsrichters, wozu das Internationale Bureau bestimmt werden kann, verständigen.

5. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit ebenfalls unbeteiligte Verwaltung. Kommt über diese Wahl keine Einigung zustande, so bestimmt das Internationale Bureau die entscheidende Verwaltung aus dem Kreise der von den Schiedsrichtern nicht vorgeschlagenen Vereinsmitglieder.

7. Handelt es sich um einen Streitfall über eines der Abkommen, so dürfen nur Schiedsrichter aus Verwaltungen bestimmt werden, die am betreffenden Abkommen teilnehmen.

Zweiter Teil

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I

Bestimmungen über den internationalen Postdienst

Artikel 32

Transitfreiheit

1. Die Transitfreiheit ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

2. Die Vereinsländer, die sich mit dem Wertbrief- und Wertschachtdienst nicht befassen oder die für die Beförderung von Wertsendungen durch ihre Schiffahrtsdienste keine Haftpflicht übernehmen, können den Transit der geschlossenen Kartenschlüsse durch ihr Gebiet oder die Beförderung der erwähnten Sendungen über ihre Schiffahrtswege nicht verweigern; die Haftpflicht dieser Länder bleibt jedoch auf den für eingeschriebene Briefpostsendungen vorgesehenen Umfang beschränkt.

3. Die Transitfreiheit für auf dem Land- und Seeweg zu befördernde Poststücke bleibt auf das Gebiet der Länder beschränkt, die an diesem Dienstzweig teilnehmen.

4. Die Transitfreiheit für Luftpoststücke ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet. Dem Poststückabkommen nicht beigetretene Verwaltungen können jedoch nicht verpflichtet werden, an der Beförderung von Luftpoststücken auf dem Land- und Seeweg teilzunehmen.

5. Die am Poststückabkommen teilnehmenden Verwaltungen sind verpflichtet, den Transit zu besorgen:

- a. von Poststücken mit Wertangabe in verschlossenen Kartenschlüssen, auch wenn die Verwaltungen diese Sendungskategorie nicht zulassen, wobei jedoch ihre Haftpflicht auf den für Stücke ohne Wertangabe und von gleichem Gewicht vorgesehenen Umfang beschränkt bleibt;
- b. von Nachnahmestücken, auch wenn sie solche Sendungen in ihrem Dienst nicht zulassen oder der Nachnahmebetrag den für ihren eigenen Verkehr festgesetzten Höchstbetrag übersteigt.

Artikel 33

Nichtbeachtung der Transitfreiheit

Missachtet ein Land die Bestimmungen von Artikel 32 über die Transitfreiheit, so sind die Verwaltungen der übrigen Länder berechtigt, den Postverkehr mit ihm einzustellen. Von dieser Massnahme müssen sie den beteiligten Verwaltungen vorher telegraphisch Mitteilung machen.

Artikel 34

Vorübergehende Dienststellungen

Sieht sich eine Verwaltung durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen, die Ausführung einzelner Dienstzweige zeitweilig ganz oder teilweise einzustellen, so ist sie verpflichtet, die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, hiervon zu benachrichtigen.

Artikel 35

Taxen

Die Taxen und Gebühren der verschiedenen internationalen Postdienstzweige werden im Vertrag und in den Abkommen festgesetzt.

Artikel 36

Portofreiheit

Von allen Posttaxen und -gebühren sind befreit die dienstlichen Briefpostsendungen zwischen den Postverwaltungen, zwischen diesen Verwaltungen und dem Internationalen Bureau, zwischen den Poststellen der Vereinsländer sowie zwischen diesen Poststellen und den Postverwaltungen, ferner die Sendungen, deren portofreie Beförderung dieser Vertrag, die Abkommen und ihre Vollzugsordnungen ausdrücklich vorsehen.

Artikel 37

Portofreiheit für Sendungen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten

1. Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Postanweisungen, die an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von ihnen direkt

oder durch Vermittlung der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstellen oder der in Artikel 123 des nämlichen Abkommens erwähnten zentralen Auskunftsstelle für Kriegsgefangene versandt werden, sind von allen Posttaxen befreit. Die in einem neutralen Land aufgenommenen und internierten Kriegsteilnehmer werden den eigentlichen Kriegsgefangenen mit Bezug auf die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gleichgestellt.

2. Die Bestimmungen von Ziffer 1 gelten auch für Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Postanweisungen aus andern Ländern, die an Zivilinternierte im Sinne des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten gerichtet sind oder von ihnen versandt werden, sei es direkt oder durch Vermittlung der in Artikel 136 des genannten Abkommens vorgesehenen Auskunftsbureaus und der in Artikel 140 erwähnten zentralen Auskunftsstelle.

3. Die oben angeführten nationalen Auskunftsstellen und die zentralen Auskunftsstellen geniessen für den direkten Versand und Empfang oder die Vermittlung von Briefpostsendungen, Wertbriefen und Wertschachteln, Poststücken und Postanweisungen der in Ziffer 1 und 2 erwähnten Personen ebenfalls Portofreiheit.

4. Die gemäss Ziffern 1 bis 3 portofreien Sendungen und die entsprechenden Formulare müssen den Vermerk «Service des prisonniers de guerre» (Kriegsgefangenenpost) oder «Service des internés» (Interniertenpost) tragen. Diese Vermerke können durch eine Übersetzung in einer andern Sprache ergänzt werden.

5. Portofreie Stücke sind bis zum Gewicht von 5 Kilogramm zulässig. Die Gewichtsgrenze wird auf 10 Kilogramm erhöht für Sendungen mit unteilbarem Inhalt und für solche, die an ein Lager oder seine Vertrauensleute zur Verteilung an die Gefangenen adressiert sind.

Artikel 38

Portofreiheit für Blindenschriften

Blindenschriften sind von allen Posttaxen befreit.

Artikel 39

Verbot der Erhebung nicht vorgesehener Taxen, Zuschlagtaxen und Gebühren

Irgendwelche andere als die in diesem Vertrag und in den Abkommen vorgesehenen Taxen, Zuschlagtaxen und Postgebühren dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 40

Vereinswährung

Der in den Bestimmungen dieses Vertrages und der Abkommen als Münzeinheit angenommene Franken ist der Goldfranken zu 100 Centimen im Gewicht von 10/31 Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900.

Artikel 41

Begleichung der Rechnungen

Die Begleichung der sich auf den Postverkehr beziehenden internationalen Rechnungen der Verwaltungen kann als laufende Transaktion betrachtet und gemäss den zwischen den beteiligten Ländern geltenden internationalen Abmachungen ausgeführt werden. Fehlen solche Abmachungen, so erfolgt der Rechnungsausgleich nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung.

Artikel 42

Gegenwerte

Die Taxen und Gebühren werden in jedem Land nach einem Gegenwert festgesetzt, der dem Wert des Frankens in der eigenen Währung möglichst genau entspricht.

Artikel 43

Postmarken

Die für die Frankierung der Sendungen bestimmten Postmarken werden von den Postverwaltungen des Vereins herausgegeben. Jede neue Markenausgabe ist allen andern Postverwaltungen des Vereins durch das Internationale Bureau mit den nötigen Angaben anzuzeigen.

Artikel 44

Formulare

1. Die Formulare für den gegenseitigen Verkehr der Verwaltungen müssen, sofern die beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbart haben, in französischer Sprache abgefasst sein; unter der Zeile ist eine Übersetzung in einer andern Sprache zulässig.

2. Nicht in französischer Sprache gedruckte Formulare für den Gebrauch der Postbenützer müssen unter den Zeilen eine Übersetzung in dieser Sprache tragen.

3. Der Wortlaut, die Farbe und die Grösse der in den Ziffern 1 und 2 erwähnten Formulare müssen den in den Vollzugsordnungen dieses Vertrages und der Abkommen aufgestellten Vorschriften entsprechen.

Artikel 45

Postausweiskarten

1. Jede Verwaltung kann Personen auf Verlangen Postausweiskarten verabfolgen, welche in allen Ländern, die ihre Ablehnung nicht ausdrücklich bekanntgegeben haben, im Verkehr mit den Poststellen als vollgültiger Ausweis anzusehen sind.

2. Die Verwaltung, die eine Postausweiskarte ausstellt, kann hiefür eine Taxe von höchstens 70 Centimen erheben.

3. Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit, wenn festgestellt ist, dass die Auslieferung einer Postsendung oder die Auszahlung einer Postanweisung gegen Vorweisung einer ordnungsgemäss ausgestellten Postausweiskarte erfolgt ist. Ebenso sind sie nicht haftbar für die Folgen, die aus dem Verlust, der Unterschlagung oder der missbräuchlichen Verwendung einer ordnungsgemässen Postausweiskarte entstehen können.

4. Die Postausweiskarte ist während dreier Jahre gültig, vom Ausstellungstag an gerechnet.

Kapitel II

Strafmassnahmen

Artikel 46

Verpflichtungen betreffend Strafmassnahmen

Die Regierungen der Vereinsländer verpflichten sich, die notwendigen Massnahmen zu treffen oder den gesetzgebenden Behörden ihres Landes vorzuschlagen:

- a. um die Nachahmung von Postwertzeichen (auch von nicht mehr gültigen), von internationalen Antwortscheinen und Postausweiskarten zu bestrafen;
- b. um die Verwendung oder Verbreitung:
 1. von falschen (auch von nicht mehr gültigen) oder schon gebrauchten Postwertzeichen, Frankiermaschinenaufdrucken oder durch Buchdruck hergestellten Frankierungszeichen,
 2. von gefälschten internationalen Antwortscheinen,
 3. von gefälschten Postausweiskarten,
 zu bestrafen;
- c. um die betrügerische Verwendung von ordnungsgemässen Postausweiskarten zu bestrafen;
- d. um jede betrügerische Handlung zur Herstellung und Verbreitung von gefälschten oder nachgeahmten, im Postdienst verwendeten Marken und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, wenn diese derart beschaffen sind, dass sie mit den von der Verwaltung eines der Vereinsländer ausgegebenen Marken und Wertzeichen verwechselt werden könnten;
- e. um den Versand von Opium, Morphinum, Kokain oder andern Betäubungsmitteln sowie von explodierbaren oder leicht entzündlichen Stoffen in Postsendungen zu verhindern und gegebenenfalls zu bestrafen, soweit deren Versand durch diesen Vertrag oder die Abkommen nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Zweiter Teil

Bestimmungen über die Briefpost

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 47

Briefpostsendungen

Die Bezeichnung «Briefpostsendungen» umfasst Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Geschäftspapiere, Drucksachen, Blindenschriften, Warenmuster, Päckchen und «Phonopost»-Sendungen.

Artikel 48

Taxen und allgemeine Bedingungen

1. Die Frankotaxen für die Beförderung der Briefpostsendungen im gesamten Vereinsgebiet sowie die Gewichtsgrenzen und Masse werden gemäss nachstehender Übersicht festgesetzt. Von den in Artikel 49, Ziffer 3, erwähnten Ausnahmen abgesehen, umfassen diese Taxen die Auslieferung der Sendungen ins Domizil der Empfänger, soweit im Bestimmungsland ein Zustelldienst besteht.

Sendungsgattungen 1	Gewichtsstufen 2	Taxen 3	Höchstgewicht 4	Ausnehmungsgrenzen 5
Briefe:	g	C	} 2 kg	Länge, Breite und Dicke zusammen 90 cm. Die grösste Ausdehnung darf 60 cm jedoch nicht überschreiten; Mindestmasse: 10×7 cm. In Rollenform: Länge und zweimaliger Durchmesser 100 cm. Die grösste Ausdehnung darf 80 cm nicht überschreiten.
für die erste Gewichtsstufe für jede weitere Gewichtsstufe	} 20	20		
Postkarten:		—	12	—
einfache mit bezahlter Antwort	—	24	—	

Sendungsgattungen	Gewichtsstufen	Taxen	Höchstgewicht	Ausdehnungsgrenzen
1	2	3	4	5
Geschäftspapiere	g	0	2 kg	Wie für Briefe Ohne Umschlag versandte Drucksachen in Form von gefalteten oder ungefalteten Karten unterliegen den gleichen Mindestmassen wie die Briefe.
für die erste Gewichtsstufe	50	—		
für jede weitere Gewichtsstufe	—	8		
Mindesttaxe	—	4		
Drucksachen	50	—	3 kg	
für die erste Gewichtsstufe	—	8	(5 kg für einen ungetheilten Druckband)	
für jede weitere Gewichtsstufe	—	4		
Blindenschriften	siehe	Art. 38	7 kg	
Warenmuster	50	—	500 g	
für die erste Gewichtsstufe	—	8		
für jede weitere Gewichtsstufe	—	4		
Mindesttaxe	—	40		
Päckchen	50	8	1 kg	
Mindesttaxe	—	40		
«Phonopost»-Sendungen:				Länge, Breite und Dicke zusammen 60 cm. Die grösste Ausdehnung darf 26 cm nicht überschreiten.
für die erste Gewichtsstufe	} 20	15	} 300 g	
für jede weitere Gewichtsstufe		10		

2. Die in Ziffer 1 festgesetzten Gewichtsgrenzen und Masse gelten nicht für die in Artikel 36 erwähnten postdienstlichen Briefschaften.

3: Jede Verwaltung ist berechtigt, für die in ihrem Land herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften die allgemeine Drucksachentaxe um 50 Prozent herabzusetzen, sich dabei aber vorzubehalten, diese Ermässigung nur für Zeitungen oder Zeitschriften zu gewähren, welche die von den innern Vorschriften für die Zulassung zum Zeitungstarif aufgestellten Bedingungen erfüllen. Von der Ermässigung sind, ohne Rücksicht auf die Regelmässigkeit der Erscheinungsweise, geschäftliche Drucksachen, wie Warenverzeichnisse, Geschäftsanzeigen (Prospekte), Preislisten usw., ausgeschlossen, ebenso gedruckte Reklameblätter, die Zeitungen und Zeitschriften beigeschlossen werden.

4. Die Verwaltungen können ferner die gleiche Ermässigung auch für Bücher und Broschüren, Musikhefte und geographische Karten gewähren, die, abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern dieser Sendungen, keinerlei Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten.

5. Den Aufgabeverwaltungen, die die Taxermässigung von 50 Prozent grundsätzlich angenommen haben, bleibt vorbehalten, für die in den Ziffern 3 und 4 erwähnten Sendungen eine Mindesttaxe festzusetzen, die, immer innerhalb der Grenze von 50 Prozent Ermässigung, nicht niedriger ist als die Inlandtaxe für Zeitungen und Zeitschriften einerseits und gewöhnliche Drucksachen anderseits.

6. Mit Ausnahme der eingeschriebenen verschlossenen Briefe dürfen Briefpostsendungen nicht enthalten: Geldstücke, Banknoten, Papiergeld oder Inhaberpapiere, verarbeitetes oder unverarbeitetes Platin, Gold und Silber, Edelsteine, Kleinodien oder andere Kostbarkeiten.

7. Die Verwaltungen der Aufgabe- und der Bestimmungsländer können Briefe mit Schriftstücken, die die Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben und an andere Personen als an den Empfänger oder die bei ihm wohnenden Personen gerichtet sind, nach ihren Inlandvorschriften behandeln.

8. Abgesehen von den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, gilt für Geschäftspapiere, Drucksachen, Blindenschriften, Warenmuster und Päckchen folgendes:

- a. sie müssen derart beschaffen sein, dass sie leicht geprüft werden können;
- b. sie dürfen keine Zusätze tragen oder Schriftstücke enthalten, die die Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben;
- c. sie dürfen weder entwertete oder unentwertete Postwertzeichen irgendwelcher Art noch Wertpapiere enthalten.

9. Warenmustersendungen dürfen keinen Gegenstand von Handelswert enthalten.

10. Die Beförderung von Päckchen und die von «Phonopost»-Sendungen ist auf Länder beschränkt, die sich bereit erklären, diesen Dienst zu betreiben, sei es gegenseitig oder nur in einer Richtung.

11. Verschiedene Gattungen von Briefpostsendungen können zu den in der Vollzugsordnung festgesetzten Bedingungen zu einer Sendung (Mischung) vereinigt werden.

12. Sendungen, die die in diesem Artikel und in den entsprechenden Artikeln der Vollzugsordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden, vorbehältlich der in diesem Vertrag und seiner Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, nicht befördert. Die zu Unrecht zugelassenen Sendungen sind nach dem Aufgabeort zurückzusenden. Die Bestimmungsverwaltung ist indessen berechtigt, sie den Empfängern auszuliefern. In diesem Fall belegt sie die Sendungen mit den Taxen und Zuschlägen für die Gattung von Briefpostsendungen, der die Sendungen nach ihrem Inhalt, Gewicht oder Ausmass angehören. Sendungen, die das in Ziffer 1 festgesetzte Höchstgewicht übersteigen, können nach ihrem wirklichen Gewicht taxiert werden.

Artikel 49

Besondere Taxen

1. Die Verwaltungen dürfen Sendungen, die nach Postschluss aufgegeben werden, gemäss ihren Inlandvorschriften mit einer Zuschlagstaxe belegen.

2. Für postlagernde Sendungen kann die Verwaltung des Bestimmungslandes eine Zuschlagstaxe erheben, wenn eine solche in ihrer Gesetzgebung für gleichartige Inlandsendungen vorgesehen ist.

3. Die Verwaltung des Bestimmungslandes darf für jedes dem Empfänger ausgelieferte Päckchen eine Zuschlagstaxe von höchstens 40 Centimen erheben. Bei Zustellung in die Wohnung kann diese Taxe um höchstens 20 Centimen erhöht werden.

Artikel 50

Lagergebühr

Für Drucksachen über 500 Gramm, die der Empfänger nicht innert der gebührenfreien Frist abholt, kann die Bestimmungsverwaltung die für den Inlanddienst geltende Lagergebühr erheben.

Artikel 51

Frankierung

1. In der Regel müssen alle in Artikel 47 bezeichneten Sendungen vom Absender vollständig frankiert werden.

2. Andere nicht oder ungenügend frankierte Sendungen als Briefe und einfache Postkarten werden nicht befördert; desgleichen nicht Postkarten mit bezahlter Antwort, deren beide Teile bei der Aufgabe nicht vollständig frankiert sind.

3. Werden Briefe oder einfache Postkarten in grosser Zahl nicht oder nicht genügend frankiert aufgegeben, so steht es der Verwaltung des Aufgabelandes frei, sie dem Absender zurückzugeben.

Artikel 52

Art der Frankierung

1. Zur Frankierung dienen die gedruckten oder auf die Sendungen geklebten, im Aufgabeland für die Briefpostsendungen des allgemeinen Verkehrs gültigen Postwertzeichen oder Stempelabdrucke der amtlich zugelassenen und unter der unmittelbaren Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Frankiermaschinen oder, soweit es sich um Drucksachen handelt, die Frankierungszeichen in Buchdruck oder nach einem andern Verfahren, das nach den Inlandvorschriften der Aufgabeverwaltung zulässig ist.

2. Als gültig frankiert werden angesehen: Antwortpostkarten, auf denen sich aufgedruckte oder aufgeklebte Postwertzeichen des Aufgabelandes dieser Karten befinden, ferner Sendungen, die für die erste Beförderungsstrecke richtig frankiert waren und für die die Ergänzungstaxe vor der Nachsendung entrichtet worden ist, ebenso Zeitungen oder Zeitungs- und Zeitschriftenpakete, die die Bezeichnung «Abonnierte Zeitungen» (Abonnements-poste) tragen und auf Grund des Zeitungsabkommens versandt werden.

Artikel 53

Frankierung der Briefpostsendungen auf Schiffen

1. Briefpostsendungen, die an Bord eines Schiffes auf offener See abgegeben werden, können, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwaltungen, mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes frankiert werden, dem das Schiff gehört oder dem es untersteht. Geschieht die Abgabe an Bord während des Aufenthalts am Ausgangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Frankatur nur mit Wertzeichen und nach dem Tarif des Landes zulässig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Artikel 54

Steuern für nicht oder ungenügend frankierte Briefpostsendungen

1. Vorbehaltlich der in Artikel 67, Ziffer 6, für Einschreibsendungen und in Artikel 150, Ziffern 3, 4 und 5, der Vollzugsordnung für gewisse Arten nachgesandter Sendungen erwähnten Ausnahmen unterliegen nicht oder ungenügend frankierte Briefe und einfache Postkarten zu Lasten der Empfänger einer Taxe gleich dem doppelten Betrag der fehlenden Frankatur, wenigstens aber einer solchen von 5 Centimen.

2. In gleicher Weise können in den vorgenannten Fällen andere Briefpostgegenstände behandelt werden, die zu Unrecht nach dem Bestimmungsland gesandt worden sind.

Artikel 55

Internationale Antwortscheine

1. In den Vereinsländern werden internationale Antwortscheine verkauft.

2. Den Verkaufspreis setzt jede Verwaltung selbst fest; er darf aber nicht weniger als 32 Centimen oder deren Gegenwert in der Währung des Ausgabelandes betragen.

3. Jeder Antwortschein kann in allen Vereinsländern gegen eine oder mehrere Frankomarken im Gesamtwert der Taxe für einen gewöhnlichen Auslandsbrief im ersten Gewichtssatz umgetauscht werden. Gegen Abgabe einer

genügenden Zahl von Antwortscheinen müssen die Verwaltungen die für die Frankierung eines gewöhnlichen Luftpostbriefes von nicht über 20 Gramm erforderlichen Marken verabfolgen.

4. Jedes Land kann verlangen, dass der Antwortschein und die Sendung, zu deren Frankierung der Antwortschein dienen soll, gleichzeitig vorgelegt werden.

Artikel 56

Eilsendungen

1. Auf Verlangen des Absenders werden die Briefpostsendungen in Ländern, deren Verwaltungen bereit sind, sich mit dem Eilzustelldienst zu befassen, sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten dem Empfänger zugestellt.

2. Diese als «Eilsendungen» bezeichneten Sendungen unterliegen neben der gewöhnlichen Beförderungstaxe einer besondern Gebühr, die mindestens so hoch ist wie die einfache Briefftaxe, 60 Centimen aber nicht übersteigen darf, oder wie der Betrag der im innern Verkehr des Aufgabelandes geltenden Taxe, wenn diese höher ist. Diese Gebühr ist im vollen Betrag zum voraus zu entrichten.

3. Liegt die Wohnung des Empfängers ausserhalb des Ortszustellkreises der Bestimmungsstelle, so kann von der Bestimmungsverwaltung für die Eilzustellung eine Zuschlagsgebühr bis zur Höhe des im Inlandverkehr für gleichartige Sendungen festgesetzten Betrages erhoben werden. Eine Verpflichtung zur Eilzustellung besteht jedoch in diesem Falle nicht.

4. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrag der im voraus zu entrichtenden Taxen frankiert sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege zugestellt, es sei denn, dass sie von der Aufgabestelle als Eilsendungen behandelt worden sind. In diesem Falle werden sie nach den Bestimmungen von Artikel 54 taxiert.

5. Die Verwaltungen brauchen die Eilzustellung nur einmal zu versuchen. Bleibt sie erfolglos, so kann der Gegenstand als gewöhnliche Sendung behandelt werden.

6. Wenn die Verhältnisse des Bestimmungslandes es erlauben, können die Empfänger beim Zustellbureau verlangen, dass die für sie ankommenden eingeschriebenen oder nicht eingeschriebenen Sendungen durch Eilboten an ihre Adresse zugestellt werden. In diesem Fall ist die Bestimmungsverwaltung berechtigt, für die Zustellung die im Inlanddienst geltende Gebühr zu erheben.

Artikel 57

Rückzug. Adressänderung

1. Der Absender kann eine Briefpostsendung zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen, wenn sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden ist, nicht unter die Bestimmungen von Artikel 59 fällt oder die Zollabfertigung keine Unregelmässigkeit ergibt.

2. Ein solches Verlangen wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt, der für jedes Begehren eine Gebühr von höchstens 40 Centimen zu entrichten hat. Wenn das Begehren auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werden muss, hat der Absender überdies den Luftpostzuschlag oder die Telegrammtaxe zu bezahlen.

3. Für ein Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren, das mehrere, vom gleichen Absender gleichzeitig bei derselben Aufgabepoststelle an den nämlichen Empfänger gerichtete Sendungen betrifft, werden die unter Ziffer 2 vorgesehenen Gebühren oder Zuschläge nur einmal erhoben.

4. Eine einfache Berichtigung der Adresse (ohne Änderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann vom Absender direkt beim Bestimmungsbureau verlangt werden, d. h. ohne dass die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen und die in den Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Gebühren zu bezahlen sind.

Artikel 58

Nachsendung. Unzustellbare Sendungen

1. Bei Wohnortsänderung des Empfängers werden ihm die Briefpostsendungen sofort nachgesandt, es sei denn, der Absender habe durch einen Vermerk auf der Adreßseite in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache die Nachsendung untersagt. Die Nachsendung von einem Land zum andern kann jedoch nur erfolgen, wenn die Sendungen den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen.

2. Aus irgendeinem Grund unzustellbare Sendungen sind sofort nach dem Aufgabeland zurückzusenden.

3. Die Aufbewahrungsfrist für postlagernde oder zur Verfügung der Empfänger bereitgehaltene Sendungen richtet sich nach den Vorschriften des Bestimmungslandes. Diese Frist darf aber in der Regel einen Monat nicht überschreiten, kann jedoch, wenn es die Bestimmungsverwaltung in besondern Fällen für nötig hält, ausnahmsweise bis auf höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Sendungen sind nach kürzerer Frist zurückzuschicken, wenn der Absender dies durch einen Vermerk auf der Adreßseite in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat.

4. Wertlose Drucksachen werden nicht zurückgesandt, wenn der Absender nicht durch einen Vermerk auf dem Gegenstand die Rücksendung in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat. Eingeschriebene Drucksachen müssen immer zurückgesandt werden.

5. Die Nachsendung von Briefpostsendungen von Land zu Land oder ihre Rücksendung nach dem Aufgabeland unterliegt, vorbehältlich der in der Vollzugsordnung genannten Ausnahmen, keiner Zuschlagstaxe.

6. Nachgesandte oder unzustellbare Briefpostsendungen werden den Empfängern oder Absendern gegen Zahlung der Taxen ausgehändigt, mit denen sie beim Abgang, beim Eingang oder unterwegs infolge Nachsendung über die

ursprüngliche Beförderungsstrecke hinaus belegt worden sind; ebenso sind Zollgebühren und andere Sonderkosten zu erstatten, deren Abstrich das Bestimmungsland nicht bewilligt.

7. Bei der Nachsendung nach einem andern Land oder im Falle der Unzustellbarkeit werden die Postlagergebühr, die Verzollungspostgebühr, die Frankozettelgebühr, die Zuschlagstaxe für Eilzustellung und die besondere Zustellgebühr für Päckchen gestrichen.

Artikel 59

Verbote

1. Die Beförderung der nachstehend aufgeführten Gegenstände ist verboten:

- a. Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung für das Postpersonal Gefahren mit sich bringen oder andere Briefpostsendungen beschmutzen oder verderben könnten;
- b. zollpflichtige Gegenstände (vorbehältlich der in Artikel 60 vorgesehenen Ausnahmen) sowie Warenmuster, die in grosser Zahl zur Umgehung der Zollgebühren versandt werden;
- c. Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel;
- d. Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist;
- e. lebende Tiere, mit Ausnahme
 1. von Bienen, Blutegehn und Seidenraupen;
 2. von Schmarotzern und Vertilgern schädlicher Insekten, die zur Überwachung dieser Insekten bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden;
- f. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe;
- g. unzüchtige oder unsittliche Gegenstände.

2. Sendungen mit Gegenständen im Sinne von Ziffer 1, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, werden nach der Landesgesetzgebung der Verwaltung behandelt, die die Unregelmässigkeit feststellt.

3. Die unter lit. c, f und g von Ziffer 1 erwähnten Gegenstände werden jedoch in keinem Fall an ihren Bestimmungsort weitergeleitet, den Empfängern ausgeliefert oder an den Herkunftsort zurückgesandt.

4. Falls Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, weder an den Herkunftsort zurückgesandt noch dem Empfänger zugestellt werden, so muss die Aufgabeverwaltung über die weitere Behandlung dieser Sendungen genau unterrichtet werden.

5. Jedem Land bleibt übrigens das Recht vorbehalten, andere Gegenstände als Briefe und Postkarten, die seinen gesetzlichen Bestimmungen über die Veröffentlichung oder Verbreitung solcher Sendungen nicht genügen, vom offenen Durchgang durch sein Gebiet auszuschliessen. Diese Gegenstände müssen an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt werden.

Artikel 60

Zollpflichtige Gegenstände

1. Zollpflichtige Päckchen und Drucksachen sind zulässig.
2. Das gleiche gilt für Briefe und Warenmuster mit zollpflichtigen Gegenständen, wenn das Bestimmungsland sich damit einverstanden erklärt hat. Jede Verwaltung ist indessen berechtigt, die Zulassung von Briefen mit zollpflichtigen Gegenständen auf eingeschriebene Briefe zu beschränken.
3. Die Serum- und Impfstoffsendungen sowie die Sendungen von dringlich benötigten, schwer erhältlichen Medikamenten, die unter die Ausnahmen des Artikels 136 dieser Vollzugsordnung fallen, sind in allen Fällen zulässig.

Artikel 61

Zollprüfung

Die Verwaltung des Bestimmungslandes ist berechtigt, die im Artikel 60 erwähnten Sendungen der Zollprüfung zu unterwerfen und sie gegebenenfalls von Amtes wegen zu öffnen.

Artikel 62

Verzollungspostgebühr

Die im Bestimmungsland der Zollprüfung unterworfenen Sendungen können hierfür mit einer Verzollungspostgebühr von höchstens 40 Centimen für jede Sendung belegt werden.

Artikel 63

Zoll- und andere nicht postmässige Gebühren

Die Verwaltungen können von den Empfängern der Sendungen die Zoll- und alle etwaigen andern nicht postmässigen Gebühren erheben.

Artikel 64

Gebührenfreie Aushändigung von Sendungen

1. Im Verkehr zwischen den Ländern, die sich hierüber geeinigt haben, können die Absender auf Grund einer vorher bei der Aufgabestelle abzugebenden Erklärung sämtliche post- und nicht postmässigen Gebühren übernehmen, womit die Sendungen bei der Aushändigung belastet sind. Solange eine Sendung dem Empfänger nicht ausgeliefert worden ist, kann der Absender nach erfolgter Aufgabe und gegen Bezahlung einer Taxe von höchstens 40 Centimen die gebührenfreie Auslieferung verlangen. Wenn das Begehren auf dem Luftwege oder telegraphisch übermittelt werden muss, hat der Absender überdies die entsprechende Luftpost- oder Telegrammtaxe zu entrichten.

2. In dem in Ziffer 1 vorgesehenen Fall haben sich die Absender zur Zahlung der von der Bestimmungspoststelle geforderten Beträge zu verpflichten und gegebenenfalls eine ausreichende Hinterlage zu leisten.

3. Die Bestimmungsverwaltung darf hierfür eine Gebühr von höchstens 40 Centimen für jede Sendung erheben; diese Frankozettelgebühr ist unabhängig von der in Artikel 62 genannten Verzollungspostgebühr.

4. Jede Verwaltung kann die gebührenfreie Aushändigung auf eingeschriebene Briefpostsendungen beschränken.

Artikel 65

Abstrich von Zoll- und andern nicht postmässigen Gebühren

Die Verwaltungen verpflichten sich, bei den beteiligten Diensten ihres Landes auf den Abstrich von Zoll- und andern nicht postmässigen Gebühren für solche Sendungen hinzuwirken, die an die Aufgabestelle zurückgesandt, wegen des völlig verdorbenen Inhalts vernichtet oder nach einem dritten Lande nachgesandt werden.

Artikel 66

Nachfragen und Auskunftsbegehren

1. Nachfragen sind binnen Jahresfrist, vom Tage nach der Aufgabe der Sendung an gerechnet, zulässig.

2. Nach Ablauf dieser Frist von einer Verwaltung entgegengenommene Auskunftsbegehren sind zulässig und werden vorschriftsgemäss behandelt, wenn sie Sendungen betreffen, die vor weniger als zwei Jahren aufgegeben wurden.

3. Jede Verwaltung ist verpflichtet, Nachfragen und Auskunftsbegehren über die bei andern Verwaltungen aufgegebenen Sendungen entgegenzunehmen.

4. Für jede Nachfrage und jedes Auskunftsbegehren kann eine Gebühr von höchstens 40 Centimen erhoben werden, ausgenommen dann, wenn der Absender bereits die besondere Gebühr für einen Rückschein bezahlt hat. Wenn eine Nachfrage oder ein Auskunftsbegehren auf Verlangen des Gesuchstellers auf dem Luftweg befördert werden muss, wird ausser der ordentlichen Gebühr noch der entsprechende Luftpostzuschlag oder, falls die Antwort auf dem gleichen Wege zurückgelangen soll, das Doppelte dieses Zuschlages erhoben. Wird telegraphische Übermittlung verlangt, so sind ausser der Nachfragegebühr auch noch die Kosten für das Telegramm und gegebenenfalls für die Antwort zu entrichten.

5. Für ein Nachfrage- oder Auskunftsbegehren über mehrere gleichzeitig vom gleichen Absender an den gleichen Empfänger über den gleichen Leitweg aufgegebenen Sendungen wird die Gebühr oder der Zuschlag nur einmal erhoben. Handelt es sich dagegen um eingeschriebene Sendungen, die auf Verlangen

des Absenders über verschiedene Leitwege versandt werden mussten, so ist die Gebühr oder der Zuschlag für jeden benützten Leitweg zu entrichten.

6. Ist die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren durch einen Dienstfehler verursacht worden, so wird die Gebühr erstattet.

Kapitel II

Eingeschriebene Sendungen

Artikel 67

Taxen

1. Die in Artikel 47 bezeichneten Briefpostsendungen können eingeschrieben werden.

2. Die Taxe für eingeschriebene Briefpostsendungen ist im voraus zu entrichten. Sie setzt sich zusammen

- a. aus der gewöhnlichen Frankotaxe für eine Sendung gleicher Gattung;
- b. aus einer festen Einschreibtaxe von höchstens 40 Centimen.

3. Die feste Einschreibtaxe für den Antwortteil einer Postkarte kann nur vom Absender dieses alleinigen Teils in gültiger Weise entrichtet werden.

4. Dem Absender einer eingeschriebenen Briefpostsendung ist bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangsschein zu verabfolgen.

5. Die Länder, die bereit sind, auch für einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu haften, können einen Zuschlag von höchstens 40 Centimen für jede eingeschriebene Briefpostsendung erheben.

6. Nicht oder ungenügend frankierte Einschreibsendungen, die zu Unrecht ins Bestimmungsland gesandt worden sind, unterliegen zu Lasten des Empfängers einer Taxe im Betrag der fehlenden Frankatur.

Artikel 68

Rückschein

1. Der Absender einer eingeschriebenen Briefpostsendung kann gegen eine bei der Aufgabe zu entrichtende feste Gebühr von höchstens 30 Centimen einen Rückschein verlangen. Gegen Bezahlung der Kosten wird ihm dieser Schein auf dem Luftwege übermittelt.

2. Innert der Frist eines Jahres und unter den in Artikel 66 vorgesehenen Bedingungen kann ein Rückschein auch nach Aufgabe der Sendung verlangt werden.

3. Wenn der Absender einem Rückschein nachfrägt, der innert der ordentlichen Frist nicht zurückgelangt ist, wird weder eine zweite Gebühr noch die in Artikel 66 für Nachfragen und Auskunftsbegehren festgesetzte Gebühr von 40 Centimen erhoben.

Artikel 69

Eigenhändig abzugebende Sendungen

1. Im Verkehr zwischen den Verwaltungen, die sich damit einverstanden erklärt haben, werden eingeschriebene, von einem Rückschein begleitete Briefpostsendungen auf Verlangen des Absenders dem Empfänger eigenhändig ausgeliefert.

2. Die Verwaltungen sind verpflichtet, für solche Sendungen zwei Zustellversuche zu machen.

Artikel 70

Haftpflicht

1. Die Verwaltungen sind für den Verlust von eingeschriebenen Briefpostsendungen haftbar.

2. Der Absender hat in diesem Falle Anspruch auf eine Entschädigung, deren Betrag auf 25 Franken für die einzelne Sendung festgesetzt wird.

Artikel 71

Ablehnung der Haftpflicht

Die Verwaltungen sind nicht haftbar

1. für den Verlust von eingeschriebenen Briefpostsendungen:
 - a. im Falle höherer Gewalt. Das Land, in dessen Dienst der Verlust eingetreten ist, hat nach seiner Landesgesetzgebung zu entscheiden, ob der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die einen Fall höherer Gewalt darstellen; die Umstände sind dem Aufgabeland zur Kenntnis zu bringen. Die Haftpflicht bleibt jedoch gegenüber einer Aufgabeverwaltung bestehen, die die Haftpflicht für Schäden höherer Gewalt übernommen hat (Art. 67, Ziff. 5);
 - b. wenn sie über die Sendungen keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind, es sei denn, dass der Nachweis ihrer Haftpflicht nicht schon anderwie erbracht worden ist;
 - c. wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die Verbote der Artikel 48, Ziffern 6 und 8, lit. c, und 59, Ziffer 1, fällt;
 - d. wenn der Absender seine Nachfrage nicht innerhalb der in Artikel 66 vorgesehenen Frist von einem Jahr gestellt hat;
2. für eingeschriebene Sendungen, die nach ihrer Landesgesetzgebung für gleichartige Sendungen oder gemäss den Bestimmungen von Artikel 45, Ziffer 3, ausgehändigt worden sind;
3. für Sendungen, die auf Grund der Landesgesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden sind.

Artikel 72

Feststellung der Haftpflicht zwischen den Verwaltungen

1. Bis zum Beweis des Gegenteils fällt die Haftpflicht für den Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung der Verwaltung zu, die die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die ordnungsmässige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

2. Eine Zwischen- oder die Bestimmungsverwaltung ist bis zum Beweis des Gegenteils und unter Vorbehalt von Ziffer 3 von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn sie die Bestimmungen von Artikel 34 des Vertrages und der Artikel 162, Ziffer 2, und 163, Ziffer 4, der Vollzugsordnung befolgt hat;
- b. wenn sie feststellen kann, dass ihr die Nachfrage erst nach der Vernichtung der auf die gesuchte Sendung bezüglichen Dienstpapiere zur Kenntnis gebracht wurde und die Aufbewahrungsfrist nach Artikel 119 der Vollzugsordnung abgelaufen ist. Dieser Vorbehalt schmälert jedoch die Rechte des Beschwerdeführers nicht.

3. Ist der Verlust jedoch während der Beförderung eingetreten, ohne dass das Land ermittelt werden kann, in dessen Gebiet oder Dienstbereich dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen.

4. Ist der Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist die Verwaltung, in deren Gebiet oder Dienstbereich der Verlust eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann haftbar, wenn beide Länder für den Schaden aus höherer Gewalt haften.

5. Zoll- und andere Gebühren, deren Abstrich nicht zu erreichen war, fallen zu Lasten der für den Verlust verantwortlichen Verwaltungen.

6. Die den Ersatzbetrag zahlende Verwaltung tritt bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten ein für jeden etwaigen Rückgriff gegen den Empfänger der in Verlust geratenen Sendung, den Absender oder gegen Dritte.

Artikel 73

Zahlung des Ersatzbetrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabestelle angehört; es bleibt ihr jedoch das Recht des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung vorbehalten.

Artikel 74

Frist zur Zahlung des Ersatzbetrages

1. Der Ersatzbetrag soll sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, bezahlt werden.

2. Die Aufgabeverwaltung, die für den Schaden aus höherer Gewalt nicht haftet, kann die Bezahlung der Ersatzleistung ausnahmsweise über die in Ziffer 1 genannte Frist hinauschieben, wenn die Frage, ob der Verlust auf einer derartigen Ursache beruhe, noch nicht abgeklärt ist.

3. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung einer Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsgemäss bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Eine längere Frist ist zulässig, wenn der Verlust auf höherer Gewalt zu beruhen scheint; von diesem Umstand ist der Aufgabeverwaltung in jedem Fall Kenntnis zu geben.

Artikel 75

Erstattung des Ersatzbetrages an die Aufgabeverwaltung

1. Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung die Zahlung gemäss Artikel 74 geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den dem Absender tatsächlich ausbezahlten Ersatzbetrag innerhalb vier Monaten nach dem Versand der Zahlungsanzeige zu erstatten.

2. Ist der Ersatzbetrag gemäss Artikel 72 von mehreren Verwaltungen zu tragen, so hat die erste Verwaltung, die die vermisste Sendung richtig erhalten hat, deren ordnungsgemässe Weiterleitung an die folgende Verwaltung aber nicht nachweisen kann, der Aufgabeverwaltung innert der in Ziffer 1 genannten Frist den ganzen schuldigen Ersatzbetrag zu bezahlen. Sie hat sich alsdann durch Rückgriff auf den den übrigen verantwortlichen Verwaltungen allfällig zufallenden Teil des dem Bezugsberechtigten ausbezahlten Ersatzbetrages schadlos zu halten.

3. Die Erstattung an die Gläubigerverwaltung erfolgt gemäss den in Artikel 41 vorgesehenen Zahlungsvorschriften.

4. Ist die Haftpflicht anerkannt worden, so kann der Ersatzbetrag, wie auch in dem in Artikel 74, Ziffer 3, erwähnten Fall, ebenfalls auf irgendwelche Art von Amtes wegen mit dem verantwortlichen Land verrechnet werden, sei es unmittelbar oder durch Vermittlung einer Verwaltung, die regelmässige Abrechnungen mit der haftpflichtigen Verwaltung führt.

5. Die Aufgabeverwaltung kann die Erstattung des Ersatzbetrages von der haftpflichtigen Verwaltung nur innert der Frist eines Jahres, vom Versand der Mitteilung über die Auszahlung der Entschädigung an gerechnet, verlangen.

6. Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung des Ersatzbetrages abgelehnt hat, so muss sie ausserdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

7. Die Verwaltungen können sich dahin verständigen, über die den Absendern bezahlten und als begründet anerkannten Ersatzbeträge nur in bestimmten Zeiträumen abzurechnen.

Artikel 76

Nachträgliche Wiederauffindung verlorener Einschreibsendungen

1. Bei nachträglicher Wiederauffindung einer als verloren betrachteten eingeschriebenen Sendung oder eines Teils derselben sind Absender und Empfänger zu benachrichtigen.

2. Dem Absender ist überdies mitzuteilen, dass er die Sendung innerhalb dreier Monate gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung in Empfang nehmen könne. Wenn innert dieser Frist die Sendung vom Aufgeber nicht abgeholt wird, ist der Empfänger zu benachrichtigen, dass er sie innert der genannten Frist gegen Bezahlung des dem Absender ausgerichteten Ersatzbetrages behändigen könne.

3. Wird die Sendung dem Aufgeber oder Empfänger gegen Bezahlung des Entschädigungsbetrages ausgeliefert, so ist dieser Betrag der oder gegebenenfalls den Verwaltungen rückzuerstatten, die den Schaden getragen haben.

4. Verzichten Absender und Empfänger auf die Sendung, so geht diese ins Eigentum der Verwaltung oder der Verwaltungen über, die die Entschädigung bezahlt haben.

Kapitel III

Zuteilung der Taxen und Gebühren. Transitkosten

Artikel 77

Zuteilung der Taxen und Gebühren

Jede Verwaltung behält, abgesehen von den in diesem Vertrag und den Abkommen ausdrücklich festgesetzten Ausnahmen, unverkürzt die Taxen, die sie erhoben hat.

Artikel 78

Transitkosten

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 79 unterliegen direkte Kartenschlüsse, die zwischen zwei Verwaltungen oder zwischen zwei Poststellen des gleichen Landes durch die Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen (dritter Verwaltungen) ausgetauscht werden, zugunsten jedes der Transitländer oder der Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, den nachstehenden Transitvergütungen. Diese Kosten fallen zu Lasten der Verwaltung des Landes, das den Kartenschluss absendet. (Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

2. Besteht keine andere Abmachung, so gelten als Leistungen dritter Verwaltungen die Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch Schiffe eines dieser Länder ausgeführt werden.

Strecke 1	Kosten Brutto-Kilogramm 2
Fr. C.	
1. Landbeförderung:	
bis 300 km	— .07
über 300 bis 600 km.	— .12
» 600 » 1000 »	— .17
» 1000 » 1500 »	— .24
» 1500 » 2000 »	— .32
» 2000 » 2500 »	— .39
» 2500 » 3000 »	— .46
» 3000 » 3800 »	— .55
» 3800 » 4600 »	— .66
» 4600 » 5500 »	— .77
» 5500 » 6500 »	— .90
» 6500 km.	1.03
2. Seebeförderung:	
bis 300 Seemeilen	— .12
über 300 bis 600 Seemeilen.	— .17
» 600 » 1000 »	— .21
» 1000 » 1500 »	— .24
» 1500 » 2000 »	— .27
» 2000 » 2500 »	— .30
» 2500 » 3000 »	— .32
» 3000 » 3500 »	— .34
» 3500 » 4000 »	— .36
» 4000 » 5000 »	— .38
» 5000 » 6000 »	— .41
» 6000 » 7000 »	— .44
» 7000 » 8000 »	— .46
» 8000 Seemeilen	— .48

3. Fehlgeleitete Kartenschlüsse werden in bezug auf die Vergütung der Transitkosten so behandelt, wie wenn sie auf dem normalen Wege befördert worden wären.

4. Die Seebeförderung beginnt mit der Übernahme der Kartenschlüsse durch den Schiffskran und endet mit der Ausladung auf den Quai.

5. Wie sich aus Ziffer 3 ergibt, sind die an der Fehlleitung von Kartenschlüssen beteiligten Verwaltungen nicht berechtigt, von den Versandverwaltungen Vergütungen zu beziehen; diese letztern schulden vielmehr die betreffenden Transitkosten den Ländern, deren Dienste sie regelmässig beanspruchen.

Artikel 79

Befreiung von den Transitkosten

Die in den Artikeln 36 bis 38 erwähnten portofreien Sendungen sind von allen Land- und Seetransitgebühren befreit.

Artikel 80

Aussergewöhnliche Verbindungen

Die Transitkosten nach Artikel 78 gelten nicht für Beförderungen mit aussergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer andern Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für die Benutzung solcher Verbindungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Artikel 81

Abrechnung über die Transitkosten

1. Über die Transitkosten wird auf Grund statistischer Ermittlungen, die alle drei Jahre während eines Zeitraums von 14 Tagen vorzunehmen sind, vollständig abgerechnet. Für Kartenschlüsse, die zwischen Dienststellen irgendeines Landes weniger als sechsmal in der Woche ausgetauscht werden, wird diese Zählzeit auf 28 Tage ausgedehnt. Zeitraum und Geltungsdauer der statistischen Erhebungen werden durch die Vollzugsordnung festgesetzt.

2. Wenn der sich zwischen zwei Verwaltungen ergebende jährliche Saldo 25 Franken nicht übersteigt, ist die Schuldnerverwaltung von jeder Zahlung befreit.

3. Jede Verwaltung ist berechtigt, die Ergebnisse einer Statistik, die ihrer Meinung nach von der Wirklichkeit allzusehr abweichen, einem schiedsgerichtlichen Ausschuss zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht wird gemäss Artikel 31 bestellt.

4. Die Schiedsrichter sind befugt, die zu bezahlenden Transitvergütungen nach Recht und Billigkeit festzusetzen.

Artikel 82

Austausch direkter Kartenschlüsse mit Kriegsschiffen

1. Zwischen den Poststellen eines Vereinslandes und den Befehlshabern von Geschwadern oder Kriegsschiffen desselben Landes, die in fremden Gewässern weilen, oder zwischen dem Befehlshaber eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Befehlshaber eines andern Geschwaders oder Kriegsschiffes desselben Landes können durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Kartenschlüsse ausgetauscht werden.

2. Die in diesen Kartenschlüssen enthaltenen Briefpostsendungen aller Art dürfen nur an die Stäbe und Mannschaften der die Kartenschlüsse empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sein oder von ihnen herrühren. Die Tarife und Versandbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Schiffe gehören, nach ihren inländischen Verordnungen festgesetzt.

3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat die Postverwaltung des Landes, dem die Kriegsschiffe unterstehen, den Transitverwaltungen für die Kartenschlüsse die Transitgebühren nach Artikel 78 zu bezahlen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

Artikel 83

Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1953 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder diesen Vertrag in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Schlussprotokoll zum Weltpostvertrag

Im Begriff, den heute abgeschlossenen Weltpostvertrag zu unterschreiben, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel I

Ausnahme von der Transitfreiheit für Päckchen

In Abweichung von der Bestimmung des Artikels 32 des Vertrages ist die Postverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken berechtigt, Päckchen im Transit durch ihre Gebiete nicht zuzulassen. Diese Einschränkung gilt ohne Ausnahme für alle Vereinsländer.

Artikel II

Ausnahme von der Portofreiheit für Blindenschriften

In Abweichung von Artikel 38 und 48 wird bestimmt, dass die Länder, die nach ihrer Landesgesetzgebung für Blindenschriften keine Portofreiheit gewähren, eine Taxe erheben können, die jedoch nicht höher sein darf als die im Inlandverkehr angewandte.

Artikel III

Gegenwerte. Obere und untere Grenzen

1. Jedes Land ist berechtigt, die in Artikel 48, Ziffer 1, vorgesehenen Taxen entsprechend den Angaben in der nachstehenden Übersicht um höchstens 60 Prozent zu erhöhen oder um höchstens 20 Prozent zu ermässigen.

Sendungsgattungen 1	Taxen	
	Obere Grenzen 2	Untere Grenzen 3
	C	C
Briefe {erste Gewichtsstufe	32	16
{für jede weitere Gewichtsstufe	19,2	9,6
Postkarten {einfache	19,2	9,6
{mit bezahlter Antwort	38,4	19,2
Geschäftspapiere {erste Gewichtsstufe	12,8	6,4
{für jede weitere Gewichtsstufe	6,4	3,2
Mindesttaxe	32	16
Blindenschriften	—	—
Drucksachen {erste Gewichtsstufe	12,8	6,4
{jede weitere Gewichtsstufe	6,4	3,2
Warenmuster {erste Gewichtsstufe	12,8	6,4
{jede weitere Gewichtsstufe	6,4	3,2
Päckchen, für je 50 g.	12,8	6,4
Mindesttaxe	64	32
«Phonopost»-Sendungen {erste Gewichtsstufe	24	12
{jede weitere Gewichtsstufe	16	8

2. Die angenommenen Taxen müssen soweit wie möglich unter sich in demselben Verhältnis stehen wie die Grundtaxen, wobei indessen jede Verwaltung ihre Taxen je nach den Verhältnissen und den Erfordernissen ihrer Währung mehr oder weniger auf- oder abrunden darf.

3. Der von einem Land angenommene Tarif gilt auch für die Taxen, die auf den ankommenden nicht oder ungenügend frankierten Sendungen zu erheben sind.

4. Die Verwaltungen, die von der in Ziffer 1 vorgesehenen Erhöhung Gebrauch machen, können jedoch die für nicht oder ungenügend frankierte Sendungen zu erhebenden Taxen nach den in Artikel 48, Ziffer 1, angegebenen Taxgegenwerten festsetzen anstatt nach ihren erhöhten Versandtaxen.

Artikel IV

Ausnahme bei der Anwendung der Taxe für Geschäftspapiere, Drucksachen und Warenmuster

1. In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 48 sind die Länder berechtigt, die Taxe der 1. Gewichtsstufe auf Geschäftspapiere, Drucksachen und Warenmuster nicht anzuwenden, sondern für diese Gewichtsstufe die Taxe von 4 Centimen, mit einer Mindesttaxe von 8 Centimen für Warenmuster, beizubehalten. Bei gemischten Sendungen ist die Mindesttaxe für Warenmuster zu bezahlen, wenn sich die Sendung aus Drucksachen und Warenmustern zusammensetzt.

2. Im Sinne einer Ausnahme sind die Länder berechtigt, die internationalen Taxen für Geschäftspapiere, Drucksachen und Warenmuster bis zu den Ansätzen zu erhöhen, die in ihrer Gesetzgebung für Sendungen gleicher Art im Inlandverkehr vorgesehen sind.

Artikel V

Unzengewicht

Die Länder, die ihrer innern Verhältnisse halber die Grundstufe des metrischen Dezimalgewichts nicht annehmen können, sind im Sinne einer Ausnahme befugt, an deren Stelle die Unze englischen Gewichts (28,3465 Gramm) zu setzen. Hierbei sind bei den Briefen und den «Phonopost»-Sendungen eine Unze mit 20 g und bei den Geschäftspapieren, Drucksachen, Blindenschriften, Warenmustern und Päckchen zwei Unzen mit 50 g gleichzustellen.

Artikel VI

Mindestmasse für Briefe

Den Ländern, die nicht in der Lage sind, die Bestimmungen über die für Briefe gemäss Artikel 48, Ziffer 1, Spalte 5, der Übersicht vorgesehenen Mindestmasse von 10×7 cm in Kraft zu setzen, wird für die Anwendung dieser Vorschrift eine Frist von zwei Jahren, vom Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet, eingeräumt.

Artikel VII

Aufgabe von Briefpostsendungen im Ausland

Kein Land ist verpflichtet, Sendungen zu befördern oder den Empfängern zuzustellen, die irgendwelche in seinem Gebiete wohnende Absender in einem fremden Land aufgeben oder aufgeben lassen, um sich die dort geltenden niedrigeren Taxen nutzbar zu machen. Diese Vorschrift gilt ohne Unterschied für die im Lande, wo der Absender wohnt, bereitgestellten und alsdann über die Grenze gebrachten wie für die in einem fremden Lande hergerichteten Sendungen. Die betroffene Verwaltung ist berechtigt, die fraglichen Gegenstände an den Herkunftsort zurückzusenden oder sie mit ihren Inlandtaxen zu belegen. Die Art und Weise der Taxerhebung steht in ihrem Belieben.

Artikel VIII

Internationale Antwortscheine

Es steht den Verwaltungen frei, sich mit dem Vertrieb von internationalen Antwortscheinen nicht zu befassen oder ihren Verkauf einzuschränken.

Artikel IX

Rückzug. Adressänderung

Die Bestimmungen von Artikel 57 des Vertrages gelten nicht für die Südafrikanische Union, den Australischen Bund, Kanada, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Indien, Neuseeland, Pakistan, die britischen überseeischen Gebiete, inbegriffen die Kolonien, Schutzgebiete und die der Treuhandschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland unterstellten Gebiete, und Irland, deren Landesgesetzgebung den Rückzug oder die Adressänderung von Briefpostsendungen auf Verlangen des Absenders nicht gestattet.

Artikel X

Einschreibtaxe

Die Länder, die die Einschreibtaxe nach Artikel 67, Ziffer 2, des Vertrages nicht auf 40 Centimen festsetzen können, dürfen eine Taxe bis 50 Centimen oder gegebenenfalls bis zu dem in ihrem Inlandverkehr geltenden Ansatz erheben.

Artikel XI

Besondere Transitkosten für die Benutzung der transsibirischen und der transandinischen Eisenbahn

1. Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 78, Ziffer 1 (Übersicht), ist die Postverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken berechtigt, die Transitkosten für die Beförderung mit der transsibirischen Eisenbahn auf weitere Entfernungen als 6000 Kilometer, und zwar in beiden Richtungen (Mandschurei oder Wladiwostok), nach den Sätzen von 2 Fr. 50 für jedes Kilogramm Briefpostsendungen aller Art zu erheben.

2. Die Postverwaltung der Argentinischen Republik ist berechtigt, auf den in Artikel 78, Ziffer 1, Nummer 1, des Vertrages erwähnten Transitkosten für die Transitbeförderung auf der argentinischen Teilstrecke der «Ferrocaril Trasandino» einen Zuschlag von 30 Centimen für jedes Kilogramm Briefpostgegenstände aller Art zu erheben.

Artikel XII

Besondere Transitbestimmungen für Afghanistan

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, Ziffer 1, wird die Verwaltung von Afghanistan wegen besonderer Transport- und Verkehrsschwierigkeiten vorübergehend ermächtigt, die Beförderung von geschlossenen Kartenschlüssen und Briefschaften im offenen Transit durch dieses Land von Bedingungen abhängig zu machen, die zwischen ihr und den beteiligten Verwaltungen vereinbart werden.

Artikel XIII

Besondere Lagergebühren in Aden

Im Sinne einer Ausnahme ist die Postverwaltung von Aden berechtigt, für die in Aden gelagerten Kartenschlüsse pro Sack eine Gebühr von 40 Centimen zu erheben, sofern sie für diese Kartenschlüsse keine Land- oder See-transitvergütung erhält.

Artikel XIV

Besondere Umladkosten

Die portugiesische Postverwaltung ist ausnahmsweise berechtigt, für jeden Sack der im Hafen von Lissabon umgeladenen Briefposten 40 Centimen zu erheben.

Artikel XV

Luftpostverbindungen

1. Die Vorschriften über die Luftpostverbindungen sind dem Weltpostvertrag als Anhang beigegeben und gelten als Bestandteil des Vertrages und seiner Vollzugsordnung.

2. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages können indessen von Zeit zu Zeit von einer Konferenz von Vertretern der unmittelbar beteiligten Verwaltungen Änderungen dieser Vorschriften vorgesehen werden.

3. Eine solche Konferenz kann durch Vermittlung des Internationalen Bureaus auf Begehren von wenigstens drei dieser Verwaltungen einberufen werden.

4. Die von der Konferenz vorgeschlagenen Bestimmungen sind durch Vermittlung des Internationalen Bureaus samthaft der Abstimmung der Vereinsländer zu unterbreiten. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Artikel XVI

Offenhaltung des Protokolls für Unterzeichnungen und Beitrittserklärungen von Vereinsländern

Das Protokoll wird zugunsten der Vereinsländer offengehalten, deren Vertreter heute nur den Vertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongress beschlossenen Abkommen unterzeichnet haben, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einzelnen von ihnen beitreten können.

Artikel XVII

Offenhaltung des Protokolls für Vereinsländer, die nicht vertreten waren

Den Vereinsländern, die am Kongress nicht vertreten waren, wird das Protokoll für ihren Beitritt zum Vertrag und zu den Abkommen oder zu einzelnen von ihnen offengehalten.

Artikel XVIII

Frist für die Beitrittserklärungen

Die in den vorhergehenden Artikeln XVI und XVII vorgesehenen Beitrittserklärungen sollen durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form der Regierung Belgiens und durch diese den Regierungen der übrigen Vereinsländer bekanntgegeben werden. Die den Regierungen hierfür gewährte Frist läuft am 1. Juli 1953 ab.

Artikel XIX

Offenhaltung des Protokolls für Deutschland, das gegenwärtig verhindert ist, dem Vertrag und den Abkommen beizutreten

1. Deutschland, das gegenwärtig verhindert ist, dem Vertrag und den Abkommen beizutreten, kann diesen Akten in einem von der verantwortlichen Behörde als geeignet bezeichneten Zeitpunkt beitreten, ohne das in Artikel 3 vorgesehene Verfahren beobachten zu müssen.

2. Der in Ziffer 1 vorgesehene Beitritt muss von der betreffenden Regierung auf diplomatischem Wege der Regierung Belgiens und von dieser den Regierungen der übrigen Vereinsländer angezeigt werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen in den Vertrag, auf den es sich bezieht, selbst aufgenommen worden wären, und haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Luftbriefpostsendungen

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zur Luftbeförderung zugelassene Briefpostsendungen

1. Alle im Artikel 47 des Vertrages aufgeführten Sendungen sowie Postanweisungen, Einzugsaufträge, Nachnahmesendungen und postamtlich abonnierte Zeitungen (Postabonnemente) sind zur Luftbeförderung zugelassen. Die Sendungen werden in diesem Fall als «Luftbriefpostsendungen» bezeichnet. Sie werden ausgeschieden in Sendungen, für die eine besondere Luftpostzuschlagsgebühr erhoben wird (Sendungen mit Flugzuschlag), und in solche, die keiner Zuschlagsgebühr unterliegen (Sendungen ohne Flugzuschlag).

2. Die Verwaltungen können zur Luftpostbeförderung auch sogenannte Aerogramm-Briefe zulassen, wie sie in Artikel 5, Ziffer 8, vorgesehen sind.

3. Die in Artikel 47 des Vertrages erwähnten Sendungen können auch eingeschrieben und unter Nachnahme versandt werden. Die Aerogramme können eingeschrieben versandt werden, sofern die Vorschriften des Aufgabelandes es erlauben.

4. Wertbriefe und Wertschachteln können ebenfalls auf dem Luftweg befördert werden zwischen Ländern, die den Austausch solcher Sendungen auf diesem Wege zulassen.

5. Die Luftpostsendungen mit Flugzuschlag müssen auf der Adreßseite den deutlichen Vermerk «Mit Luftpost» (Par avion) oder einen ähnlichen Vermerk in der Sprache des Aufgabelandes tragen.

Artikel 2

Transitfreiheit

Die in Artikel 32 des Vertrages vorgesehene Transitfreiheit ist auch für die Luftbriefpostsendungen im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet, gleichviel, ob die Zwischenverwaltungen an der Beförderung der Sendungen teilnehmen oder nicht.

Artikel 3

Leitung der Luftbriefpostsendungen

1. Vereinsverwaltungen, die Luftverbindungen zur Beförderung ihrer eigenen zuschlagspflichtigen Luftbriefpostsendungen benutzen, müssen die

ihnen von andern Verwaltungen zugehenden zuschlagspflichtigen Luftbriefpostsendungen mit denselben Verbindungen befördern. Das gleiche gilt für die Luftbriefpostsendungen ohne Flugzuschlag, sofern der verfügbare Laderaum die Beförderung erlaubt und die Aufgabeverwaltung es verlangt.

2. Verwaltungen, denen keine Luftverbindungen zur Verfügung stehen, befördern die Luftbriefpostsendungen auf den schnellsten von der Post benützten Wegen. Dasselbe gilt, wenn aus irgendeinem Grunde die Leitung über den Land- oder Seeweg dem vorhandenen Luftwege gegenüber Vorteile bietet.

3. Luftbriefpost-Kartenschlüsse sind auf dem vom Aufgabeland verlangten Wege zu befördern, sofern dieser vom Transitland für die Beförderung seiner eigenen Kartenschlüsse benutzt wird.

4. Um den günstigsten Leitweg festzustellen, kann das Abfertigungsamt dem Empfangsamt des Kartenschlusses einen Versuchsschein gemäss dem der Vollzugsordnung zum Vertrag beigegebenen Muster C 27 übermitteln. Dieser Schein ist der Briefkarte des Kartenschlusses beizuschliessen. Der Versuchsschein ist richtig ausgefüllt dem Abfertigungsamt mit nächster Luftpost zurückzusenden.

Artikel 4

Zu ergreifende Massnahmen bei einem Unfall während der Beförderung

1. Muss ein Flugzeug wegen Unfalls oder aus irgendeinem andern Grund unterwegs notlanden und kann es seine Reise nicht fortsetzen und die Post auf keinem der vorgesehenen Landungsplätze ausliefern, so hat das Bordpersonal die Kartenschlüsse wenn möglich der dem Unfallort nächstgelegenen oder für die Weiterleitung der Sendungen geeignetsten Poststelle zu übergeben. Ist das Personal verhindert, so wird diese Poststelle, nachdem sie vom Unfall Kenntnis erhalten hat, das Möglichste tun, um die Sendungen ohne Verzug in Empfang zu nehmen. Die Kartenschlüsse müssen nach Feststellung des Tatbestands und allfälliger Wiederinstandstellung beschädigter Briefpostgegenstände auf schnellstem Wege an Bestimmung geleitet werden.

2. Der Sachverhalt ist den Bestimmungspoststellen der betroffenen Kartenschlüsse mit Rückmeldung anzuzeigen; ein Doppel der Rückmeldung ist der Abfertigungsstelle der Kartenschlüsse zuzustellen. Diese Dienstpapiere sind auf schnellstem Wege zu befördern (Luft- oder Land- und Seeweg). Ausserdem muss die Verwaltung des Landes, dem die Luftverkehrsgesellschaft angehört, telegraphisch über das Schicksal der Kartenschlüsse benachrichtigt werden. Diese Verwaltung benachrichtigt ihrerseits die beteiligten Verwaltungen telegraphisch.

Artikel 5

Steuern, Gebühren und allgemeine Versandbedingungen für Luftbriefpostsendungen

1. Für Luftbriefpostsendungen mit Flugzuschlag ist neben den ordnungsgemässen Posttaxen ein besonderer Luftpostzuschlag zu entrichten, dessen

Betrag von der Aufgabeverwaltung festgesetzt wird. Unter Vorbehalt der Bestimmung von Ziffer 2 ist der Luftpostzuschlag auch für Luftpostsendungen zu entrichten, die auf Grund der Artikel 37 und 38 des Vertrages portofrei versandt werden können.

2. Es steht den Verwaltungen frei, keinen Flugzuschlag zu erheben; sie müssen hievon die Bestimmungs- und die Transitländer verständigen.

3. Die Flugzuschläge müssen in engem Verhältnis zu den Beförderungskosten stehen; im allgemeinen soll der erzielte Erlös die Gesamtheit der Kosten für diese Beförderung nicht übersteigen.

4. Die Flugzuschläge müssen, ohne Rücksicht auf den benützten Leitweg, für das ganze Gebiet eines Bestimmungslandes einheitlich sein.

5. Die Zuschläge müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

6. Für Postkarten mit bezahlter Antwort wird der Zuschlag für jeden Teil besonders, und zwar für die Antwort erst bei der Aufgabe dieses Teils, erhoben.

7. Die Luftbriefpostsendungen werden gemäss den Vorschriften von Artikel 52 und 53 des Vertrages frankiert. Die Frankatur kann aber auch, ohne Rücksicht auf die Sendungsgattung, durch eine handschriftliche Angabe des eingehobenen Betrags in Zahlen, in der Währung des Aufgabelandes, in folgender Weise vorgemerkt werden: «Bezogene Taxe: Franken, Rappen» (Taxe perçue: Dollars, cents). Diese Angabe kann mit besonderem Stempel oder Klebzettel angebracht oder in irgendeiner Weise neben der Aufschrift der Sendung vermerkt werden. Der Anmerkung ist auf alle Fälle ein Abdruck des Datumstempels der Aufgabestelle beizusetzen.

8. Das Aerogramm besteht aus einem entsprechend gefalteten und geklebten Blatt Papier, dessen Masse nach dem Falzen dem der Postkarten entsprechen müssen. Der Vorderteil des so gefalteten Blattes ist für die Adresse bestimmt und muss die gedruckte Aufschrift «Aerogramm» tragen. Ein entsprechender Vermerk in der Sprache des Aufgabelandes ist zulässig. Der Absender kann für die schriftlichen Mitteilungen alle Teile des Blattes benützen, mit Ausnahme des für die Adresse bestimmten Teils. Das Aerogramm darf keinerlei Gegenstände enthalten. Die Taxe beträgt wenigstens soviel wie im Aufgabeland ein flugzuschlagsfreier Brief der ersten Gewichtsstufe. Jede Verwaltung setzt die Ausgabe-, Herstellungs- und Verkaufsbedingungen der Aerogramme fest.

9. Aerogramme, welche die in Ziffer 8 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, verlieren ihre besondere Eigenschaft; sie werden gegebenenfalls nach den Bestimmungen von Artikel 6 behandelt.

Artikel 6

Nicht oder ungenügend frankierte Luftbriefpostsendungen

1. Unfrankierte Luftbriefpostsendungen werden nach den Artikeln 51 und 54 des Vertrages behandelt. Sendungen, die bei der Aufgabe nicht dem Frankozwang unterliegen, werden auf dem gewöhnlichen Wege abgesandt.

2. Ungenügend frankierte Luftbriefpostsendungen mit Zuschlag werden auf dem Luftwege befördert, wenn die entrichteten Taxen mindestens den Luftpostzuschlag decken. Die Aufgabeverwaltungen können auch solche Briefpostsendungen auf dem Luftwege befördern, bei denen die entrichteten Taxen wenigstens 75 Prozent des Luftpostzuschlags ausmachen.

3. In beiden Fällen werden die ungenügend frankierten Sendungen mit dem Stempel T versehen, unter Angabe der zu erhebenden Taxe in Goldfranken und -centimen, gemäss den Bestimmungen von Artikel 148 der Vollzugsordnung zum Vertrag.

4. Hinsichtlich der bei der Aufgabe nicht entrichteten Posttaxen gelten die Bestimmungen von Artikel 54 des Vertrages.

5. Werden Sendungen, für die im Sinne von Ziffer 2 ein Zuschlag entrichtet wurde, auf dem gewöhnlichen Wege befördert, so hat die Aufgabe- oder Auswechslungspoststelle mit zwei kräftigen Querstrichen den Klebzettel «Mit Luftpost» sowie alle auf die Luftbeförderung bezüglichen Vermerke durchzustreichen und die Gründe der Beförderung auf dem gewöhnlichen Weg kurz anzugeben.

Artikel 7

Zustellung der Luftbriefpostsendungen

Die Luftbriefpostsendungen sind so schnell als möglich zuzustellen, mindestens mit der ersten regelmässigen Zustellung nach ihrem Eingang bei der Bestimmungspoststelle.

Artikel 8

Nach- und Rücksendung der Luftbriefpostsendungen

1. Grundsätzlich werden Luftbriefpostsendungen, deren Empfänger weggezogen sind, mit den normalerweise benützten Beförderungsmitteln nach dem neuen Bestimmungsort gesandt.

2. Unzustellbare Luftbriefpostsendungen und solche, die aus irgendeinem Grunde den Empfängern nicht zugestellt werden konnten, werden durch die normalerweise benützten Beförderungsmittel an die Aufgabestelle zurückgesandt.

3. Auf ausdrückliches Verlangen des Empfängers (bei Nachsendung) oder des Absenders (bei Rücksendung) und sofern der Gesuchsteller sich zur Bezahlung des Luftpostzuschlags für die neue Strecke verpflichtet, können die betreffenden Sendungen auf dem Luftwege nach- oder zurückgesandt werden. In beiden Fällen wird der Zuschlag bei der Aushändigung des Gegenstandes erhoben und verbleibt der Zustellverwaltung.

4. Erfolgt die Nach- oder Rücksendung von Luftpostsendungen, für die der Zuschlag entrichtet wurde, mit den ordentlichen Beförderungsmitteln der Post, so müssen der Klebzettel «Mit Luftpost» (Par avion) und alle auf die Luftbeförderung bezüglichen Vermerke von Amtes wegen mit zwei starken Querstrichen durchgestrichen werden.

Artikel 9

Nachsendungs- und Sammelumschläge

Die Nachsendungs- und Sammelumschläge werden mit den ordentlichen Beförderungsmitteln an ihren neuen Bestimmungsort gesandt, es sei denn, der Flugzuschlag werde bei der nachsendenden Stelle im voraus bezahlt oder der Empfänger oder Absender übernehme die entsprechenden Zuschläge für die neue Flugstrecke gemäss den Bestimmungen von Artikel 8, Ziffer 3.

Kapitel II

Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe

Artikel 10

Einschreibsendungen

Für eingeschriebene Sendungen sind die in Artikel 5 für gewöhnliche Luftbriefpostsendungen vorgesehenen Flugzuschläge zu entrichten.

Artikel 11

Rückschein

Jede Verwaltung ist berechtigt, das Gewicht des Rückscheinformulars für die Berechnung der Flugzuschlagstaxe zu berücksichtigen.

Artikel 12

Haftpflicht

Die Verwaltungen haften für eingeschriebene Luftbriefpostsendungen gleich wie für eingeschriebene Briefpostsendungen, die auf dem Land- oder Seeweg befördert werden.

Artikel 13

Sendungen mit Wertangabe

Werden Sendungen mit Wertangabe in geschlossenen Kartenschlüssen über das Gebiet von Ländern befördert, die dem betreffenden Abkommen nicht beigetreten sind, oder auf Luftlinien, für die die betreffenden Länder eine Haftung für solche Sendungen nicht übernehmen, so bleibt die Verantwortlichkeit der in Betracht kommenden Länder auf die für eingeschriebene Briefpostsendungen vorgesehene Haftpflicht beschränkt.

Kapitel III

Zuteilung der Luftpostzuschläge. Beförderungskosten

Artikel 14

Zuteilung der Zuschläge

Jede Verwaltung behält unverkürzt die Flugzuschläge, die sie erhoben hat.

Artikel 15

Kosten für die Luftbeförderung von Transitzkartenschlüssen

1. Die Verwaltungen der überflogenen Länder haben auf keinerlei Vergütung Anspruch für Kartenschlüsse, die auf dem Luftwege über ihr Gebiet befördert werden. Die Bestimmungen von Artikel 78 des Vertrages über die Transitvergütungen sind auf die Luftbriefpostsendungen nur für allfällige Land- oder Seebeförderungen anwendbar. Keine Transitzkosten sind jedoch zu bezahlen für die Übermittlung der Luftpostkartenschlüsse zwischen zwei Lufthäfen, die die gleiche Stadt bedienen oder für die Beförderung dieser Kartenschlüsse zwischen einem Lufthafen, der eine Stadt und ein in der gleichen Stadt gelegenes Lagerhaus bedient, und die Rückleitung dieser Kartenschlüsse zwecks Weiterbeförderung.

2. Die Kosten der Luftbeförderung von Luftbriefpostsendungen in direkten Kartenschlüssen sind von der Verwaltung des Herkunftslandes des Kartenschlusses zu tragen.

3. Jede Zwischenverwaltung, die Luftbriefpostsendungen auf dem Luftwege weiter befördert, hat Anspruch auf eine Vergütung der Beförderungskosten. Diese Vergütung wird berechnet durch Multiplikation der Beförderungstaxen (die innerhalb der in Ziffer 9 festgesetzten Höchstansätze bestimmt werden) mit den Entfernungen in Kilometern, die in dem in Artikel 17, Ziffer 2, vorgesehenen Verzeichnis der Luftpostlinien (Liste des distances aéropostales) enthalten sind. Landet das Flugzeug in verschiedenen Häfen, so wird die Vergütung bis zum Ausladehafen ausgerichtet.

4. Sofern sich die am Verkehr beteiligten Verwaltungen nicht geeinigt haben, für die Beförderung der Briefpost im Innern des Bestimmungslandes keinerlei Vergütung zu beziehen, werden die Beförderungskosten auf Grund der in Ziffer 9 vorgesehenen Ansätze und nach der mittleren Entfernung aller Strecken des Inlandnetzes und der Wichtigkeit dieser Strecken für den internationalen Verkehr berechnet. Die Vergütungen müssen für alle diese Strecken einheitlich sein.

5. Die Kosten für die Benutzung einer Luftpostverbindung sind für alle Verwaltungen, die an den Betriebskosten nicht beteiligt sind, gleich hoch.

6. Abgesehen von den in den folgenden Ziffern 7 und 8 vorgesehenen Ausnahmen sind die Vergütungen für die Luftbeförderung an die Postverwaltung des Landes zu zahlen, in dem sich der Flughafen befindet, wo die Kartenschlüsse für die Luftbeförderung übernommen worden sind.

7. Eine Verwaltung, die einer Luftfahrtunternehmung Kartenschlüsse übergibt, die nacheinander mit verschiedenen Luftpostverbindungen weiterbefördert werden sollen, kann im Einvernehmen mit den Zwischenverwaltungen die Beförderungskosten für die ganze Strecke mit der genannten Unternehmung verrechnen. Die Zwischenverwaltungen haben jedoch das Recht, schlechthin die Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 6 zu verlangen.

8. Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 6 und 7 ist jede Verwaltung, der eine Luftpostverbindung unterstellt ist, berechtigt, die Beförderungskosten für die ganze Strecke von jeder die Verbindung benutzenden Verwaltung unmittelbar zu erheben.

9. Die Grundtaxen für die Abrechnung der Verwaltungen über die Luftpostbeförderungen werden für jedes Kilogramm Rohgewicht und jeden Kilometer festgesetzt. Diese hiernach verzeichneten Ansätze werden auf Teile von Kilogrammen verhältnismässig angewendet:

a. für die LC-Sendungen (Briefe, Postkarten, Postanweisungen, Einzugsaufträge, Nachnahmepostanweisungen, Wertbriefe und Wertschachteln, Nachfragen, Auszahlungsscheine, Rückscheine):

höchstens $\frac{3}{1000}$ Franken; dieser Einheitsansatz wird jedoch auf höchstens $\frac{4}{1000}$ Franken erhöht für LC-Sendungen, die auf Linien befördert werden, deren Beförderungsansatz am 1. Juli 1952 $\frac{3}{1000}$ Franken überstieg;

b. für die AO-Sendungen (andere als LC-Sendungen und Zeitungen): höchstens $\frac{1,25}{1000}$ Franken;

c. für Zeitungen: höchstens $\frac{1}{1000}$ Franken.

10. Die hiervor bezeichneten Beförderungskosten müssen auch für die von Transitkosten freien Sendungen sowie für die fehlgeleiteten oder umgeleiteten Kartenschlüsse oder Briefpostsendungen bezahlt werden.

11. Wenn infolge eines Flugzeugunfalls die Briefpost verloren geht oder zerstört wird, so ist für keinen Teil der Strecke für die verlorenen oder zerstörten Kartenschlüsse eine Vergütung für die Luftpostbeförderung auszurichten.

12. Wenn während der Luftbeförderung ein Unterbruch eintritt, so dass die Briefpost nicht in dem ordentlicherweise bedienten Lufthafen abgeliefert werden kann, wird die Vergütung nur für die Strecke ausgerichtet, die bis zum letzten ordnungsgemäss bedienten Luftlandeplatz reicht. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Briefpost auf den Flugstrecken bis an den Bestimmungsort fallen zu Lasten der Aufgabeverwaltung der Sendungen.

13. Wird die Luftbeförderung eines Kartenschlusses infolge eines Unfalls oder aus andern Gründen unterbrochen, so werden die entsprechenden Beförderungskosten nur für die wirklich zurückgelegte Strecke berechnet.

Artikel 16

Beförderungskosten für offen übermittelte Luftbriefpostsendungen

1. Die Beförderungskosten für Luftbriefpostsendungen, die zwischen zwei Verwaltungen offen ausgewechselt werden, sind nach den Bestimmungen von

Artikel 15, Ziffern 1 bis 5, 9, 10 und 12, zu berechnen. Wenn jedoch das Bestimmungsland von einer Linie mit mehreren Luftlandeplätzen auf seinem Gebiet bedient wird, werden die Beförderungskosten unter Anwendung eines mittleren Tarifansatzes berechnet, der auf Grund des Gewichts der bei jedem Luftlandeplatz ausgeladenen Post ermittelt wird.

2. Zur Berechnung der Beförderungskosten wird das Reingewicht der Luftbriefpostsendungen im offenen Transit um 5% erhöht.

3. Eine Verwaltung, die einer andern Luftbriefpostsendungen im offenen Transit übergibt, hat dieser die Beförderungskosten für die ganze weitere Luftstrecke zu bezahlen.

Kapitel IV

Internationales Bureau

Artikel 17

Mitteilungen an das Internationale Bureau und an die Verwaltungen

1. Die Verwaltungen haben dem Internationalen Bureau auf den ihnen von diesem übersandten Formularen zweckdienliche Mitteilungen über die Ausführung des Luftpostdienstes zu übermitteln. Diese Mitteilungen sollen insbesondere Angaben enthalten über:

a. mit Bezug auf den Inlanddienst:

1. die Gegenden und die wichtigsten Städte, nach welchen die Kartenschlüsse oder Luftbriefpostsendungen aus dem Ausland durch die innern Luftpostdienste umgeleitet werden;
2. die auf Grund von Artikel 15, Ziffer 4, berechneten Beförderungskosten für jedes Kilogramm und das Datum, von dem an diese Kosten erhoben werden.

b. mit Bezug auf den Auslanddienst:

1. die Beförderungskosten für jedes Kilogramm, die die beteiligte Verwaltung gemäss Artikel 15, Ziffern 6, 7 und 8, direkt bezieht, sowie das Datum, von dem an diese Kosten erhoben werden, und zwar für jede Luftverkehrsgesellschaft und für jede Flugstrecke;
2. die Länder, für welche die beteiligte Verwaltung geschlossene Luftpostkartenschlüsse abfertigt, und die für jede Strecke benützten Luftverkehrsgesellschaften, ferner die Verwaltungen, denen die Beförderungskosten für jede Gesellschaft zu entrichten sind, und endlich die besondern Beförderungskosten für die offen übermittelten Luftbriefpostsendungen sowie das Datum, von dem an diese Kosten erhoben werden;
3. andere Länder, für die Luftbriefpostsendungen angenommen werden, wobei in jedem Fall die Vermittlungsländer, denen die fraglichen Sendungen offen übermittelt werden, zu bezeichnen sind;

4. die Entschliessungen der Verwaltungen über die Anwendung oder Nichtanwendung gewisser Bestimmungen über die Beförderung der Luftbriefpostsendungen.
2. Das Internationale Bureau wird beauftragt, folgende Verzeichnisse ausarbeiten und an die Verwaltungen zu verteilen:
 - a. «Allgemeines Verzeichnis der Luftpostdienste (Verzeichnis AV 1)», das auf Grund der nach Ziffer 1 gesammelten Angaben veröffentlicht wird;
 - b. «Verzeichnis der Luftpostentfernungen», das in Zusammenarbeit mit den Luftverkehrsunternehmungen alle zwei Jahre erstellt und nach Einholung der Zustimmung der Verwaltungen veröffentlicht wird;
 - c. «Verzeichnis der Flugzuschläge» (Zuschläge, die von jeder Verwaltung für die verschiedenen Luftbriefpost-Sendungsgattungen und für die verschiedenen Länder erhoben werden).

3. Das Internationale Bureau ist ebenfalls beauftragt, den Verwaltungen auf Verlangen und gegen Bezahlung Karten mit den Luftpostlinien sowie Luftpostfahrpläne zu liefern, die von einem spezialisierten Privatunternehmen regelmässig herausgegeben werden und als den Bedürfnissen der Luftpostdienste am besten entsprechend anerkannt sind.

4. Alle Änderungen an den in Ziffer 1 erwähnten Auskünften müssen unverzüglich auf dem schnellsten Land-, See- oder Luftwege dem Internationalen Bureau mitgeteilt werden. Ferner sind alle Änderungen an den unter Ziffer 2 erwähnten Verzeichnissen sowie das Datum der Inkraftsetzung dieser Änderungen den Verwaltungen auf dem schnellsten Land-, See- oder Luftwege raschestens und in der geeignetsten Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Zusätzlich können sich die Verwaltungen gegenseitig die sie besonders interessierenden Auskünfte und Flugpläne im Sinne einer vorläufigen Orientierung direkt übermitteln.

6. Die Verwaltungen, die Luftpostverbindungen für die Beförderung ihrer eigenen gewöhnlichen Briefpost benützen, müssen die übrigen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus davon verständigen und ihnen gleichzeitig mitteilen, von welchem Zeitpunkt an diese Verbindungen benützt werden und welche Verbindungen offenstehen; bei Änderungen ist in gleicher Weise vorzugehen.

Kapitel V

Aufstellung und Begleichung der Rechnungen

Artikel 18

Art der Abrechnung der Luftbeförderungskosten

1. Die Abrechnung der Luftbeförderungskosten findet auf Grund des Bruttogewichts der Kartenschlüsse oder des um 5% erhöhten Nettogewichts der während des Zeitraums, auf den sich die Abrechnung bezieht, wirklich über-

mittelten Briefpostsendungen statt. Dieser Zeitraum kann nach Wahl der Gläubigerverwaltung auf einen oder drei Monate festgesetzt werden.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1 können die Verwaltungen jedoch vereinbaren, dass die Begleichung der Rechnungen auf Grund statistischer Erhebungen stattfinden soll. In diesem Fall setzen sie selbst die Einzelheiten des Verfahrens für die Erstellung der Statistik und der Rechnungen fest.

3. Die beteiligten Verwaltungen können sich dahin verständigen, dass die auf einer Strecke auf dem Land- oder Seeweg beförderten Luftpostkartenschlüsse nicht in die Statistik über die Land- und Seetransitkosten aufgenommen werden. In diesem Falle werden die Transitkosten über diese Luftpostkartenschlüsse nach dem wirklichen, auf dem beiliegenden Musterformular AV 7 erhobenen Bruttogewicht ermittelt.

Artikel 19

Feststellung des Gewichts der Luftpostkartenschlüsse und der Briefpostsendungen

1. Die Nummer des Kartenschlusses und das Bruttogewicht jedes Sacks, Umschlags oder Zeitungspakets sind auf der Flagge oder auf der äussern Aufschrift anzugeben.

2. Wenn mehrere der drei Sendungsarten — LC, AO und Zeitungen — im nämlichen Sack, Umschlag oder Zeitungspaket vereinigt sind, ist ausser dem Gesamtgewicht auch das Gewicht jeder Sendungsart auf der Flagge oder auf der äussern Aufschrift anzugeben. Das Gewicht der äussern Verpackung wird dem Gewicht der Gegenstände, die zur niedrigsten Beförderungstaxe zugelassen sind, zugeschlagen. Bei Verwendung eines Sammelsacks wird das Gewicht dieses Sacks nicht berücksichtigt.

3. Die Nummer des Kartenschlusses, das Gesamtgewicht jeder Sendungsart sowie alle andern notwendigen Angaben auf der äussern Aufschrift müssen auf das Formular AV 7 übertragen werden, wenn der Kartenschluss durch einen internationalen Luftpostdienst befördert wird.

4. Wenn offen übermittelte Briefpostsendungen, die auf dem Luftpostwege weiter befördert werden sollen, in einen gewöhnlichen oder in einen Luftpostkartenschluss aufgenommen werden, so sind diesen zu einem besondern Bund mit der Aufschrift «Mit Luftpost» (Par avion) vereinigten Briefpostsendungen Verzeichnisse nach dem beiliegenden Muster AV 2 beizugeben, wovon eines für die gewöhnlichen Sendungen und eines für die eingeschriebenen Sendungen. Das Gewicht der im offenen Transit beförderten Briefpostsendungen ist für jedes Bestimmungsland oder jede Gruppe von Ländern, für die die Beförderungskosten einheitlich sind, getrennt anzugeben. Im Verkehr zwischen den Verwaltungen, die sich bereit erklärt haben, für die Weiterleitung auf ihrem Inland-Luftpostnetz keinerlei Vergütungen zu erheben, ist das Gewicht der offen beförderten Briefpostsendungen für das Bestimmungsland selbst nicht anzugeben. Auf der Briefkarte ist der Vermerk «Verzeichnis AV 2» (bordereau AV 2) anzubringen. Die Transitverwaltungen können die Verwendung beson-

derer Verzeichnisse AV 2 verlangen, in denen die wichtigsten Länder und Luftpostlinien in bestimmter Reihenfolge angegeben sind. Die Verzeichnisse AV 2 müssen einer besondern, jährlich fortlaufenden Numerierung unterworfen werden.

5. Stellt eine Zwischenstelle fest, dass das wirkliche Gewicht der Kartenschlüsse einen Unterschied von mehr als 100 Gramm und jenes der offen beförderten Briefpostsendungen von mehr als 20 Gramm gegenüber dem angegebenen Gewicht aufweist, berichtet sie die Flagge oder das Verzeichnis AV 2 und meldet den Irrtum sofort dem Versandauswechslungsamt durch Rückmeldung. Bleiben die festgestellten Unterschiede in den oben erwähnten Grenzen, so sind die Angaben des Versandamts massgebend.

6. Das Fehlen des Verzeichnisses AV 2 gibt der Transitverwaltung kein Recht, Luftpostsendungen mit Flugzuschlag auf dem Land- oder Seewege weiterzuleiten. Die Übermittlung auf dem Luftwege muss sichergestellt sein. Gegebenenfalls wird das Verzeichnis AV 2 von Amtes wegen erstellt und die Unregelmässigkeit mit Rückmeldung C 14 der Herkunftsstelle gemeldet.

7. Die ankommenden Kartenschlüsse können mangels gegenteiliger Vereinbarung zwischen den Verwaltungen in einen andern Kartenschluss gleicher Art aufgenommen werden.

8. Luftbriefpostsendungen, die an Bord eines Schiffes auf offenem Meer aufgegeben werden und mit Marken des Landes frankiert sind, dem das Schiff gehört oder dem es unterstellt ist, müssen bei der offenen Übergabe an die Verwaltung in einem Zwischenhafen von einem Verzeichnis AV 2 begleitet sein oder, wenn das Schiff nicht mit einer Poststelle ausgerüstet ist, von einem Gewichtsverzeichnis, das der Zwischenverwaltung als Grundlage für den Erhalt der Luftbeförderungskosten dienen soll. Das Verzeichnis AV 2 oder das Gewichtsverzeichnis muss das Briefgewicht für jedes Bestimmungsland, Datum, Name und Schiffsflagge enthalten und für jedes Schiff nach einer fortlaufenden jährlichen Serie numeriert werden. Diese Angaben sind von der Poststelle, dem die Briefpostsendungen vom Schiff übergeben werden, zu überprüfen.

Artikel 20

Erstellung der Gewichtsverzeichnisse für die beförderten Kartenschlüsse und Briefpostsendungen

1. Die Gläubigerverwaltungen nehmen vom Gewicht wie folgt Vormerkung: Von den Angaben auf Formular AV 7 in einem Verzeichnis nach beiliegendem Muster AV 3, wenn es sich um internationale Luftpostdienste handelt; auf den Flaggen oder äussern Aufschriften der Kartenschlüsse, wenn es sich um Inlandluftpostdienste handelt. Was die offen übermittelten Briefpostsendungen betrifft, die ihnen von andern Verwaltungen zukommen und die sie auf dem Luftwege weiterbefördern, so ist ein Verzeichnis gemäss beiliegendem Muster AV 4 nach den Angaben auf den Verzeichnissen AV 2 zu erstellen. Das gleiche Verfahren ist bei Luftbriefpostsendungen in gewöhnlichen Kartenschlüssen anzuwenden.

Auf Verlangen der Schuldnerverwaltungen sind für jedes Auswechslungsamt, das Luftpostkartenschlüsse oder offen übermittelte Luftbriefpostsendungen versandt hat, getrennte Verzeichnisse zu erstellen.

2. Die Verzeichnisse AV 3 und AV 4 sind je nach Wunsch der Gläubigerverwaltung monatlich oder alle drei Monate zu erstellen.

Artikel 21

Übermittlung und Genehmigung der Gewichtsverzeichnisse AV 3 und AV 4 und Erstellung der Einzelrechnungen

1. Die Verzeichnisse AV 3 und AV 4 sind sobald als möglich, spätestens aber innert der Frist eines Jahres nach Ablauf der Zeit, auf die sie sich beziehen, in doppelter Ausfertigung der Versandverwaltung zur Genehmigung zu übermitteln. Diese übersendet nach Genehmigung ein Verzeichnis der Gläubigerverwaltung. Die Versandverwaltung kann die Annahme von Verzeichnissen, die ihr nicht innert der erwähnten Frist von einem Jahr übermittelt worden sind, verweigern.

2. Wenn die Gläubigerverwaltung innerhalb dreier Monate nach dem Versand keine Berichtigungsmeldung erhalten hat, gelten die Verzeichnisse als anerkannt.

3. Die Einzelrechnungen werden von jeder Gläubigerverwaltung auf einem Formular nach beiliegendem Muster AV 5 erstellt, worauf die ihr für die betreffende Zeitdauer zukommenden Beförderungskosten verzeichnet sind.

4. Diese Rechnungen werden monatlich oder alle drei Monate auf Grund der Bruttogewichte der Kartenschlüsse und der um 5% erhöhten Nettogewichte der offen übermittelten Sendungen gestützt auf die von der Schuldnerverwaltung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Verzeichnisse AV 3 und AV 4 erstellt. Die Einzelrechnungen AV 5 werden der letztern in doppelter Ausfertigung übermittelt.

5. Nach Genehmigung der Rechnung sendet die Schuldnerverwaltung ein Exemplar an die Gläubigerverwaltung zurück. Hat diese innert einer Frist von zwei Monaten nach dem Versand keine Berichtigungsmeldung erhalten, gelten die Rechnungen als anerkannt.

6. In Abweichung von den Bestimmungen der Ziffern 1, 2, 4 und 5 können die Gläubigerverwaltungen gleichzeitig mit den Verzeichnissen AV 3 und AV 4 die betreffenden Einzelrechnungen AV 5 erstellen und sie zusammen in doppelter Ausfertigung der Schuldnerverwaltung übermitteln. Diese lässt nach Genehmigung eine Abschrift der Gläubigerverwaltung zukommen. Hat die letztere innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Versand keine Berichtigungsmeldung erhalten, gelten die Rechnungen als anerkannt.

7. Ohne gegenteilige Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen sind die Verzeichnisse AV 3 und AV 4 und die Einzelrechnungen AV 5 immer in beiden Richtungen auf dem schnellsten Land-, See- oder Luftpostwege zu befördern.

Kapitel VI

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 22

Kennzeichnung der Luftbriefpostsendungen

Die Luftbriefpostsendungen mit Flugzuschlag werden bei der Aufgabe, am besten in der linken obern Ecke der Adreßseite, mit einem besondern blauen Zettel beklebt oder einem ebensolchen Stempel bedruckt, der die Worte «Par avion» mit der allfälligen Übersetzung in der Sprache des Aufgabelandes trägt.

Artikel 23

Kennzeichnung der Luftpostkartenschlüsse

1. Die Luftpostkartenschlüsse müssen in vollständig blauen Säcken oder in Säcken mit breitem blauem Band gefertigt werden. Für uneingeschriebene Luftpostsendungen können ausnahmsweise Umschläge aus starkem blauem Papier verwendet werden.

2. Die Sackflaggen und gegebenenfalls die Aufschrift der Umschläge der Luftpostkartenschlüsse sowie die Zeitungspakete müssen die entsprechende Gewichtsangabe für die einzelnen Sendungsarten (LC, AO oder Zeitungen) tragen.

Artikel 24

Benützung von Sammelsäcken

1. Wenn die Zahl der auf der gleichen Flugstrecke zu befördernden Säcke mit leichtem Gewicht, der Umschläge oder der Zeitungspakete es rechtfertigt, fertigen die mit der Übergabe der Luftpostkartenschlüsse an die Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Poststellen nach Möglichkeit Sammelsäcke für die ausländischen Poststellen ab.

2. Die Flaggen der Sammelsäcke müssen in grossen Buchstaben den Vermerk «Sammelsack» (sac collecteur) tragen. Die beteiligten Verwaltungen verständigen sich über die Adresse, die solche Flaggen zu tragen haben.

3. Die in einen Sammelsack aufgenommenen Kartenschlüsse müssen auf Formular AV 7 einzeln aufgeführt werden mit der Angabe, dass sie in einem Sammelsack enthalten sind.

4. Der Sammelsack muss als solcher und getrennt auf Formular AV 6 nach beliegendem Muster aufgeführt werden.

Artikel 25

Art der Beförderung von Luftbriefpostsendungen

1. Die Bestimmungen der Artikel 158, Ziffer 2, lit. a, und 160 der Vollzugsordnung zum Vertrag gelten sinngemäss auch für Luftbriefpostsendungen in

gewöhnlichen Kartenschlüssen. Die Bundzettel müssen die Aufschrift «Mit Luftpost» (Par avion) tragen.

2. Werden eingeschriebene Luftbriefpostsendungen in gewöhnliche Kartenschlüsse aufgenommen, so ist statt des in Ziffer 3 des Artikels 160 vorgeschriebenen Vermerks «Eilsendung» in der Briefkarte der Vermerk «Mit Luftpost» (Par avion) anzubringen.

3. Werden Luftbriefpostsendungen mit Wertangabe in gewöhnliche Kartenschlüsse aufgenommen, so ist in der Spalte «Bemerkungen» der Wertkarten neben jedem solchem Einschrieb der Vermerk «Mit Luftpost» (Par avion) anzubringen.

4. Im offenen Transit in einem Luftbriefpost-Kartenschluss oder in einem gewöhnlichen Kartenschluss beförderte Luftbriefpostsendungen, die vom Bestimmungsland des Kartenschlusses auf dem Luftweg weitergeleitet werden müssen, sind in einem besondern Bund mit der Aufschrift «Mit Luftpost» (Par avion) zu vereinigen.

5. Das Transitland kann die Fertigung getrennter Bunde nach Bestimmungsländern verlangen. In diesem Fall erhält jeder Bund die Aufschrift «Mit Luftpost für...» (Par avion pour...).

Artikel 26

Lad- und Übergabeverzeichnisse für Luftpostkartenschlüsse

1. Die den Lufthäfen zu übergebenden Kartenschlüsse werden begleitet:

- a. von einem Ladverzeichnis AV 6 in gelber Farbe in drei Ausfertigungen;
- b. von einem Übergabeverzeichnis AV 7 in weisser Farbe in höchstens vier Ausfertigungen für jeden Lufthafen.

2. Eine Ausfertigung des Ladverzeichnisses AV 6, das vom Vertreter der mit dem Bodendienst beauftragten Luftverkehrsgesellschaft unterzeichnet ist, wird vom Versandamt aufbewahrt; die beiden andern Ausfertigungen werden der Transportgesellschaft übergeben.

3. Von den vier in Ziffer 1, lit. b, vorgesehenen Ausfertigungen des Übergabeverzeichnisses wird die erste beim Abgangslufthafen durch die den Bodendienst besorgende Luftverkehrsgesellschaft aufbewahrt; die zweite wird im Ausladelufthafen der Luftverkehrsgesellschaft übergeben, die in diesem Lufthafen den Bodendienst besorgt; die dritte begleitet die Kartenschlüsse bis zum Postamt, an das das Übergabeverzeichnis adressiert ist; die vierte, vom Ausladelufthafen beim Empfang der Kartenschlüsse unterzeichnete Ausfertigung wird vom Bordpersonal zuhanden seiner Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 27

Umlad der Luftpost-Kartenschlüsse

1. Vorbehältlich anderer Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen werden Kartenschlüsse, die nacheinander mit verschiedenen Luft-

postverbindungen zu befördern sind, in den Flughäfen durch die Postverwaltung des Landes umgeladen, in dem der Umlad stattfindet. Diese Vorschrift gilt nicht für den Umlad zwischen Flugzeugen, die aufeinanderfolgende Teilstrecken derselben Verbindung durchfliegen.

2. Die Verwaltung des Transitlandes kann den direkten Umlad von Flugzeug zu Flugzeug gestatten, wenn sie im Lufthafen nicht über ein Postamt verfügt. Gegebenenfalls ist die Verkehrsunternehmung verpflichtet, dem Auswechslungsamt des Landes, wo der Umlad stattfindet, ein Schriftstück zu senden, aus dem alle Einzelheiten des Umlads hervorgehen.

Artikel 28

Beschleunigung der Verrichtungen in den Lufthäfen

Die Verwaltungen kehren das Nötige vor, um den Empfang und die Weiterbeförderung der ihren Lufthäfen zugeführten Luftpostkartenschlüsse zu beschleunigen.

Artikel 29

Vermerke in den Brief- und Wertkarten sowie auf den Flaggen der Luftbriefpost-Kartenschlüsse

Die zu Luftbriefpost-Kartenschlüssen gehörigen Brief- und Wertkarten müssen am Kopfe mit dem Zettel «Mit Luftpost» (Par avion) oder dem in Artikel 22 erwähnten Stempelabdruck versehen sein. Ein gleicher Zettel oder Stempelabdruck wird auf der Flagge oder der Aufschrift dieser Kartenschlüsse angebracht. Die Nummer der Kartenschlüsse ist auf den Flaggen oder Aufschriften dieser Kartenschlüsse anzugeben.

Artikel 30

Verzollung der zollpflichtigen Briefpostsendungen

Die Verwaltungen treffen die nötigen Vorkehrungen, um die Verzollung der zollpflichtigen Luftbriefpostsendungen möglichst zu beschleunigen.

Artikel 31

Rücksendung leerer Luftpostsäcke

1. Anderweitige Vereinbarungen vorbehalten, sind die leeren Luftpostsäcke der Herkunftsverwaltung auf dem Land- oder Seeweg zurückzusenden. Sobald wenigstens 10 Säcke vorhanden sind, ist zwischen den hierfür bezeichneten Luftpostauswechslungsämtern ein besonderer Kartenschluss abzufertigen. Solche Kartenschlüsse müssen eine Flagge mit der Bezeichnung «Leere Säcke» (sacs vides) tragen und während eines Jahres fortlaufend nummeriert werden. In der Briefkarte ist die Zahl der an das Aufgabeland zurückgesandten Säcke anzugeben.

2. Nach vorgängiger Verständigung kann eine Verwaltung für ihre Kartenschlüsse die Säcke der Bestimmungsverwaltung benützen.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 des Artikels 169 der Vollzugsordnung zum Vertrag gelten auch für leere Luftpostsäcke.

Artikel 32

Anwendung der Bestimmungen des Vertrages und der Abkommen

Die Bestimmungen des Vertrages, der Abkommen und der zugehörigen Vollzugsordnungen, mit Ausnahme des Poststückabkommens und seiner Vollzugsordnung, gelten in allem, was nicht durch die vorstehenden Artikel besonders geregelt ist.

Artikel 33

Inkrafttreten und Dauer der angenommenen Bestimmungen

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Inkraftsetzung des Vertrages an.

2. Sie haben dieselbe Dauer wie dieser, es sei denn, dass sie im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vertragsparteien erneuert werden.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Schlussprotokoll

zu den Bestimmungen über die Luftbeförderung der Briefpostsendungen

Artikel I

Möglichkeit der Herabsetzung des Einheitsgewichtssatzes für Luftbriefpostsendungen

Die Verwaltungen können für die Festsetzung der Flugzuschläge niedrigere Gewichtssätze zulassen als die in Artikel 48 des Vertrages vorgesehenen Gewichtsstufen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen für Aerogramme

Die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5, Ziffer 8, Satz 2, bleibt bis zum Ablauf einer zweijährigen, vom Datum des Inkrafttretens des Vertrages an laufenden Frist freigestellt.

Artikel III

Ausserordentlicher Zuschlag

Der besondern geographischen Lage der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wegen behält sich die Verwaltung dieses Landes das Recht vor, auf dem ganzen Gebiet der Sowjetunion nach allen Ländern der Erde eine einheitliche Zuschlagstaxe anzuwenden. Diese Zuschlagstaxe wird die wirklichen Kosten für die Beförderung der Briefpostsendungen auf dem Luftweg nicht überschreiten.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften.)

Wertbrief- und Wertschachtelabkommen

abgeschlossen zwischen

der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, der Kolonie Belgisch Kongo, der Weissrussischen Sozialistischen Sowjet-Republik, Birma, Bolivien, den Vereinigten Staaten von Brasilien, der Volksrepublik Bulgarien, Kambodscha, Ceylon, Chile, China, der Republik Kolumbien, Korea, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Finnland, Frankreich, Algerien, der Gesamtheit der Überseegebiete der Französischen Republik und der als solche verwalteten Gebiete, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland, der Gesamtheit der britischen Überseegebiete, inbegriffen die Kolonien, Schutzgebiete und die der Treuhandschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland unterstellten Gebiete, Griechenland, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Ungarischen Volksrepublik, Indien, der Indonesischen Republik, Iran, Irak, Irland, der Republik Island, Italien, Japan, dem Haschemiden-Königreich Jordanien, Laos, dem Libanon, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, Neuseeland, Pakistan, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Surinam, Polen, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Syrien, der Tschechoslowakei, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Vietnam, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des am 11. Juli 1952 in Brüssel abgeschlossenen Weltpostvertrags im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen vereinbart:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

1. Briefe mit Wertpapieren oder wertvollen Schriftstücken sowie Schachteln mit Schmucksachen oder andern Kostbarkeiten können zwischen den vertragschliessenden Ländern unter Versicherung des Inhalts zum angegebenen Wert ausgetauscht werden.

2. Diese Sendungen werden als «Sendungen mit angegebenem Wert» oder als «Wertbriefe» oder «Wertschachteln» bezeichnet.

3. Die Teilnahme am Wertschachteldienst ist auf die vertragschliessenden Länder beschränkt, die sich bereit erklären, diesen Dienstzweig zu betreiben.

Artikel 2

Wertangabe

1. Der Betrag der Wertangabe ist grundsätzlich unbeschränkt.

2. Jede Verwaltung kann jedoch für ihren Bereich einen Höchstbetrag der Wertangabe festsetzen, der jedoch nicht niedriger als 10 000 Franken sein darf.

3. Im Verkehr zwischen Ländern mit verschiedenen Höchstbeträgen gilt gegenseitig der niedrigste Höchstbetrag.

4. Die Wertangabe darf den wirklichen Wert des Inhalts der Sendung nicht übersteigen; doch ist es gestattet, nur einen Teil dieses Wertes anzugeben. Bei Papieren, deren Wert in den Kosten ihrer Ausfertigung besteht, darf die Wertangabe den Betrag nicht übersteigen, der bei Verlust der Stücke für ihre Neuausfertigung aufzuwenden wäre.

5. Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts einer Sendung unterliegt gerichtlicher Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes.

Kapitel II

Zulassungsbedingungen

Artikel 3

Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen

1. Die Wertbriefe sind den für gewöhnliche Briefe geltenden Vorschriften über die Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen unterstellt.

2. Die Wertschachteln dürfen weder das Gewicht von 1 Kilogramm noch die Masse von 30 Zentimeter Länge, 20 Zentimeter Breite und 10 Zentimeter Höhe überschreiten.

Artikel 4

Zulässiger Inhalt

1. Im Verkehr zwischen Ländern, die sich hierüber verständigt haben, können Wertbriefe auch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

2. Wertschachteln darf eine offene Rechnung beigegeben werden, sofern diese nur solche Angaben enthält, die das Wesen einer Rechnung ausmachen, sowie eine einfache Abschrift der Adresse der Wertschachtel mit Angabe der Adresse des Absenders.

3. Mit Bezug auf Wertschachteln, die Opium, Morphinum, Kokain oder andere Betäubungsmittel enthalten und die zu einem medizinischen oder wissenschaftlichen Zweck versandt werden, gilt Artikel 5, Ziffer 1, lit. b.

Artikel 5

Unzulässiger Inhalt

1. Zur Beförderung sind unzulässig Sendungen mit Wertangabe, die folgende Gegenstände enthalten:

- a. Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung für das Postpersonal Gefahren mit sich bringen oder andere Briefpostsendungen verunreinigen oder verderben könnten;
- b. Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel. Dieses Verbot gilt indessen nicht für den Versand in Wertschachteln zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken nach Ländern, die solche Sendungen zulassen;
- c. Gegenstände, deren Zulassung oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist;
- d. lebende Tiere;
- e. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe;
- f. anstößige oder unsittliche Gegenstände.

2. Die Wertbriefe dürfen nicht enthalten: Geldstücke, verarbeitetes oder unverarbeitetes Platin, Gold oder Silber, Edelsteine, Kleinodien und andere Kostbarkeiten. Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 4, Ziffer 1, dürfen sie auch keine zollpflichtigen Gegenstände enthalten.

3. Die Wertschachteln dürfen nicht enthalten:

- a. Schriftstücke, die den Charakter einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben;
- b. Banknoten, Papiergeld oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere aller Art.

Artikel 6

Behandlung der zu Unrecht zugelassenen Sendungen

1. Sendungen mit Wertangabe, die den Bedingungen von Artikel 3 nicht entsprechen und zu Unrecht zugelassen worden sind, werden an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt. Die Bestimmungsverwaltung ist jedoch berechtigt, diese Sendungen unter Erhebung der in Artikel 48, Ziffer 12, des Vertrages vorgesehenen Taxen und Zuschläge dem Empfänger auszuliefern.

2. Sendungen mit Wertangabe, die Gegenstände im Sinne von Artikel 5, Ziffer 1, enthalten und die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen wurden, sind nach der innern Gesetzgebung des Landes zu behandeln, dessen Verwaltung das Vorhandensein dieser Gegenstände feststellt. Gleich verhält es sich mit Wertbriefen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, mit Ausnahme von Wertpapieren (vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 4, Ziffer 1); die in Artikel 5, Ziffer 1, lit. *b*, *e* und *f*, erwähnten Sendungen mit Wertangabe werden jedoch in keinem Fall an den Bestimmungsort geleitet, den Empfängern ausgeliefert oder an den Aufgabort zurückgesandt.

3. Sendungen mit Wertangabe, die Gegenstände im Sinne von Artikel 5, Ziffern 2 und 3, lit. *b*, enthalten, sind an den Aufgabort zurückzusenden. Wenn jedoch das Vorhandensein solcher Gegenstände erst durch die Bestimmungsverwaltung festgestellt wird, ist diese berechtigt, sie nach den Bestimmungen ihrer Landesgesetzgebung den Empfängern auszuhändigen.

4. Wenn eine Sendung mit Wertangabe, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden ist, weder an den Aufgabort zurückgesandt noch dem Empfänger zugestellt wird, so muss die Aufgabeverwaltung über die weitere Behandlung dieser Sendung genau unterrichtet werden.

5. Der Umstand, dass eine Wertschachtel ein Schriftstück mit der Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung enthält, darf in keinem Fall die Rücksendung an den Absender nach sich ziehen.

Kapitel III

Taxen und Gebühren

Artikel 7

Posttaxen und -gebühren

1. Für Wertbriefe und Wertschachteln sind vom Absender im voraus folgende Taxen und Gebühren zu entrichten:

- a. eine Frankaturtaxe;
- b. eine feste Einschreibgebühr;
- c. eine Versicherungsgebühr.

2. Für diese Taxen und Gebühren gilt folgender Tarif:

Bezeichnung der Sendungen 1	Frankaturtaxe 2	Feste Einschreib- gebühr 3	Versicherungsgebühr 4
Wertbriefe	Taxberechnung gemäss Artikel 48 des Vertrages	Gebühr gemäss Artikel 67 Zif- fer 2, lit. b, des Vertrages	Höchstens 50 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken der Wertan- gabe nach irgendeinem Bestimmungsland. Die- se Taxe gilt auch für Länder, die die Haftung für Schäden aus höherer Gewalt übernehmen.
Wertschachteln	16 Centimen für je 50 g, minde- stens 80 Centi- men		

3. Ausser den in Ziffer 1 vorgesehenen Taxen und Gebühren können für Wertbriefe und Wertschachteln auch noch die Taxen und Gebühren erhoben werden, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages gemäss Artikel 15 dieses Abkommens ergeben.

Artikel 8

Portofreiheit

Postdienstliche Wertbriefe, die die Postverwaltungen untereinander oder mit dem Internationalen Bureau austauschen, sind von allen Posttaxen und -gebühren befreit.

Artikel 9

Nicht postmässige Gebühren

1. Die Wertschachteln unterliegen mit Bezug auf die Rückerstattung der Garantiegebühren bei der Ausfuhr der Gesetzgebung des Aufgabelandes; bei der Einfuhr unterliegen sie mit Bezug auf die Ausübung der Garantiekontrolle und Zollprüfung der Gesetzgebung des Bestimmungslandes.

2. Die bei der Einfuhr fälligen Fiskalgebühren und Prüfungskosten werden vom Empfänger bei der Auslieferung erhoben. Wenn aus irgendeinem Grunde eine Wertschachtel in ein anderes am Postdienst teilnehmendes Land nachgesandt oder an die Aufgabepoststelle zurückgeschickt wird, so sind die bei der Nachsendung nicht abgestrichenen Gebühren und Kosten vom Empfänger oder Absender einzuziehen.

Kapitel IV

Haftpflicht

Artikel 10

Grundsatz der Haftpflicht

1. Vorbehältlich der in Artikel 11 vorgesehenen Ausnahmen sind die Verwaltungen für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung der Sendungen mit Wertangabe haftbar.

2. Ihre Haftpflicht erstreckt sich sowohl auf offen beförderte Sendungen als auch auf solche, die in geschlossenen Kartenschlüssen übermittelt werden.

Artikel 11

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn höhere Gewalt vorliegt; doch bleibt die Haftpflicht für Aufgabeverwaltungen bestehen, die für den Schaden aus höherer Gewalt aufkommen. Die für den Verlust, die Beraubung oder Beschädigung verantwortliche Verwaltung hat nach ihrer Landesgesetzgebung zu entscheiden, ob das Schadenereignis auf Umstände zurückzuführen ist, die einen Fall höherer Gewalt darstellen. Diese Umstände sind der Aufgabeverwaltung zur Kenntnis zu bringen;
- b. wenn sie über die Sendungen keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind und ein Nachweis ihrer Haftpflicht nicht anderswie erbracht werden kann;
- c. wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Inhalts herbeigeführt worden ist;
- d. wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die Verbote des Artikels 5, Ziffern 1, 2 und 3, lit. b, fällt;
- e. wenn Sendungen betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen worden sind;
- f. wenn es sich um Sendungen handelt, die auf Grund der innern Gesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden sind;
- g. wenn der Absender innert der Frist eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Sendung an gerechnet, keine Nachfrage gestellt hat;
- h. wenn, bei der Seebeförderung, die Verwaltungen der vertragschliessenden Länder bekanntgegeben haben, dass sie keine Haftpflicht für Wertsendungen auf den von ihnen benützten Schiffen übernehmen können. Diese Verwaltungen haften indessen für die in geschlossenen Kartenschlüssen durchgehenden Sendungen mit Wertangabe wie für Einschreibsendungen.

Artikel 12

Erlöschen der Haftpflicht

1. Die Verwaltungen sind für Sendungen mit Wertangabe, die gemäss ihrer Landesgesetzgebung für gleichartige Sendungen ausgehändigt worden sind, nicht mehr haftpflichtig.

2. Die Haftpflicht bleibt jedoch bestehen:

- a. wenn der Empfänger oder, bei zurückgesandten Sendungen, der Absender bei der Entgegennahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte macht, sofern dies nach der Landesgesetzgebung zulässig ist;
- b. wenn der Empfänger oder, bei zurückgesandten Sendungen, der Absender die Sendung zwar regelrecht angenommen hat, aber ohne Verzug der ausliefernden Verwaltung erklärt, einen Schaden bemerkt zu haben, und beweist, dass die Beraubung oder Beschädigung nicht nach der Aushändigung stattgefunden hat.

Artikel 13

Ausrichtung der Entschädigung

1. Bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung einer Sendung mit Wertangabe hat der Absender Anrecht auf eine Entschädigung, die dem wirklichen Schaden aus Verlust, Beraubung oder Beschädigung entspricht. Die Entschädigung darf jedoch in keinem Fall den Betrag der Wertangabe in Goldfranken übersteigen.

2. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn fallen ausser Betracht.

3. Die Entschädigung wird in Goldfranken nach dem Handelswert berechnet, den Wertgegenstände derselben Art am Tage der Aufgabe am Versandort hatten. In Ermangelung eines Handelswertes wird die Entschädigung auf derselben Grundlage nach dem gemeinen Wert der Gegenstände berechnet.

4. Wenn für den Verlust, den völligen Verderb oder die vollständige Beraubung einer Sendung mit Wertangabe Ersatz zu leisten ist, so hat der Absender ausserdem Anspruch auf Erstattung der bezahlten Taxen und Gebühren, mit Ausnahme der Versicherungstaxe, die in allen Fällen der Aufgabeverwaltung verbleibt.

Artikel 14

Haftpflicht unter den Verwaltungen

1. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Verwaltung verantwortlich, die die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen gelangt ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die ordnungsgemässe Weiterleitung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils ist eine Bestimmungs- oder Zwischenverwaltung von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn sie die verordnungsgemässen Bestimmungen über die Einzelprüfung der Sendungen mit Wertangabe (Art. 108 der Vollzugsordnung) befolgt hat;
- b. wenn sie feststellen kann, dass ihr die Nachfrage erst nach der Vernichtung der auf die Sendung bezüglichen Dienstpapiere unterbreitet worden und die im Artikel 119 der Vollzugsordnung zum Vertrag festgesetzte Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Dieser Vorbehalt schmälert indessen die Rechte des Ersatzfordernden nicht.

3. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Verwaltung, die einer andern eine Sendung mit Wertangabe übermittelt hat, von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn die Auswechslungspoststelle, der die Sendung überliefert worden ist, der absendenden Verwaltung nicht mit der nächsten benutzbaren Post ein Protokoll hat zugehen lassen, worin das Fehlen oder die Beschädigung des ganzen Bundes mit Sendungen mit Wertangabe oder der Sendung selbst festgestellt wird.

4. Wenn sich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Ist jedoch die Beraubung oder Beschädigung im Bestimmungsland oder im Falle der Rücksendung an den Absender im Aufgabeland festgestellt worden, so muss die Verwaltung dieses Landes nachweisen, dass weder das Paket, der Umschlag oder der Sack und ihr Verschluss, noch Verpackung und Verschluss der Sendung eine sichtbare Beschädigung aufgewiesen haben und dass das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ermittelten übereingestimmt hat. Hat die Bestimmungsverwaltung oder gegebenenfalls die Aufgabeverwaltung diesen Nachweis erbracht, so kann keine der beteiligten andern Verwaltungen ihre Haftpflicht unter Berufung darauf ablehnen, dass sie die Sendung der nächsten Verwaltung unbeanstandet ausgeliefert habe.

5. Wenn sich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Gebiet oder Dienstbereich einer diesem Abkommen nicht beigetretenen Zwischenverwaltung ereignet hat, so tragen die andern Verwaltungen den von dieser Verwaltung nach Artikel 32, Ziffer 2, des Vertrages nicht gedeckten Schaden zu gleichen Teilen.

6. Das in Ziffer 5 vorgesehene Verfahren für die Verteilung der zu bezahlenden Entschädigung unter die beteiligten Verwaltungen gilt auch für die Seebeförderung, wenn sich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Bereich einer Verwaltung ereignet hat, die einem vertragschliessenden Land unterstellt ist und die Haftpflicht nicht übernimmt (Art. 11, lit. h).

7. Zoll- und andere Gebühren, deren Abstrich nicht zu erreichen war, fallen zu Lasten der für den Verlust verantwortlichen Verwaltungen.

8. Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die zahlende Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags für jeden etwaigen Rückgriff gegen den Empfänger, den Absender oder gegen Dritte in die Rechte des Entschädigten ein.

9. Bei nachträglicher Wiederauffindung einer als verloren angesehenen Sendung oder eines Teils davon werden Absender und Empfänger benachrichtigt.

10. Der Absender wird ausserdem davon in Kenntnis gesetzt, dass er sie innerhalb dreier Monate gegen Rückzahlung des erhaltenen Entschädigungsbetrags behändigen könne. Verlangt der Absender innert dieser Frist die Sendung nicht zurück, wird der Empfänger benachrichtigt, dass er sie innert gleicher Frist gegen Bezahlung des dem Absender ausbezahlten Betrags in Empfang nehmen könne.

11. Nimmt der Absender oder der Empfänger die Sendung gegen Rückerstattung des Entschädigungsbetrags zurück, so wird dieser Betrag der Verwaltung oder gegebenenfalls den Verwaltungen, die den Schaden übernommen haben, rückvergütet.

12. Verzichten Absender und Empfänger auf die Sendung, so geht diese in das Eigentum der Verwaltung oder gegebenenfalls der Verwaltungen über, die die Entschädigung bezahlt haben.

13. Eine Verwaltung haftet den andern Verwaltungen in keinem Fall über den von ihr angenommenen Höchstbetrag der Wertangabe hinaus.

14. Ist der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung einer Sendung mit Wertangabe auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist die Verwaltung, in deren Gebiet oder Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn beide Länder die Haftpflicht für Schaden aus höherer Gewalt übernehmen.

Kapitel V

Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Anwendung des Vertrages

Auf Sendungen mit Wertangabe finden die Bestimmungen des Vertrages in allem Anwendung, was nicht durch das gegenwärtige Abkommen ausdrücklich geregelt ist; insbesondere gelten die Bestimmungen folgender Artikel:

- a. Artikel 49, Ziffer 2, über die Postlagertaxe;
- b. Artikel 56 über die Eilsendungen; von diesen Bestimmungen abweichend kann die Bestimmungsverwaltung, wenn ihre Landesgesetzgebung dies vorsieht, an Stelle der Sendung selbst eine Ankunfts meldung durch Eilboten zustellen lassen;
- c. Artikel 57: Rückzugs- und Adressänderungsbegehren, unter Vorbehalt von Artikel IX des entsprechenden Schlussprotokolls;

- Artikel 58: Nachsendung, unanbringliche Sendungen;
- Artikel 62: Verzollungspostgebühr;
- Artikel 64: Gebührenfreie Aushändigung von Sendungen;
- Artikel 66: Nachfragen und Auskünfte;
- Artikel 67, Ziffer 4: Abgabe eines Empfangscheins;
- Artikel 68: Rückschein;
- d. Artikel 73, 74 und 75 über die Haftpflichtentschädigungen;
- e. Artikel 77 über die Zuteilung der Taxen und Gebühren, vorbehältlich Artikel 13 des Nachnahmeabkommens;
- f. Artikel 78, 79, 80 und 81 über die Transitkosten.

Artikel 16

Am Dienst teilnehmende Poststellen

Die Verwaltungen sorgen dafür, dass der Wertbrief- und Wertschachteldienst möglichst bei allen Poststellen ihrer Länder eingerichtet wird.

Artikel 17

Annahme von Anträgen in der Zeit zwischen den Kongressen

Die Anträge, die gemäss Artikel 25 und 26 des Vertrages zwischen den Kongressen eingebracht werden, gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit bei Aufnahme neuer Bestimmungen oder bei Änderung der Bestimmungen der Artikel 1 bis 8, 10 bis 15, 17 und 18 dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls und des Schlussartikels seiner Vollzugsordnung;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn andere als die unter lit. a hiervor erwähnten Artikel dieses Abkommens oder Bestimmungen der Artikel 101, Ziffer 2, 102, 103, 104, 105, 106, Ziffern 2 bis 6, 107, 108, 111, lit. e und f, seiner Vollzugsordnung grundsätzlich geändert werden;
- c. die Mehrheit der Stimmen bei Änderung anderer Artikel der Vollzugsordnung oder der Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls und seiner Vollzugsordnung, mit Ausnahme der Meinungsverschiedenheiten, die nach Artikel 31 des Vertrages einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

Artikel 18

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1953 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften.)

Schlussprotokoll

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Wertbrief- und Wertschachtelabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Artikel I

Höchstbetrag der Wertangabe

Abweichend von der Bestimmung in Artikel 2 des Abkommens kann jede Verwaltung für sich den Höchstbetrag der Wertangabe auf 5000 Franken oder, wenn der Höchstbetrag in ihrem innern Verkehr noch geringer ist als 5000 Franken, auf diesen niedrigeren Betrag festsetzen.

Artikel II

Gegenwerte. Obere und untere Grenzen

Jedes Land ist berechtigt, die in Artikel 7, Ziffer 2, des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens vorgesehene Grundposttaxe und die Mindesttaxe um höchstens 60 Prozent zu erhöhen oder um höchstens 20 Prozent zu ermässigen, gemäss der allgemeinen, in Artikel III, Ziffer 1, des Schlussprotokolls zum Vertrag aufgeführten Abstufung der Posttaxen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Schlussprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen in das Abkommen, auf das es sich bezieht, selbst aufgenommen worden wären, und haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften.)

Poststückabkommen

abgeschlossen zwischen

Afghanistan, der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, der Kolonie Belgisch-Kongo, Bolivien, den Vereinigten Staaten von Brasilien, der Volksrepublik Bulgarien, Kambodscha, Chile, China, der Republik Kolumbien, Korea, der Republik Costa Rica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, der Republik El Salvador, Ekuador, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, der Gesamtheit der Überseegebiete der Französischen Republik und der als solche verwalteten Gebiete, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Ungarischen Volksrepublik, Indien, der Indonesischen Republik, Iran, Irak, der Republik Island, Italien, Japan, dem Haschemiden-Königreich Jordanien, Laos, dem Libanon, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Surinam, Peru, Polen, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Syrien, der Tschechoslowakei, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Vietnam, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die Unterzeichneten Bevollmächtigten der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des am 11. Juli 1952 in Brüssel abgeschlossenen Weltpostvertrages im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

1. Als «Poststücke» können Sendungen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf, zwischen den vertragschliessenden Ländern unmittelbar oder durch Vermittlung eines oder mehrerer von ihnen ausgewechselt werden.

2. Im Verkehr zwischen den Ländern, deren Verwaltungen sich dazu bereit erklärt haben, sind Poststücke zur Beförderung auf dem Luftweg zugelassen und heissen dann «Luftpoststücke».

3. In diesem Abkommen, seinem Schlussprotokoll und seiner Vollzugsordnung bezieht sich die Abkürzung «Stücke» auf alle Poststücke, einschliesslich Luftpoststücke.

4. Die Auswechslung von Stücken über 10 Kilogramm ist freigestellt.

Artikel 2

Stückgattungen

1. «Gewöhnliche Stücke» sind solche, die keiner besondern Förmlichkeit unterworfen sind, wie sie für die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Gattungen gelten.

2. Stücke «mit Wertangabe» sind solche, die unter Wertangabe versandt werden.

3. Es heissen:

- a. «dringendes Stück»: jedes Stück, das, nach Möglichkeit, mit den von der Briefpost benutzten schnellen Verbindungen befördert werden soll;
- b. «Eilstück»: jedes Stück, das nach Ankunft auf der Bestimmungsstelle dem Empfänger durch besonderen Boten zuzustellen ist. In Ländern, deren Verwaltungen die Zustellung ins Haus nicht übernehmen, wird dem Empfänger durch besondern Boten eine Ankunftsmeldung überbracht. Liegt jedoch das Haus des Empfängers ausserhalb des Ortszustellkreises der Bestimmungsstelle, so besteht keine Verpflichtung zur Zustellung durch besondern Boten;
- c. «gebührenfreies Stück»: jedes Stück, für das der Absender die Gesamtheit der Posttaxen und der Post- oder andern Gebühren, die bei der Aushändigung auf dem Stück lasten können, zu übernehmen begehrt. Dieses Begehren kann bei der Aufgabe oder nachträglich, bis zur Aushändigung an den Empfänger, gestellt werden;
- d. «Nachnahmestück»: jedes mit Nachnahme belastete, im Nachnahmeabkommen vorgesehene Stück;
- e. «zerbrechliches Stück»: jedes Stück, das leicht zerbrechliche Gegenstände enthält und mit besonderer Sorgfalt behandelt werden muss;
- f. «Kriegsgefangenen- und Interniertenstück»: jedes für die in Artikel 37 des Vertrages bezeichneten Gefangenen oder Auskunftsstellen bestimmte oder von ihnen versandte Stück.

4. Als «sperriges Stück» wird angesehen:

- a. jedes Stück, dessen Ausdehnungen die Masse überschreiten, die in der Vollzugsordnung festgesetzt sind oder die von den Verwaltungen unter sich bestimmt werden können;

- b. jedes Stück, das sich wegen seiner Form, seiner äussern oder innern Beschaffenheit nicht leicht mit andern Stücken verladen lässt oder besondere Vorsichtsmassnahmen erfordert;
- c. unverbindlich, jedes Stück, das eine Schiffsverbindung benutzt und dessen Rauminhalt die in der Vollzugsordnung festgesetzten Masse überschreitet.

5. Für die Auswechslung von Stücken «mit Wertangabe» sowie von «dringenden», «Eil-», «gebührenfreien», «Nachnahme-», «zerbrechlichen» und «sperrigen» Stücken ist das vorgängige Einverständnis der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung erforderlich.

6. Für die Auswechslung von Stücken «mit Wertangabe» (bei offener Beförderung) sowie von «dringenden», «zerbrechlichen» und «sperrigen» Stücken müssen ausserdem die Zwischenverwaltungen die Durchfuhr bewilligen.

Artikel 3

Gewichtsstufen

Für die in Artikel 2 bezeichneten Stücke gelten folgende Gewichtsstufen:

bis	1	Kilogramm		
über	1	bis	3	Kilogramm
	»	3	»	5
	»	5	»	10
	»	10	»	15
	»	15	»	20

Kapitel II

Gemeinsame Bestimmungen für alle Stückgattungen

Abschnitt I.

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Artikel 4

Annahmebedingungen

1. Unter dem Vorbehalt, dass der Inhalt nicht unter die Verbote in Artikel 6 oder unter die im Gebiet einer oder mehrerer an der Beförderung beteiligter Verwaltungen geltenden Verbote oder Beschränkungen falle, muss jedes Stück, um zum Versand zugelassen zu werden:

- a. den in diesem Abkommen oder seiner Vollzugsordnung festgesetzten Bedingungen für Gewicht und Ausdehnung entsprechen;
- b. für alle von der Aufgabestelle zu erhebenden Taxen und Gebühren frankiert sein.

2. Ein gebührenfrei auszuhändigendes Stück kann nur angenommen werden, wenn der Absender sich verpflichtet, jeden Betrag, den die Bestimmungsstelle berechtigt wäre, beim Empfänger einzuziehen, sowie die in Artikel 16, Ziffer 2, lit. j, vorgesehene Taxe für gebührenfreie Aushändigung zu bezahlen; die Aufgabestelle kann eine genügende Hinterlage verlangen.

Artikel 5

Verfügungen des Absenders bei der Aufgabe

Bei der Aufgabe eines Stückes hat der Absender anzugeben, wie dieses im Falle der Unzustellbarkeit behandelt werden soll. Er kann nur die nachstehenden Verfügungen treffen:

- a. Erlass einer Unzustellbarkeitsmeldung an ihn oder an einen im Bestimmungsland wohnhaften Dritten;
- b. Rücksendung, sofort oder nach einer bestimmten Frist;
- c. Zustellung an einen andern Empfänger, allenfalls unter Nachsendung (und unter Vorbehalt der in Artikel 21, Ziffer 1, lit. c, Nummer 2, vorgesehenen Besonderheiten);
- d. Nachsendung des Stückes zur Aushändigung an den ursprünglichen Empfänger;
- e. Verkauf des Stückes auf Rechnung und Gefahr des Absenders;
- f. Preisgabe des Stückes durch den Absender.

Artikel 6

Verbote

Die Beförderung der hiernach aufgeführten Gegenstände ist verboten:

- a. in allen Stückgattungen:
 1. Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit oder Verpackung nach für das Personal Gefahren mit sich bringen oder andere Sendungen beschmutzen oder verderben können;
 2. Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf den Versand solcher Mittel zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken nach Ländern, die sie unter dieser Bedingung zulassen;
 3. Gegenstände, deren Zulassung oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist;
 4. Schriftstücke mit der Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung sowie Briefpostgegenstände aller Art, die eine andere Adresse als die des Stückempfängers oder der mit ihm zusammenwohnenden Personen tragen. Es ist jedoch gestattet, eine der nach-

- stehenden, nur die wesentlichen Angaben enthaltenden, unverschlossenen und sich ausschliesslich auf die beförderten Waren beziehenden Urkunden beizuschliessen: Rechnung, Versandliste oder -anzeige, Lieferschein. Ist ein einzelner, nach dieser Ziffer unzulässiger Briefpostgegenstand beigegeben, so wird er als unfrankierter Brief behandelt; das Stück darf deswegen nicht zurückgesandt werden;
5. lebende Tiere, soweit nicht die Postvorschriften der beteiligten Länder ihre Beförderung zulassen;
 6. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe. Die Verwaltungen können sich jedoch über die Beförderung von Zündhütchen und geladenen Metallpatronen für Handschusswaffen, nicht explodierbaren Artilleriezündern und von Zündhölzchen, Filmen, rohem Zelluloid oder Gegenständen aus Zelluloid verständigen;
 7. unzuchtige oder unsittliche Gegenstände;
- b. in Stücken ohne Wertangabe nach Ländern, die Wertangabe zulassen: Geldstücke, Banknoten, Papiergeld oder Inhaberpapiere irgendwelcher Art, Platin, Gold oder Silber, verarbeitet oder nicht, Edelsteine, Kleinodien und andere Kostbarkeiten. Jede Verwaltung kann den Beischluss von Barrengold, selbst in Sendungen mit Wertangabe, verbieten oder den wirklichen Wert dieser Sendungen beschränken. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Stückauswechslung zwischen zwei Verwaltungen, die Stücke mit Wertangabe zulassen, nur durch Vermittlung einer Verwaltung ausgeführt werden kann, die solche Stücke nicht zulässt. In diesem Fall haftet die Zwischenverwaltung nur in dem für gewöhnliche Stücke geltenden Umfang.

Artikel 7

Behandlung der zu Unrecht angenommenen Stücke

1. Wurden Stücke, die in Artikel 6, lit. a, aufgeführte Gegenstände enthalten, zu Unrecht zum Versand angenommen, so sind sie nach der Gesetzgebung des Landes, dessen Verwaltung das Vorhandensein feststellt, zu behandeln. Jedoch werden Stücke, die in lit. a, Nummern 2, 6 und 7, des gleichen Artikels aufgeführte Gegenstände enthalten, in keinem Fall an den Bestimmungsort geleitet, den Empfängern ausgeliefert oder zurückgesandt.

2. Wenn Stücke ohne Wertangabe nach Ländern, die Wertangabe zulassen, in Artikel 6, lit. b, aufgeführte Gegenstände enthalten, sind sie von der Zwischenverwaltung, die den Irrtum feststellt, zurückzusenden. Wird der Irrtum erst nach Empfang bei der Bestimmungsverwaltung festgestellt, so ist diese ermächtigt, das Stück zu den Bedingungen ihrer Landesgesetzgebung dem Empfänger auszuhändigen. Lassen diese Vorschriften die Aushändigung nicht zu, so ist das Stück zurückzusenden; die gleiche Behandlung wird angewendet auf Stücke, deren Ausdehnungen die zulässigen Masse merklich überschreiten.

3. Überschreiten das Gewicht oder die Grössenverhältnisse eines Stückes die zulässigen Masse merklich, so kann dieses gegebenenfalls dem Empfänger ausgehändigt werden, wenn er zuvor die allfälligen Taxen entrichtet hat.

4. Wird ein zu Unrecht angenommenes Stück weder dem Empfänger ausgehändigt noch zurückgesandt, so ist die Aufgabeverwaltung über die weitere Behandlung dieses Stückes genau zu unterrichten.

Abschnitt II

Taxen und Gebühren

Artikel 8

Zusammensetzung der Taxen und Gebühren

Die Taxen und die Gebühren, die die Verwaltungen erheben dürfen, bestehen aus der in Artikel 9 bezeichneten Haupttaxe und gegebenenfalls:

- a. den Taxanteilen in Artikel 15 oder im Schlussprotokoll;
- b. den Zuschlagstaxen in Artikel 16;
- c. den Posttaxen und -gebühren in Artikel 19, 20, Ziffern 6, 26 und 28;
- d. den nicht postmässigen Gebühren in Artikel 17.

Artikel 9

Haupttaxe

Die Haupttaxe setzt sich zusammen aus den Taxanteilen, die jeder an der Land-, See- oder Luftbeförderung mitwirkenden Verwaltung zukommen und die in den Artikeln 10 bis 14 aufgeführt sind.

Artikel 10

Landtaxanteil

1. Der Abgangs-, Ankunfts- oder Transit-Landtaxanteil ist für jedes Land und jedes Stück wie folgt festgesetzt:

Gewichtsstufen	Landtaxanteil
1	2
	Fr. C.
bis 1 kg	— .30
über 1 bis 3 kg	— .40
» 3 » 5 »	— .50
» 5 » 10 »	1.—
» 10 » 15 »	1.50
» 15 » 20 »	2.—

2. Für die beiden letzten Gewichtsstufen können jedoch die Aufgabe- und die Bestimmungsverwaltungen die ihnen zukommenden Landtaxanteile nach ihrem Belieben festsetzen.

3. Für Luftpoststücke kommt der Landtaxanteil der Zwischenverwaltungen nur zur Anwendung, wenn eine Landbeförderung des Stückes dazwischenfällt.

Artikel 11

Seetaxanteil

1. Bei Seebeförderung wird der Seetaxanteil für jede benutzte Schiffsverbindung nach den Angaben der nachstehenden Übersicht berechnet:

Entfernungsstufen 1	Gewichtsstufen					
	bis 1 kg 2	über 1 bis 3 kg 3	über 3 bis 5 kg 4	über 5 bis 10 kg 5	über 10 bis 15 kg 6	über 15 bis 20 kg 7
	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.
1. Stufe: bis 500 Seemeilen . . .	— .15	— .20	— .25	— .50	— .75	1. —
2. Stufe: von 501–1000 Seemeilen.	— .25	— .30	— .40	— .75	1.10	1.60
3. Stufe: von 1001–2000 Seemeilen	— .40	— .50	— .60	1.10	1.60	2.25
Stufen über 2000 Seemeilen: für je 1000 Seemeilen oder Bruchteil davon	— .10	— .15	— .20	— .35	— .50	— .65

2. Die Entfernungsstufen werden gegebenenfalls nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder festgesetzt.

3. Für die Seebeförderung zwischen zwei Häfen desselben Landes kann der in Ziffer 1 vorgesehene Taxanteil nicht verlangt werden, wenn die Verwaltung dieses Landes für die gleichen Stücke schon die Vergütung für die Landbeförderung erhält.

4. Für Luftpoststücke kommt der Seetaxanteil der Zwischenverwaltungen oder ihrer Dienste nur zur Anwendung, wenn eine Seebeförderung des Stückes dazwischenfällt. Jede Seebeförderung des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes wird dabei als Zwischenbeförderung betrachtet.

Artikel 12

Lufttaxanteil

1. Die Verwaltungen verpflichten sich, die nötigen Massnahmen zur Aufstellung einheitlicher Beförderungstaxen auf Grund des Gewichtes und der Entfernung zu treffen.

2. Die Grundtaxe für die Abrechnung zwischen den Verwaltungen über die Luftbeförderungen ist für alle Luftverbindungen auf höchstens 1,25 Tausendster franken je Kilogramm Rohgewicht und je Kilometer festgesetzt.

3. Sind zwei Länder durch mehrere Luftlinien verbunden, so werden die Beförderungstaxen nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Flughäfen und nach der Wichtigkeit der Linien für den zwischenstaatlichen Verkehr festgesetzt.

4. Jedes Land, das Luftpoststücke, vor oder nach der internationalen Beförderung, im Innern seines Gebietes auf dem Luftweg vermittelt, hat dafür Anspruch auf ein besonderes Entgelt. Dieses ist für jedes wirklich vor- oder nachher auf dem Luftweg beförderte Luftpoststück auf der Grundtaxe in Ziffer 2 nach der für den Briefpostdienst angenommenen mittleren Länge der Strecken des inländischen Luftverkehrsnetzes zu berechnen; es muss für jede inländische Strecke, um welche Strecke es sich auch handle, gleich sein.

5. Als Ausnahme vom Grundsatz in Ziffer 4 können die Verwaltungen jenes Entgelt unterschiedslos für alle Luftpoststücke nach oder aus ihrem Gebiet anwenden.

6. Die Verwaltungen der überflogenen Länder haben kein Anrecht auf irgendeine Vergütung für die auf dem Luftweg über ihr Gebiet beförderten Luftpoststücke.

Artikel 13

Ermässigung oder Erhöhung des Landtaxanteils

1. Die Verwaltungen können ihren Abgangs- und ihren Ankunfts-Landtaxanteil gleichzeitig ermässigen oder erhöhen; der Transit-Taxanteil ist davon ausgeschlossen.

2. Eine solche Änderung muss:

- a. auf den 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten;
- b. wenigstens drei Monate vorher der schweizerischen Postverwaltung angezeigt werden;
- c. während mindestens eines Jahres in Kraft bleiben.

3. Die Erhöhung darf für die Gewichtsstufen bis 10 Kilogramm den in Artikel 10, Ziffer 1, festgesetzten Landtaxanteil nicht übersteigen.

Artikel 14

Ermässigung oder Erhöhung des Seetaxanteils

1. Die Verwaltungen können den in Artikel 11, Ziffer 1, festgesetzten Seetaxanteil um höchstens 50 Prozent erhöhen oder ihn nach Belieben ermässigen.

2. Diese Befugnis untersteht den Bedingungen in Artikel 13, Ziffer 2.

3. Im Falle der Erhöhung muss diese auch für die Stücke aus dem Lande gelten, das den Seebeförderungsdienst unterhält; diese Bedingung erstreckt sich indes weder auf den Verkehr zwischen einem Land und seinen Kolonien, Überseegebieten usw., noch auf den Verkehr dieser Kolonien, Überseegebiete usw. unter sich.

Artikel 15

Ausserordentlicher Abgangs- und Ankunfts-Taxanteil

Unter dem Vorbehalt, dass die in Artikel 13, Ziffer 2, festgesetzten Bedingungen eingehalten werden, kann jede Verwaltung gleichzeitig für jedes bei ihren Stellen aufzugebene oder nach ihnen bestimmte Stück einen ausserordentlichen Abgangs- und Ankunfts-Taxanteil von 25 Centimen erheben.

Artikel 16

Zuschlagstaxen

1. Die nachbezeichneten Stücke sind Zuschlagstaxen unterworfen, die wie folgt festgesetzt sind:

a. Eilstücke:

1. gewöhnlicher Fall: Zuschlagstaxe von 80 Centimen, vollständig und zum voraus bei der Aufgabe entrichtet, selbst wenn das Stück oder die Ankunftsmeldung nicht durch besondern Boten zugestellt werden kann; diese Taxe heisst Eiltaxe;
2. Ausnahmefall, wenn das Haus des Empfängers ausserhalb des Ortszustellkreises der Bestimmungsstelle liegt: die Eiltaxe kann um eine als «Ergänzungseiltaxe» bezeichnete Taxe erhöht werden, die bei der Zustellung erhoben wird und selbst dann verfallen bleibt, wenn das Stück zurück- oder nachgesandt wird. Diese Ergänzungstaxe darf die im innern Dienst des Bestimmungslandes festgesetzte nicht übersteigen;

- b. zerbrechliche und sperrige Stücke:* Zuschlagstaxe von 50 Prozent auf der gegebenenfalls um die in Artikel 15 oder im Schlussprotokoll aufgeführten Taxanteile erhöhten Haupttaxe; die Lufttaxanteile für sperrige Luftpoststücke erfahren jedoch keine Erhöhung; die Gesamtaxe wird zutreffendenfalls auf 5 Centimen aufgerundet.

2. Die Ansätze der nachstehenden Zuschlagstaxen, die die Verwaltungen erheben dürfen, sind gemäss den Angaben der diesem Artikel beigefügten Übersicht festgesetzt:

- a. Verzollungsposttaxe,* von der Bestimmungsverwaltung für die Übergabe an den Zoll und die Verzollung oder nur für die Übergabe an den Zoll erhoben; ohne gegenteilige Abmachung findet die Erhebung bei der Aushändigung des Stückes an den Empfänger statt;

- b. Zustelltaxe; diese kann von der Bestimmungsverwaltung sovielmals erhoben werden, als das Stück im Hause des Empfängers vorgewiesen wird. Für Eilstücke kann sie jedoch nur für Vorweisungen im Hause erhoben werden, die nach der ersten erfolgen;
- c. Taxe für Unzustellbarkeitsmeldung, nach den Bestimmungen in Artikel 21, Ziffer 3, zu erheben;
- d. Taxe für Ankunftsmeldung, von der Bestimmungsverwaltung erhoben, wenn ihre innere Gesetzgebung es verlangt und diese Verwaltung die Zustellung ins Haus nicht übernimmt, für jede Meldung (erste oder weitere), die gegebenenfalls im Hause des Empfängers übergeben wird;
- e. Verpackungstaxe, von der Verwaltung eines Landes erhoben, auf dessen Gebiet ein Stück neuverpackt werden musste, um dessen Inhalt zu schützen;
- f. Lagertaxe, von der Bestimmungsverwaltung auf jedem Stück erhoben, das nicht innert der vorgeschriebenen Fristen abgeholt wurde, ob es postlagernd oder ins Haus adressiert sei;
- g. Rückscheintaxe, wenn der Absender einen Rückschein nach den Bedingungen in Artikel 68 des Vertrages verlangt;
- h. Taxe für Einschiffungsmeldung, im Verkehr zwischen den Ländern erhoben, deren Verwaltungen diesen Dienst besorgen, wenn der Absender die Zusendung einer Einschiffungsmeldung verlangt;
- i. Taxe für Nachfragen, nach Artikel 24, Ziffer 4;
- j. Taxe für gebührenfreie Aushändigung, als Vergütung auf den gebührenfreien Stücken erhoben und vom Absender für die Bestimmungsverwaltung entrichtet;
- k. Taxe für das Begehren um gebührenfreie Aushändigung, vom Absender beim Einreichen des Begehrens entrichtet, wenn dieses erst nach der Aufgabe des Stückes eingereicht wird;
- l. Taxe für Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren.

Anhang zu Artikel 16

Ansätze der in Ziffer 2 aufgeführten Zuschlagstaxen

Bezeichnung der Taxe 1	Betrag 2	Bemerkungen 3
a. Verzollungsposttaxe	höchstens 80 Centimen, für jedes Stück	
b. Zustelltaxe	gleiche Taxe wie im innern Dienst	Höchstens 40 Centimen für jedes Stück

Bezeichnung der Taxe 1	Betrag 2	Bemerkungen 3
c. Taxe für Unzustellbarkeitsmeldung	höchstens 40 Centimen	Müssen die Verfügungen auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werden, so hat der Absender überdies die Luftpost- oder die Telegrammtaxe zu bezahlen
d. Taxe für Ankunfts-meldung	höchstens gleich der Taxe eines gewöhnlichen Inlandbriefes der ersten Gewichtsstufe	
e. Verpackungstaxe	höchstens 50 Centimen für jedes Stück	Diese Taxe darf auf der ganzen Beförderungsstrecke, von der Aufgabe bis zur Bestimmung, nur einmal erhoben werden
f. Lagertaxe	gleiche Taxe wie im Inlandverkehr	Höchstens 5 Franken
g. Rückscheintaxe	gleiche Taxen wie die in Artikel 68 des Vertrages festgesetzten	
h. Taxe für Einschiffungsmeldung	40 Centimen für jedes Stück	
i. Taxe für Nachfragen	höchstens 40 Centimen	
j. Taxe für gebührenfreie Aushändigung	höchstens 40 Centimen für jedes Stück	Diese Taxe kommt gegebenenfalls zu der unter lit. a hinzu; sie wird zugunsten der Bestimmungsverwaltung beim Absender erhoben
k. Taxe für Begehren um gebührenfreie Aushändigung	Taxe eines internationalen eingeschriebenen Briefes der ersten Gewichtsstufe	Diese Taxe kommt gegebenenfalls zum Lufttaxanteil oder zur Telegrammtaxe hinzu, wenn der Absender gewünscht hat, dass sein Begehren auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werde
l. Taxe für Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren	höchstens 40 Centimen	Diese Taxe kommt gegebenenfalls zum Lufttaxanteil oder zur Telegrammtaxe hinzu, wenn der Absender gewünscht hat, dass sein Begehren auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werde

Artikel 17

Nicht postmässige Gebühren

1. Die Bestimmungsverwaltungen sind ermächtigt, alle nicht postmässigen Gebühren, namentlich die Zollgebühren, mit denen die Sendungen im Bestimmungsland belastet werden, bei den Empfängern einzuziehen.

2. Die Verwaltungen verpflichten sich, bei den zuständigen Behörden ihres Landes darauf hinzuwirken, dass die nicht postmässigen Gebühren (darunter die Zollgebühren) abgestrichen werden, wenn sie ein Stück betreffen, das:

- a. zurückgesandt wird;
- b. vom Absender preisgegeben wurde;
- c. infolge völliger Beschädigung vernichtet wurde;
- d. in ein drittes Land nachgesandt wird;
- e. in ihrem Dienst verlorenging, beraubt oder beschädigt wurde.

Abschnitt III

Behandlung der Stücke nach ihrer Ankunft auf der Bestimmungsstelle

Artikel 18

Allgemeine Regeln für die Zustellung. Lagerfristen

1. Die Stücke werden allgemein den Empfängern in kürzester Frist und nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften zugestellt.

2. Die Verwaltungen treffen alle Massnahmen, um die Verzollung der Luftpoststücke soviel als möglich zu beschleunigen.

3. Ohne gegenteilige Verfügungen des Absenders kann die Bestimmungsverwaltung das Stück dem zuerst angegebenen oder, gegebenenfalls, einem weiter bezeichneten andern Empfänger aushändigen oder es an eine neue Adresse nachsenden.

4. Jedes Stück, dessen Ankunft dem Empfänger gemeldet worden ist, wird fünfzehn Tage oder höchstens einen Monat, von dem auf den Versand der Meldung folgenden Tag an gerechnet, zu seiner Verfügung gehalten; diese Frist kann ausnahmsweise, im beiderseitigen Einverständnis des Absenders und der Bestimmungsverwaltung, auf zwei Monate ausgedehnt werden.

5. Konnte die Ankunftsmitteilung nicht abgesandt werden, so gilt die in der Landesgesetzgebung des Bestimmungslandes festgesetzte Lagerfrist; diese auch auf postlagernd adressierte Stücke anwendbare Frist soll in der Regel fünf Monate für die entlegenen Länder (im Sinne von Art. 118 der Vollzugsordnung zum Vertrag) und drei Monate für die andern nicht überschreiten. Die Rücksendung des Stückes an die Aufgabestelle hat in kürzester Frist zu erfolgen, wenn dies der Absender in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat.

6. Die in Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Lagerfristen gelten bei Nachsendung auch für die von der neuen Bestimmungsstelle zuzustellenden Stücke.

Artikel 19

Rückzug. Adressänderung

Der Absender eines Stückes kann zu den in Artikel 57 des Vertrages festgesetzten Bedingungen verlangen, dass es zurückgesandt werde, oder die Adresse ändern lassen; er hat jedoch die Zahlung der nach Artikel 20 für jede neue Vermittlung geschuldeten Beträge sicherzustellen.

Artikel 20

Nachsendung. Rücksendung.

1. Die Nachsendung infolge Wohnortwechsels des Empfängers oder infolge Adressänderung in Anwendung von Artikel 19 kann im Innern des Bestimmungslandes oder über dieses Land hinaus stattfinden.

2. Die Nachsendung im Innern des Bestimmungslandes kann auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers oder, wenn die Vorschriften dieses Landes es gestatten, von Amtes wegen vorgenommen werden.

3. Die Nachsendung ausserhalb des Bestimmungslandes kann nur auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers vorgenommen werden; das Stück muss dabei den Bedingungen für die neue Übermittlung genügen.

4. Die Nachsendung zu den hiervor angegebenen Bedingungen kann auch auf dem Luftweg stattfinden, wenn sie vom Absender oder vom Empfänger verlangt und die Zahlung der Lufttaxanteile für die neue Vermittlung sichergestellt wird; dasselbe gilt für die Rücksendung, wenn sie vom Absender verlangt worden ist.

5. Der Absender kann jegliche Nachsendung verbieten.

6. Bei der ersten oder jeder weiteren Nachsendung kann die Bestimmungverwaltung für jedes Stück erheben:

- a. bei Nachsendung im Innern des Bestimmungslandes, die für diese nach ihrer Landesgesetzgebung anwendbaren Taxen;
- b. bei Nachsendung ausserhalb des Bestimmungslandes, die Taxen und Gebühren für die neue Vermittlung.

7. Die Nachsendungstaxen wie auch die postmässigen und nicht postmässigen Taxen und Gebühren, deren Abstrich die vorhergehenden Verwaltungen nicht zulassen, hat der Empfänger oder gegebenenfalls der Absender zu entrichten.

8. Die Bestimmungen in Ziffern 6 und 7 sind auch auf die in Anwendung von Artikel 7, Ziffer 1, und Artikel 21, Ziffer 4, zurückgesandten Stücke anwendbar.

9. Dagegen werden sie weder auf die infolge Fehlleitung nachzusendenden noch auf die zu Unrecht angenommenen in Artikel 7, Ziffern 2 und 3, aufgeführten Stücke angewandt.

Artikel 21

Unzustellbarkeit beim Empfänger

1. Nach Empfang der in Artikel 5, lit. a, vorgesehenen Unzustellbarkeitsmeldung hat der Absender oder der darin bezeichnete Dritte seine Verfügungen zu treffen, wobei nur die in lit. b bis f des genannten Artikels und ferner die folgenden zulässig sind:

- a. nochmalige Meldung an den Empfänger;
- b. Berichtigung oder Ergänzung der Adresse;
- c. wenn es sich um ein Nachnahmestück handelt:
 1. Aushändigung an eine andere Person als den Empfänger, gegen Nachnahme des angegebenen Betrags;
 2. Aushändigung an den ursprünglichen oder einen andern Empfänger, ohne Nachnahme oder gegen Nachnahme eines niedrigeren als des ursprünglichen Betrags;
- d. gebührenfreie Aushändigung des Stückes an den ursprünglichen oder einen andern Empfänger.

2. Nach Erhalt der neuen Verfügungen sind nur diese gültig und ausführbar.

3. Für die Übermittlung der Verfügungen in Ziffer 1 hat der Absender oder der Dritte die in Artikel 16, Ziffer 2, lit. c, genannte Taxe zu entrichten. Betrifft die Meldung mehrere, gleichzeitig vom gleichen Absender an den gleichen Empfänger aufgegebene Stücke, so wird diese Taxe nur einmal erhoben.

4. In den nachstehenden Fällen und unter den in Artikel 18, Ziffer 3, aufgestellten Vorbehalten wird jedes Stück, das nicht zugestellt werden konnte, unverzüglich, und wenn möglich auf dem Herkunftsweg, an die Aufgabestelle zurückgesandt, wenn:

- a. der Absender sich nicht nach den Bestimmungen von Artikel 5 gerichtet hat;
- b. der Absender (oder der in Artikel 5, lit. a, vorgesehene Dritte) ein unzulässiges Begehren gestellt hat;
- c. der Absender (oder der Dritte) die gemäss Ziffer 3 zu erhebende Taxe nicht entrichten will;
- d. die Verfügungen des Absenders oder des Dritten nicht zum gewünschten Ziel geführt haben, gleichgültig, ob diese Verfügungen bei der Aufgabe des Stückes oder nach Erhalt der Unzustellbarkeitsmeldung getroffen worden sind;

- e. die Stelle, von der die Unzustellbarkeitsmeldung erlassen wurde, innert zwei Monaten, vom Versand dieser Meldung an gerechnet, keine genügenden Verfügungen des Absenders oder des Dritten erhalten hat; im Verkehr zwischen entlegenen Ländern beträgt diese Frist vier Monate;
- f. die Verfügungen des Absenders oder des Dritten innert der gleichen Fristen der Bestimmungsstelle nicht zugekommen sind.

5. Jedes unter Anwendung dieses Artikels zurückgesandte Stück wird den dafür in Artikel 20, Ziffer 6, lit. b, festgesetzten Taxen unterworfen und mit den nicht abgestrichenen Taxen und Gebühren belastet.

6. Hat der Absender ein Stück, das dem Empfänger nicht ausgehändigt werden konnte, freigegeben, so wird dieses von der Bestimmungsverwaltung nach ihrer eigenen Gesetzgebung behandelt.

Artikel 22

Verkauf. Vernichtung

In einem Stück enthaltene Gegenstände, die dem Verderben oder der Fäulnis zu verfallen drohen, können zugunsten des Berechtigten sofort verkauft werden, auch unterwegs auf dem Hin- oder Rückweg, ohne dass es einer vorgängigen Benachrichtigung und gerichtlicher Förmlichkeiten bedarf. Ist der Verkauf aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so werden die verdorbenen oder fauligen Sachen vernichtet.

Artikel 23

Kosteneinziehung beim Absender

1. Der Absender eines dem Empfänger nicht ausgehändigten Stückes hat die Beförderungs- und andern Kosten, für die die Verwaltungen infolge der Unzustellbarkeit ungedeckt sind, zu bezahlen; dies gilt auch, wenn das Stück preisgegeben, verkauft oder vernichtet worden ist.

2. Die Aufgabestelle kann in Fällen, wo es angezeigt ist, Hinterlage zur Deckung dieser Kosten verlangen.

Artikel 24

Nachfragen und Auskunftsbegehren

1. Jede Verwaltung ist gehalten, Nachfragen und Auskunftsbegehren betreffend Stücke, die bei andern Verwaltungen aufgegeben wurden, entgegenzunehmen.

2. Nachfragen werden nur innert eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe des Stückes an gerechnet, angenommen.

3. Von einer Verwaltung eingehende Auskunftsbegehren werden entgegen-
genommen und behandelt, soweit sie Stücke betreffen, die vor weniger als zwei
Jahren aufgegeben worden sind.

4. Ausser in Fällen, wo der Absender die in Artikel 16, Ziffer 2, lit. g, vor-
gesehene Taxe voll entrichtet hat, wird für jede Nachfrage oder jedes Auskunfts-
begehren eine «Taxe für Nachfragen» zu dem in Artikel 16 (Übersicht im An-
hang, lit. d) festgesetzten Ansatz erhoben. Nachfragen oder Auskunftsbegehren
können zu den in Artikel 66, Ziffer 4, des Vertrages vorgesehenen Bedingungen
auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werden.

5. Betrifft die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren mehrere, gleich-
zeitig vom gleichen Absender an den gleichen Empfänger aufzugebene Stücke,
so wird diese Taxe nur einmal erhoben. Sie wird zurückerstattet, wenn die Nach-
frage oder das Auskunftsbegehren durch einen Dienstfehler begründet ist.

Kapitel III

Besondere Bestimmungen für gewisse Stückgattungen

Abschnitt I

Stücke mit Wertangabe

Artikel 25

Wertangabe

Die Wertangabe unterliegt folgenden Regeln:

a. für die Verwaltungen:

1. Befugnis für jede Verwaltung, die Wertangabe für ihren Bereich auf
einen Betrag zu beschränken, der nicht niedriger als 1000 Franken sein
darf;
2. Verpflichtung, im Verkehr zwischen Ländern, deren Verwaltungen
ungleiche Höchstbeträge angenommen haben, gegenseitig den niedrig-
sten Höchstbetrag einzuhalten;

b. für die Absender:

1. Verbot, einen Wert anzugeben, der den wirklichen Wert des Inhalts
des Stückes übersteigt;
2. Befugnis, nur einen Teil des wirklichen Wertes des Stückes anzugeben.

Artikel 26

Versicherungsgebühr und Sondertaxe

1. Die Stücke mit Wertangabe sind einer gewöhnlichen Versicherungs-
gebühr unterworfen, die von der Aufgabestelle erhoben wird. Diese Gebühr

kommt zu den Taxen und Gebühren in Kapitel II, Abschnitt II, dieses Abkommens hinzu und berechnet sich nach einer der nachstehenden Formeln:

a. Erste Formel	Für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken der Wertangabe	5 Centimen für jede an der Landbeförderung teilnehmende Verwaltung 10 Centimen für jede benutzte Schiffsverbindung 10 Centimen für jede benutzte Luftverbindung
b. Zweite Formel	Für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken der Wertangabe	Höchstens 50 Centimen

2. Ferner können die nachstehenden Taxen oder Gebühren erhoben werden:

- a. von Verwaltungen, die auch die Haftpflicht für die durch höhere Gewalt verursachten Schäden übernehmen, eine Gebühr «für Gefahren aus höherer Gewalt», die so zu bemessen ist, dass der durch diese Gebühr und die gewöhnliche Versicherungsgebühr den in der zweiten Formel unter Ziffer 1, lit. b, vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigt;
- b. von der Aufgabeverwaltung, nach Belieben, eine Abfertigungstaxe von höchstens 50 Centimen für jedes Stück mit Wertangabe.

3. Ausnahmsweise wird die Luftversicherungsgebühr für die Beförderung mit Luftpostverbindungen, die ausserordentliche Gefahren aufweisen, in jedem einzelnen Fall von der betreffenden Verwaltung festgesetzt; die in der zweiten Formel unter Ziffer 1, lit. b, vorgesehene Einheitsgebühr kann dann entsprechend erhöht werden.

Artikel 27

Andere Bestimmungen für die Stücke mit Wertangabe

Jedem Absender eines Stückes mit Wertangabe ist bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangschein abzugeben.

Abschnitt II

Dringende Stücke

Artikel 28

Taxen der dringenden Stücke

1. Die dringenden Stücke unterliegen einer Haupttaxe, die doppelt so hoch ist als die der gewöhnlichen Stücke.
2. Die dringenden Luftpoststücke unterliegen dem einfachen Lufttaxanteil, das heisst keiner Verdoppelung dieses Anteils.

Abschnitt III

Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke

Artikel 29

Taxfreiheit der Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke

Die Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke geniessen, unter den gleichen Bedingungen, die in Artikel 37 des Vertrages den Postsendungen zugestandene Taxfreiheit, ausgenommen die für Luftpoststücke zu erhebenden Lufttaxanteile.

Artikel 30

Andere Sonderbestimmungen für Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke

Für die Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke gelten als weitere Sonderbestimmungen die in Artikel 32, lit. h, und Artikel 42, Ziffer 4, aufgestellten.

Kapitel IV

Haftpflicht

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 31

Umfang und Begrenzung der Haftpflicht der Verwaltungen

1. Die Verwaltungen haften für Verlust, Beraubung und Beschädigung der Stücke, mit Ausnahme der in Artikel 32 vorgesehenen Fälle und allfälliger gegenteiliger Bekanntmachungen für die Luftbeförderung.

2. Die Verwaltungen sind für Stücke, die sie nach ihrer Landesgesetzgebung für gleichartige Sendungen ausgehändigt haben, nicht mehr haftbar.

3. Die Haftpflicht der Verwaltungen bleibt jedoch bestehen, wenn der Empfänger oder, bei Rücksendung, der Absender bei der Aushändigung eines beraubten oder beschädigten Stückes Vorbehalte gemacht hat.

Artikel 32

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn höhere Gewalt vorliegt; doch bleibt die Haftpflicht für die Aufgabeverwaltung bestehen, wenn sie die Haftpflicht für Schäden aus höherer Gewalt übernommen hat (Artikel 26, Ziffer 2, lit. a). Die für den Verlust,

die Beraubung oder die Beschädigung verantwortliche Verwaltung hat nach der innern Gesetzgebung ihres Landes zu entscheiden, ob der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung auf Umstände zurückzuführen sind, die einen Fall höherer Gewalt darstellen. Diese Umstände sind der Aufgabeverwaltung zur Kenntnis zu bringen;

- b. wenn sie infolge der auf höhere Gewalt zurückzuführenden Vernichtung der Dienstpapiere über den Verbleib von Stücken keinen Nachweis führen können und der Beweis ihrer Haftpflicht nicht anderswie erbracht worden ist;
- c. wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders verursacht wurde oder wenn er von der Beschaffenheit des Inhalts herrührt;
- d. wenn es sich um ein Stück handelt, dessen Inhalt unter die Verbote in Artikel 6, lit. a, Nummern 2, 3, 5, 6 und 7, und lit. b, fällt, und insofern diese Stücke wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind;
- e. wenn es sich um Stücke handelt, auf denen in betrügerischer Weise ein höherer als der wirkliche Wert des Inhalts angegeben wurde;
- f. wenn es sich um Stücke handelt, die auf Grund der innern Gesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt wurden;
- g. wenn der Absender innerhalb der in Artikel 24, Ziffer 2, vorgesehenen Frist keine Nachfrage gestellt hat;
- h. wenn es sich um Stücke für die Kriegsgefangenen und Internierten handelt.

Artikel 33

Verantwortlichkeit des Absenders

Ist ein Stück durch die Einwirkung eines oder mehrerer anderer Stücke beschädigt worden, so sind der oder die Absender dieser Stücke im gleichen Umfang haftbar wie die Verwaltungen, sofern die Ursache der Beschädigung gehörig festgestellt ist und weder Fehler noch Fahrlässigkeit der Verwaltungen oder der Beförderungsanstalten vorliegen. Gegebenenfalls hat die Aufgabeverwaltung Klage gegen den Absender zu erheben.

Artikel 34

Schadenersatz

1. Der Absender hat Anspruch auf eine grundsätzlich dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben ausser Betracht.

2. Die Entschädigung kann jedoch in keinem Fall übersteigen:

- a. für Stücke mit Wertangabe den Betrag der Wertangabe in Goldfranken;

b. für andere Stücke die nachstehenden Beträge:

10 Franken für ein Stück bis	1 Kilogramm
15 » » » » über 1 bis	3 Kilogramm
25 » » » » » 3 » 5 »	»
40 » » » » » 5 » 10 »	»
55 » » » » » 10 » 15 »	»
70 » » » » » 15 » 20 »	»

3. Die Entschädigung wird in Goldfranken nach dem gemeinen Handelswert berechnet, den Waren gleicher Art am Tage der Aufgabe des Stückes am Versandort hatten. In Ermangelung eines Handelswertes wird die Entschädigung nach dem gemeinen Wert der Ware berechnet, der auf den gleichen Grundlagen festzustellen ist.

4. Wenn eine Entschädigung für den Verlust, die völlige Beraubung oder die völlige Beschädigung eines Stückes zu leisten ist, hat der Absender ausserdem Anspruch auf Erstattung der bezahlten Taxen und Gebühren, ausgenommen die Versicherungsgebühren. Dasselbe gilt für Sendungen, deren Annahme der Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert hat, sofern dieser dem Postdienst zuzuschreiben ist und dessen Haftpflicht nach sich zieht.

5. Ist der Verlust, die völlige Beraubung oder die völlige Beschädigung durch höhere Gewalt verursacht worden und deshalb keine Entschädigung zu leisten, so hat der Absender Anspruch auf Erstattung der Land- und Seetaxanteile, die auf eine vom Stück nicht durchlaufene Strecke entfallen, wie auch für Taxen irgendwelcher Art, die für einen nicht geleisteten Dienst vorausbezahlt wurden.

6. Die Entschädigung wird dem Empfänger ausbezahlt, wenn dieser sie verlangt, nachdem er bei der Beschädigung eines beraubten oder beschädigten Stückes Vorbehalte gemacht hat oder beweist, dass ihm die Rechte des Absenders abgetreten worden sind.

Artikel 35

Gegenseitige Haftung der Verwaltungen

1. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Verwaltung haftpflichtig, die ein Stück unbeanstandet entgegengenommen hat und im Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen weder die Aushändigung an den Empfänger noch gegebenenfalls die ordnungsgemässe Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils besteht weder für die Zwischenverwaltungen noch für die Bestimmungsverwaltung eine Haftpflicht:

- a. wenn sie die Bestimmungen in Artikel 132, Ziffern 1 und 2, und Artikel 133 der Vollzugsordnung befolgt haben;
- b. wenn sie nachweisen können, dass ihnen die Nachfrage erst nach Ablauf der vorschriftsmässigen Aufbewahrungsfrist der auf das betreffende Stück

bezüglichen Dienstpapiere unterbreitet worden ist. Dieser Vorbehalt schmälert die Rechte des Beschwerdeführers nicht.

3. a. Die Haftpflicht obliegt den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen, wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung während der Beförderung eingetreten ist und nicht festgestellt werden kann, in welchem Land oder Dienstbereich dies geschah.
- b. Wenn die Beraubung oder die Beschädigung im Bestimmungsland oder, im Falle der Rücksendung an den Absender, im Aufgabeland festgestellt worden ist, hat die Verwaltung des einen oder andern dieser Länder nachzuweisen:
 1. dass weder die Verpackung noch der Verschluss des Stückes sichtbare Beschädigungen aufweisen;
 2. dass, bei Stücken mit Wertangabe, das Gewicht nicht von dem bei der Aufgabe festgestellten abwich;
 3. dass, bei der Übermittlung der Stücke in verschlossenen Behältern, diese und ihr Verschluss unversehrt waren.
- c. Wenn solche Beweise erbracht werden, kann keine der beteiligten Verwaltungen, um ihren Anteil an der Haftpflicht abzulehnen, sich darauf berufen, dass sie das Stück übergeben hat, ohne dass die übernehmende Verwaltung Vorbehalte gemacht habe.

4. Für Stücke mit Wertangabe geht die einer Verwaltung gegenüber den andern aufliegende Haftpflicht aus dem Verlust, der Beraubung oder der Beschädigung des Inhalts solcher Stücke keinesfalls über den von ihr angenommenen Höchstbetrag der Wertangabe hinaus.

5. Ist ein Stück unter Umständen höherer Gewalt verlorengegangen, beraubt oder beschädigt worden, so haftet die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgte, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann, wenn beide Verwaltungen die Haftpflicht für Schäden aus höherer Gewalt übernommen haben.

6. Nicht postmässige Gebühren, deren Abstrich nicht zu erlangen war, werden den für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung haftbaren Verwaltungen belastet.

Abschnitt II

Entschädigungen

Artikel 36

Zahlung der Entschädigung

1. Die Zahlung der Entschädigung sowie die Rückerstattung der Taxen und Gebühren obliegen der Aufgabeverwaltung oder, jedoch nur für die Anwendung von Artikel 34, Ziffer 6, der Bestimmungsverwaltung, in beiden Fällen unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechtes gegen die haftbare Verwaltung.

2. Diese Zahlung hat so bald als möglich, spätestens aber innert sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, zu erfolgen.

3. Wenn die zahlungspflichtige Verwaltung die Haftpflicht für Schäden aus höherer Gewalt nicht übernimmt, und falls nach Ablauf der in Ziffer 2 vorgesehenen Frist noch kein Entscheid in der Frage, ob der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung auf einen solchen Fall zurückzuführen sei, ergangen ist, kann sie die Zahlung ausnahmsweise über diese Frist hinaus verschieben.

4. Die Aufgabe- oder gegebenenfalls die Bestimmungsverwaltung ist ermächtigt, den Berechtigten auf Rechnung derjenigen andern an der Beförderung beteiligten Verwaltung zu entschädigen, die, nachdem ihr die Angelegenheit ordnungsgemäss unterbreitet wurde, sechs Monate verstreichen liess, ohne sie zu erledigen; diese Frist erstreckt sich im Verkehr mit entlegenen Ländern auf neun Monate.

Artikel 37

Allfällige Erstattung der Entschädigung durch Absender oder Empfänger

1. Wird ein Stück oder ein Stückteil, das vorher als verloren betrachtet wurde, nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so sind der Empfänger und der Absender davon in Kenntnis zu setzen. Der Absender wird ferner benachrichtigt, dass er das Wiedergefundene innert drei Monaten, gegen Rückerstattung der ausgerichteten Entschädigung behändigen kann. Hat er hievon bis zum Ablauf der Frist nicht Gebrauch gemacht, so wird der gleiche Schritt beim Empfänger unternommen.

2. Wird das Stück ungeachtet dieses zweiten Schrittes vom Empfänger nicht verlangt, so geht es ins Eigentum der Verwaltung oder der Verwaltungen über, die den Schaden getragen haben.

Artikel 38

Verrechnung der Entschädigungen mit den haftpflichtigen Verwaltungen

1. Die Verwaltungen, die die Entschädigung zu tragen haben, weil sie für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eines Stückes haftbar gemacht wurden, sind gehalten, den betreffenden Betrag der Verwaltung, die die Zahlung gemäss Artikel 36 geleistet hat, und «Zahlungsverwaltung» heisst, zu erstatten.

2. Diese Erstattung hat innert vier Monaten nach Empfang der Anzeige, dass die Entschädigung bezahlt wurde, zu erfolgen.

3. Die Zahlungsverwaltung kann die Erstattung der von ihr bezahlten Entschädigung von der haftpflichtigen Verwaltung nur innerhalb eines Jahres, vom Versandtag der Anzeige des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung oder vom Ablauf der in Artikel 36, Ziffer 4, vorgesehenen Frist an gerechnet, verlangen.

4. Ist die Entschädigung von mehreren Verwaltungen zu tragen, so hat die Erstattung des vollen Betrags an die Zahlungsverwaltung innert der in Ziffer 2 erwähnten Frist durch die erste Verwaltung zu erfolgen, die das Stück richtig von der vorhergehenden Verwaltung erhalten hat, aber die ordnungsgemässe Weitergabe an die folgende nicht nachweisen kann. Die genannte erste Verwaltung hat von den übrigen haftpflichtigen Verwaltungen den auf jede von ihnen entfallenden Anteil der Entschädigung an den Berechtigten einzuziehen.

5. Wenn die Haftpflicht anerkannt worden ist, wie auch in dem in Artikel 36, Ziffer 4, vorgesehenen Fall, wird der Entschädigungsbetrag auf dem Abrechnungsweg der haftpflichtigen Verwaltung unmittelbar oder über die erste Transitverwaltung angerechnet. Diese entlastet sich ihrerseits bei der folgenden Verwaltung, und so wird fortgefahren, bis der ausgelegte Betrag der haftpflichtigen Verwaltung belastet ist. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Vollzugsordnung über die Aufstellung der Rechnungen zu beachten.

6. Die Erstattung an die guthabende Verwaltung vollzieht sich nach Artikel 41 des Vertrages.

7. Eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, die aber anfangs die Zahlung der Entschädigung ablehnte, hat alle Nebenkosten zu übernehmen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

8. Die Zahlungsverwaltung tritt für alle allfälligen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder Dritte, bis zum Betrag der bezahlten Entschädigung, in die Rechte der Person, die sie erhalten hat.

9. Hat der Absender oder der Empfänger ein Stück oder einen Stückteil, die verlorengegangen waren, aber wieder aufgefunden wurden, gegen Erstattung der Entschädigung behündigt, so wird diese der Zahlungsverwaltung oder, wenn die Abrechnungen erfolgt sind, den Verwaltungen, die den Schaden getragen haben, zurückerstattet.

Kapitel V

Zuteilung der Steuern und Gebühren

Artikel 39

Allgemeiner Grundsatz der Steuer- und Gebühreneinteilung

Die Steuer- und Gebühreneinteilung erfolgt für jedes Stück.

Artikel 40

Steuervergütungen der Aufgabeverwaltung an die übrigen Verwaltungen

1. Die Aufgabeverwaltung vergütet:
 - a. der Bestimmungsverwaltung:

1. die dieser zukommenden Land-, See- und Lufttaxanteile;
 2. die in diesem Abkommen oder dem ihm angefügten Schlussprotokoll zugestandenem ausserordentlichen Taxanteile;
 3. die der Bestimmungsverwaltung zukommenden Beträge auf den in Artikel 16, Ziffer 1, lit. *b*, aufgeführten Zuschlagstaxen;
 4. die Taxanteile (Haupttaxe oder Zuschlagstaxen), die in den für dringende Stücke zu erhebenden Beträgen enthalten sind und der Bestimmungsverwaltung zukommen;
 5. die Eiltaxe;
- b.* jeder Zwischenverwaltung:
1. deren Land-, See- und Lufttaxanteile;
 2. deren Anteile an den in Artikel 16, Ziffer 1, lit. *b*, aufgeführten Zuschlagstaxen;
 3. deren Taxanteile (Haupttaxe und Zuschlagstaxen), die in den für dringende Stücke zu erhebenden Beträgen enthalten sind;
- c.* der Bestimmungsverwaltung und gegebenenfalls den Zwischenverwaltungen für die Stücke mit Wertangabe: einen Versicherungsgebührenanteil, der für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken Wertangabe festgesetzt ist auf:
- 5 C. für die Landbeförderung;
 - 10 C. für die Seebeförderung;
- dieser Anteil wird jeder Verwaltung ausgerichtet, deren Dienste an der Beförderung teilnehmen, und gegebenenfalls bei der Seebeförderung für jede Verbindung;
- d.* der Bestimmungsverwaltung, die die Beförderung auf dem Luftweg im Innern ihres Landes besorgt, und gegebenenfalls jeder Zwischenverwaltung, die an der Luftbeförderung jenseits der Grenzen ihres Landes teilnimmt, für jedes Luftpoststück mit Wertangabe, und unter Ausnahme der Verbindungen, die ausserordentliche Gefahren aufweisen, einen Anteil der Luftversicherungsgebühren von 10 Centimen für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken der Wertangabe;
- e.* der Verwaltung, auf deren Gebiet sich der Einschiffungshafen befindet: die Hälfte der Taxe für Einschiffungsmeldung.
2. Wenn Luftpoststücke infolge eines Flugzeugunfalls auf einer Linie verlorengehen oder zerstört werden, ist für diese Luftpoststücke kein Lufttaxanteil für irgendeine Teilstrecke der Linie zu entrichten.
 3. Bei der Übermittlung in direkten Kartenschlüssen kann sich die Aufgabeverwaltung mit der Bestimmungsverwaltung und gegebenenfalls mit den Zwischenverwaltungen verständigen, um ihnen nicht mehr die Anteile oder Taxen unter lit. *a* und *b* von Ziffer 1, sondern nach Kilogrammen des Rohgewichts der Kartenschlüsse berechnete Beträge auszurichten.

Artikel 41

Steuern, die der Erhebungsverwaltung verbleiben

Die Verwaltung, die sie erhoben hat, und «Erhebungsverwaltung» heisst, behält gänzlich:

- a. die nachstehenden, in Artikel 16, Ziffer 2, aufgeführten Steuern:
 - Verzollungspoststeuer,
 - Zustellsteuer,
 - Steuer für Unzustellbarkeitsmeldung,
 - Steuer für Ankunftsmeldung,
 - Lagersteuer,
 - Rückscheinsteuern,
 - Steuer für gebührenfreie Aushändigung,
 - Steuer für das Begehren um gebührenfreie Aushändigung,
 - Steuer für Nachfragen;
- b. die Steuern oder Zuschlagsteuern, die nach Artikel 19 dieses Abkommens im Verein mit Artikel 57, des Vertrages für jedes Begehren um Rückzug eines Stückes oder Adressänderung erhoben werden;
- c. die gemäss Artikel 26, Ziffer 2, lit. b, erhobene Abfertigungssteuer.

Artikel 42

Besondere Fälle der Steuerzuteilung

1. Die Steuer für inländische Nachsendung (Art. 20, Ziff. 6, lit. a) gehört der Verwaltung, auf deren Gebiet diese Nachsendung stattgefunden hat, selbst im Falle weiterer Nachsendung über dieses Land hinaus oder im Falle der Rücksendung.

2. Die Eilsteuer wird zuteilt:

- a. der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes, wenn das Eilstück über dieses Land hinaus nachgesandt wurde und die Zustellung durch besonderen Boten versucht worden ist, oder wenn kein solcher Versuch gemacht wurde und die Verwaltung des neuen Bestimmungslandes die Zustellung durch besonderen Boten nicht übernimmt;
- b. der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes, wenn das Eilstück zurückgesandt wurde, ohne nachgesandt worden zu sein;
- c. der Verwaltung des neuen Bestimmungslandes, wenn diese die Zustellung durch besonderen Boten übernimmt und die Verwaltung des ersten Bestimmungslandes die Zustellung durch besonderen Boten nicht versucht hat.

3. Im Fall weiterer Nachsendung wird die Eilsteuer nach den Grundsätzen von Ziffer 2 zuteilt; sie gehört also je nach dem Fall der Verwaltung des ersten, des folgenden oder des endgültigen Bestimmungslandes.

4. Für Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke gibt es kein Entgelt zugunsten irgendwelcher Verwaltung; ausgenommen die Lufttaxanteile für Luftpoststücke.

5. Die Verpackungstaxe gehört der Verwaltung der Stelle, die die Neuverpackung vorgenommen hat.

Artikel 43

Anrechnungen von Taxen und Gebühren

1. Bei Rück- oder Nachsendung rechnet die Verwaltung, die das Stück zurück- oder nachsendet, der folgenden Verwaltung an:

- a. die ihr zukommenden Taxanteile;
- b. die nachstehenden, in Artikel 16 vorgesehenen Taxen:
 - Verzollungsposttaxe,
 - Zustelltaxe,
 - Taxe für Ankunftsmeldung,
 - Verpackungstaxe,
 - Lagertaxe;
- c. die Nachsendungstaxe, nach Artikel 20, Ziffer 6, lit. a;
- d. die nicht postmässigen Gebühren, für die sie ungedeckt ist (Art. 17);
- e. für auf dem Luftweg zurück- oder nachgesandte Stücke werden gegebenenfalls Lufttaxanteile auf die Verwaltung des Landes, von dem das Begehren um Rück- oder Nachsendung ausgegangen ist, nachgenommen.

2. Die Grundsätze unter Ziffer 1 gelten für jede Zwischenverwaltung.

3. Bei Rück- oder Nachsendung eines Eilstückes wird die der Bestimmungsverwaltung zukommende Ergänzungseiltaxe (Art. 16, Ziff. 1, lit. a, Nr. 2), sofern sie nicht bei der Vorweisung im Hause des Empfängers eingezogen wurde, von der Verwaltung, die die Zustellung versucht hat, auf die folgende Verwaltung nachgenommen.

4. Die in Artikel 23 bezeichneten Kosten werden auf die Aufgabeverwaltung nachgenommen.

5. Bei Notlandung oder Anschlussbruch im Luftpoststückverkehr erheben die Verwaltungen, die Luftpoststücke weiterleiten, ihre Lufttaxanteile bei der Aufgabeverwaltung.

Kapitel VI

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 44

Anwendung des Vertrages

1. Vorbehältlich ausdrücklicher Abweichungen, Besonderheiten oder Ergänzungen soll dieses Abkommen die Anwendung irgendwelcher Bestimmung des Weltpostvertrages nicht hindern.

2. Wenn ein Vereinsland ausserhalb der Kongresse den Wunsch äussert, diesem Abkommen beizutreten, und begehrt, höhere ausserordentliche Abgangs- und Ankunftstaxanteile als die in Artikel 15 vorgesehenen erheben zu dürfen, so unterbreitet das Internationale Bureau dieses Begehren allen Vereinsländern, die das Abkommen unterzeichnet haben. Sofern sich nicht innert sechs Monaten mehr als ein Drittel dieser Länder gegen das Begehren aussprechen, wird es als angenommen betrachtet.

3. Unter Bezug auf Artikel 27, Ziffer 2, des Vertrages wird bestimmt, dass die gemäss Artikel 25, Ziffer 1, des Vertrages in der Zeit zwischen den Kongressen gestellten Anträge, um gültig zu werden, auf sich vereinigen müssen:

- a. die Gesamtheit der Stimmen, wenn sie die Aufnahme neuer Bestimmungen, die inhaltliche Änderung der Artikel dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls oder des Schlussartikels seiner Vollzugsordnung bezwecken;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn sie die inhaltliche Änderung der Vollzugsordnung, mit Ausnahme des Schlussartikels, bezwecken;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn sie bezwecken:
 1. die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls und seiner Vollzugsordnung, ausser im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die dem in Artikel 31 des Vertrages vorgesehenen schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen ist;
 2. redaktionelle Änderungen der in Nummer 1 aufgeführten Akten.

Artikel 45

Stücke nach Ländern, die am Abkommen nicht teilnehmen

1. Die Verwaltungen der an diesem Abkommen teilnehmenden Länder, die mit den Verwaltungen nicht teilnehmender Länder eine Stückauswechslung unterhalten, lassen unter Vorbehalt des Einspruchs der letztern die Verwaltungen aller teilnehmenden Länder diese Verbindungen benutzen.

2. Stücke nach oder aus einem am Abkommen nicht teilnehmenden Land, die im Transit Land- oder Seebeförderungsdienste der teilnehmenden Länder benutzen, sind in bezug auf den Betrag der Land- und Seetaxanteile den zwischen den teilnehmenden Ländern ausgewechselten Stücken gleichgestellt.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 46

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1953 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der hierovon aufgeführten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von dem jedem Vertragspartner eine Abschrift übergeben wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Schlussprotokoll zum Poststückabkommen

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Poststückabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Besorgung des Dienstes durch Transportunternehmen

1. Jedes Land, dessen Verwaltung sich gegenwärtig nicht mit der Stückbeförderung befasst, das aber dem Abkommen beitrifft, kann dieses durch seine Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen ausführen lassen. Es darf zugleich diesen Dienst auf Stücke von und nach Orten beschränken, die von diesen Unternehmen bedient werden.

2. Die Verwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bestimmungen des Abkommens, besonders die Einrichtung des Auswechslungsdienstes, zu sichern.

3. Sie dient ihnen für alle ihre Beziehungen mit den Verwaltungen der andern Abkommensländer und mit dem Internationalen Bureau als Vermittlerin.

Artikel II

Transit

1. In Abweichung von Artikel 32 des Vertrages brauchen Afghanistan, Iran und die portugiesischen Gebiete in Afrika einstweilen die Beförderung von Stücken im Transit über ihr Gebiet nicht zu übernehmen.

2. Indien ist befugt, auf allen über indische Häfen transitierenden Stücken ausser den ihm geschuldeten Seetaxanteilen die in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Landtaxanteile zu erheben.

Abschnitt II

Annahmebedingungen

Artikel III

Ausdehnungen und Rauminhalt

Griechenland, Tunesien und die Asiatische Türkei sind befugt, Stücke, deren Ausdehnungen oder Rauminhalt das zugestandene Höchstmass überschreiten, einstweilen nicht zuzulassen.

Artikel IV

Sperrige Stücke

In Anwendung von Artikel 2, Ziffer 4, lit. a, und ungeachtet der in der Vollzugsordnung festgesetzten Grenzen:

- a. ist Ägypten (für die Poststellen des Sudans) befugt, Stücke, die in einer Richtung 1 Meter 10, oder deren Länge und grösster, nicht in der Längsrichtung gemessener Umfang zusammen 1 Meter 85 überschreiten, im Verkehr mit andern Ländern als sperrig zu betrachten;
- b. nach andern Orten Kolumbiens als den Seehäfen adressierte Stücke werden als sperrig betrachtet, wenn sie in einer Richtung 1 Meter 05 oder in der Länge und im grössten, nicht in der Längsrichtung gemessenen Umfang zusammen 1 Meter 80 überschreiten.

Abschnitt III

Tarife

Artikel V

Ausserordentliche Landtaxanteile

Die in den Übersichten 1 und 2 hiernach aufgeführten Verwaltungen sind befugt zu erheben:

- a. die in der Übersicht 1 angegebenen Abgangs- und Ankunfts-Taxanteile, die an Stelle der in Artikel 15 zugestandenen ausserordentlichen Abgangs- und Ankunfts-Taxanteile treten;
- b. die in der Übersicht 2 angegebenen Transit-Landtaxanteile, die zu den in Artikel 10 vorgesehenen, gegebenenfalls gemäss Artikel 13 ermässigten oder erhöhten Abgangs- und Ankunfts-Landtaxanteilen hinzukommen.

2. Abgangs- und Ankunfts-Taxanteile

Laufende Nr. 1	Befugte Verwaltungen 2	Betrag je Stück 3	Bemerkungen 4
		Fr. C.	
1	Afghanistan	— .50	
2	Albanien	1.—	
3	Argentinien (Republik) .	— .75 ¹⁾	¹⁾ Die argentinischen Poststellen der Südküste (Costa del Sur), des Feuerlandes (Tierra del Fuego) und der umliegenden Inseln können den Taxanteil auf 1,25 Franken erhöhen.
4	Belgisch-Kongo	²⁾	²⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg — .30 » über 1 bis 3 kg — .90 » » 3 » 5 » 1.50 » » 5 » 10 » 3.— » » 10 » 15 » 4.50 » » 15 » 20 » 6.—
5	Bolivien	³⁾	³⁾ Für Stücke von oder nach andern Orten als La Paz und Ururo kann der Taxanteil die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg 3.— » über 1 bis 5 kg 7.— » » 5 » 10 » 14.—
6	Brasilien	1.25 ⁴⁾	⁴⁾ Für Stücke nach gewissen entfernten Poststellen kann der Taxanteil auf 2,25 Franken erhöht werden.
7	Bulgarien	— .50	
8	Chile	— .75	
9	China	— .75 ⁵⁾	⁵⁾ Für Stücke aus oder nach China, ausgenommen Schanghai und Kanton, wird von den Absendern und den Empfängern einstweilen ein der internen chinesischen Poststücktaxe entsprechender Taxanteil erhoben.
10	Kolumbien (Republik) .	⁶⁾	⁶⁾ Der Taxanteil kann erhöht werden auf 1 Franken für jedes Stück nach Seehäfen und auf 1 Franken je Kilogramm oder Bruchteil davon für Stücke nach den andern Orten.

Laufende Nr. 1	Befugte Verwaltungen 2	Betrag je Stück 3	Bemerkungen 4														
		Fr. C.															
11	Dominikanische Republik	— .40															
12	Ägypten	1.— ⁷⁾	⁷⁾ Nur für die Poststellen des Sudans.														
13	El Salvador (Republik).	⁸⁾	⁸⁾ Der Taxanteil beträgt 75 Centimen für in Cristobal (Panamakanalzone) ausgeschifftete Stücke, die zur Weiterbeförderung bis Puerto de la Libertad (El Salvador) auf Schiffe umgeladen werden, die weder der gleichen Schiffahrtsgesellschaft noch den Aufgabeländern der Stücke gehören. Für über Puerto Barrios und Zapaca (Guatemala) und Puerto de la Union (El Salvador) geleitete Stücke, die mit der internationalen zentralamerikanischen Eisenbahn nach der Hauptstadt befördert werden, beträgt der Taxanteil: für die Gewichtsstufen von 1, 3, 5 und 10 kg 1,75 Franken; für die Gewichtsstufen von 15 und 20 kg 2,75 Franken.														
14	Ecuador	1.25															
15	Spanien	— .75															
16	Äthiopien	⁹⁾	⁹⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td style="text-align: right;">Fr. C.</td></tr> <tr><td>Stücke bis 1 kg</td><td style="text-align: right;">— .40</td></tr> <tr><td>» über 1 bis 3 kg</td><td style="text-align: right;">— .70</td></tr> <tr><td>» » 3 » 5 »</td><td style="text-align: right;">1.25</td></tr> <tr><td>» » 5 » 10 »</td><td style="text-align: right;">1.70</td></tr> <tr><td>» » 10 » 15 »</td><td style="text-align: right;">2.10</td></tr> <tr><td>» » 15 » 20 »</td><td style="text-align: right;">2.50</td></tr> </table>		Fr. C.	Stücke bis 1 kg	— .40	» über 1 bis 3 kg	— .70	» » 3 » 5 »	1.25	» » 5 » 10 »	1.70	» » 10 » 15 »	2.10	» » 15 » 20 »	2.50
	Fr. C.																
Stücke bis 1 kg	— .40																
» über 1 bis 3 kg	— .70																
» » 3 » 5 »	1.25																
» » 5 » 10 »	1.70																
» » 10 » 15 »	2.10																
» » 15 » 20 »	2.50																
17	Finnland	— .75															
18	Griechenland	— .75															
19	Guatemala	— .75															
20	Haiti (Republik).	— .50															
21	Indien	— .75 ¹⁰⁾	¹⁰⁾ Der Taxanteil kann für Stücke von über 5 bis 10 kg auf 1,50 Franken erhöht werden.														
22	Indonesien	— .50															

Laufende Nr. 1	Befugte Verwaltungen 2	Betrag je Stück 3	Bemerkungen 4
		Fr. C.	
23	Iran	11)	11) Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsstellen hinaus kann ein Taxanteil, der die Taxe der Inlandstücke nicht übersteigen darf, erhoben werden.
24	Irak	12)	12) Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg —.75 » über 1 bis 5 kg 1.25 » » 5 » 10 » 1.60
25	Island	13)	13) Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 3 kg —.50 » über 3 bis 5 kg —.75 » » 5 » 10 » 1.—
26	Nikaragua	— .75	
27	Norwegen	— .75	
28	Pakistan	— .75 14)	14) Der Taxanteil kann für Stücke von über 5 bis 10 kg auf 1,50 Franken erhöht werden.
29	Panama (Republik) . .	— .75	
30	Peru	1.25	
31	Portugiesische Gebiete von Angola und von Mosambik.	15)	15) Für die Beförderung über die Auswechslungsstellen hinaus kann ein Taxanteil, der die Taxe der Inlandstücke nicht übersteigen darf, erhoben werden.
32	Schweden	— .75	
33	Thailand	— .75	
34	Asiatische Türkei . . .	— .75 16)	16) Für Stücke, die an Poststellen adressiert sind, die von Eisenbahnen und Küsten entfernt liegen und wohin sie mit der Landpost befördert werden müssen, kann der Taxanteil auf 2 Franken erhöht werden.
35	Uruguay (Ostrepublik) .	— .75	
36	Venezuela (Vereinigte Staaten)	1.25	

2. Transit-Landtaxanteile

Laufende Nr.	Befugte Verwaltungen	Betrag des Landtaxanteils für Stücke der nachstehenden Gewichtsstufen					
		bis 1 kg 3	über 1 bis 3 kg 4	über 3 bis 5 kg 5	über 5 bis 10 kg 6	über 10 bis 15 kg 7	über 15 bis 20 kg 8
1	Argentinien (Republik) ¹⁾ .	Fr. C. 3.60	Fr. C. 3.60	Fr. C. 3.60	Fr. C. 3.60		Fr. C.
2	Belgisch-Kongo	— 30	— 90	1.50	3.—	4.50	6.—
3	Brasilien	— 70	— 60	— 50			
4	Chile ¹⁾	1.25	1.25	1.25	1.25		
5	China	— 95	— 95	— 75	— 25		
6	Ägypten ²⁾	— 90	2.70	3.90	8.—		
7	Ekuador	— 70	— 50	— 50			
8	Französisch-Äquatorial- Afrika	— 60	1.50	2.—	4.—	6.—	8.—
9	Indien ³⁾	— 70	— 60	— 60	— 50		
10	Irak	— 70	— 60	— 50	1.40	3.—	4.—
11	Pakistan ³⁾	— 70	— 60	— 60	— 50		
12	Panama (Republik) ⁴⁾						
13	Peru	— 70	— 60	— 50			
14	Asiatische Türkei ⁵⁾	2.20	2.—	2.—	1.50	1.—	— 50
15	Venezuela (Vereinigte Staa- ten)	— 70	— 60	— 50	1.—	1.50	2.—

Bemerkungen

- 1) Nur für Stücke, die mit der transandinischen Bahn befördert werden.
- 2) Nur für Stücke aus oder nach Belgisch-Kongo, im Transit über den Sudan.
- 3) Nur für quer durch die Gebiete von Indien und Pakistan beförderte Stücke.
- 4) 35 Centimen je Kilogramm oder Bruchteil davon für Stücke aus Übersee, die bis zur Eröffnung der Strasse zwischen Colon und Panama mit der Bahn über die Landenge befördert werden müssen. Dieser Landtaxanteil wird beim Empfänger erhoben.
- 5) Für Stücke aus oder nach Iran, die über die Verbindung Trapezunt—Erzerum—Bajasid befördert werden, kann der Landtaxanteil bei jeder Gewichtsstufe noch um 1,50 Franken erhöht werden.

Artikel VI

Zuschlags-Taxanteile

1. Jedes Stück aus oder nach Korsika unterliegt:
- a. einem Zuschlag zum Landtaxanteil von höchstens der Hälfte des für Stücke aus oder nach dem französischen Festland erhobenen Landtaxanteils;

b. einem Zuschlag zum Seetaxanteil im Betrage des in Frankreich für die erste Entfernungsstufe geltenden Seetaxanteils.

2. Für die Beförderung jedes Stückes sind die nachstehenden Zuschlags-Taxanteile zugestanden:

einerseits 1	Zwischen und anderseits 2	Zugestandene Zuschlags-Taxanteile 3
dem spanischen Festland	a. den Balearen, den spanischen Besitzungen in Nordafrika und der spanischen Zone von Marokko b. den Kanarischen Inseln	gleich dem Seetaxanteil für die erste Entfernungsstufe gleich dem Seetaxanteil für die zweite Entfernungsstufe

3. Die portugiesische Verwaltung kann für die Beförderung zwischen dem portugiesischen Festland und der Insel Madeira und den Azoren einen Zuschlags-Taxanteil von höchstens 1,50 Franken für jedes Stück erheben.

4. Für jedes Stück, das die Automobilverbindungen über die Wüste zwischen Irak und Syrien benutzt, wird ein besonderer Zuschlags-Taxanteil erhoben, der wie folgt festgesetzt ist:

Gewichtsstufen 1	Zuschlags-Taxanteile 2	Gewichtsstufen 3	Zuschlags-Taxanteile 4
kg	Fr. C.	kg	Fr. C.
bis 1	— .50	über 5 bis 10	5.—
über 1 bis 3	1.50	» 10 » 15	7.50
» 3 » 5	2.50	» 15 » 20	10.—

5. Für die Beförderung zwischen den Auswechslungsstellen Goa einerseits, und Damao und Diu (Portugiesisch-Indien) anderseits, wird ein Zuschlags-Taxanteil, gleich dem in Artikel 10, Ziffer 1, und Artikel 11, Ziffer 1, festgesetzten, die allgemeine Haupttaxe mitbildenden Land- oder Seetaxanteil, erhoben.

6. Für die Beförderung der Strecke zwischen Karachi (Pakistan) einerseits, und den pakistanischen Poststellen Ormara, Pasni und Gwadur anderseits, werden Zuschlags-Taxanteile im Betrage der in Artikel 11, Absatz 1, festgesetzten Seetaxanteile erhoben.

Artikel VII

Sondertarife

1. Die Verwaltungen von Indien, Irak und Pakistan können für Stücke aus ihren Ländern einen nach verschiedenen Gewichtssätzen abgestuften Tarif

anwenden; der Durchschnitt der Taxansätze darf jedoch die allgemeine Taxe, einschliesslich des ausserordentlichen und des Zuschlag-Taxanteils, auf die sie Anspruch haben, nicht übersteigen.

2. Die gleiche Befugnis wird auch den Ländern zugestanden, die dem Abkommen bis zum nächsten Kongress beitreten.

3. Die Verwaltungen von Indien, Pakistan und der Vereinigten Staaten von Venezuela sind im Sinne einer Ausnahme befugt, für Stücke von über 1 bis 3 kg die für Stücke von über 3 bis 5 kg geltende Taxe zu erheben.

4. Die französische Verwaltung kann die Luftpoststücke in allen Fällen als dringende Stücke behandeln und für diese Stücke das Doppelte der in Artikel 10, 13 und 15 vorgesehenen Landtaxanteile und Erhöhungen erheben.

Abschnitt IV

Schadenersatz und Haftpflicht

Artikel VIII

Stücke mit Wertangabe

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 26 sind einzelne Verwaltungen befugt, gemäss den Angaben der nachstehenden Übersicht für jedes Stück mit Wertangabe die untenstehenden Zuschlags-Versicherungsgebühren zu erheben:

Befugte Verwaltungen 1	Zugestandene Gebühren für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken Wertangabe 2	Stücke mit Wertangabe, auf die sie anwendbar sind 3
a. Argentinien (Republik) . .	C. 10	Stücke von oder nach den Poststellen der Südküste (Costa del Sur), des Feuerlandes (Tierra del Fuego) und der umliegenden Inseln.
b. Belgisch-Kongo	10	Stücke aus oder nach oder im Transit durch Belgisch-Kongo.
c. Ägypten	5	Stücke aus oder nach Belgisch-Kongo, im Transit durch den Sudan.
d. Frankreich . .	15	Zwischen dem französischen Festland und Korsika beförderte Stücke.
e. Irak	10	Stücke, die die Automobilverbindungen über die Wüste zwischen Irak und Syrien benutzen.

Artikel IX

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht

In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 31 und 34 sind Belgisch-Kongo, Ägypten (für den Sudan) und Irak befugt, für die Beschädigung von Stücken mit Flüssigkeiten und leicht schmelzbaren Stoffen, Gegenständen aus Glas und Waren gleich zerbrechlicher Art aus allen Ländern nach Belgisch-Kongo, dem Sudan oder Irak keine Entschädigung auszurichten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in das Abkommen, auf das es sich bezieht, selbst aufgenommen wären, und haben es in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift übergeben wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Postanweisungs- und Reise-Postgutscheinabkommen

abgeschlossen zwischen

der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, der Volksrepublik Bulgarien, Kambodscha, Chile, China, der Republik Kolumbien, Korea, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, der Republik El Salvador, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Finnland, Frankreich, Algerien, der Gesamtheit der Überseegebiete der Französischen Republik und der als solche verwalteten Gebiete, Griechenland, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Ungarischen Volksrepublik, der Indonesischen Republik, Iran, der Republik Island, Italien, Japan, Laos, dem Libanon, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Surinam, Peru, Polen, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Syrien, der Tschechoslowakei, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Vietnam, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des am 11. Juli 1952 in Brüssel abgeschlossenen Weltpostvertrages im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Bedingungen des Postanweisungsverkehrs

1. Der Postanweisungsverkehr zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

2. Der Austausch von Postanweisungen kann nach Wunsch der Verwaltungen mit Karten oder mit Listen erfolgen.

Kapitel 11

Ausstellung der Postanweisungen

Artikel 2

Einzahlung. Empfangschein

1. Die vertragschliessenden Verwaltungen bestimmen die Form, in der die Absender von Postanweisungen die Geldbeträge einzuzahlen haben.
2. Dem Absender ist unentgeltlich ein Empfangschein zu verabfolgen.

Artikel 3

Angabe des Betrages. Umrechnungsverhältnis

1. Der Betrag jeder Postanweisung ist, vorbehältlich abweichender Vereinbarung, in der Währung des Landes anzugeben, in dem er ausbezahlt werden soll.
2. Die Verwaltung des Aufgabelandes bestimmt selbst, nach welchem Verhältnis die Beträge aus ihrer Währung in die Währung des Bestimmungslandes umzurechnen sind. Sie setzt den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn Aufgabeland und Bestimmungsland dieselbe Währung haben.

Artikel 4

Höchstbetrag der Einzahlung

1. Jede Verwaltung kann den Höchstbetrag für die von ihr anzunehmenden Postanweisungen festsetzen, der aber 1000 Franken nicht übersteigen darf.
2. Die gemäss den Bestimmungen von Artikel 6 hiernach taxfrei zu versendenden postdienstlichen Postanweisungen dürfen jedoch über den von jeder Verwaltung festgesetzten Höchstbetrag hinausgehen.

Artikel 5

Taxen und Gebühren

1. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungstaxe setzt sich zusammen aus einer festen Taxe von höchstens 20 Centimen für jede Anweisung und einer Verhältnisgebühr von höchstens $\frac{1}{2}$ Prozent des einbezahlten Betrages, wenn der Austausch der Anweisungen mit Karte erfolgt; 1 Prozent des einbezahlten Betrages bei Anwendung des Listensystems.
2. Jede Verwaltung kann für den Bezug der Verhältnisgebühr die Stufenfolge so wählen, wie es ihren Dienstbedürfnissen am besten entspricht.
3. Die Postanweisungen, die durch Vermittlung eines am Abkommen teilnehmenden Landes zwischen einem andern dieser Länder und einem nicht teil-

nehmenden Land ausgetauscht werden, können von der vermittelnden Verwaltung einer Ergänzungsgebühr unterworfen werden. Diese wird vom Betrag der Anweisung abgezogen.

4. Im Einverständnis der beteiligten Verwaltungen kann diese Ergänzungsgebühr vom Absender erhoben und der vermittelnden Verwaltung vergütet werden.

Artikel 6

Portofreiheit

Postdienstliche Anweisungen, die die Postverwaltungen gegenseitig oder mit dem Internationalen Bureau austauschen, sind frei von allen Taxen und Gebühren.

Artikel 7

Telegraphische Postanweisungen

1. Die Postanweisungen können telegraphisch übermittelt werden, wenn die Übermittlung im telegraphischen Verkehr zwischen den Verwaltungen und gegebenenfalls den anerkannten Privatunternehmen zulässig ist; in diesem Fall werden sie als telegraphische Postanweisungen bezeichnet.

2. Für die telegraphischen Postanweisungen gelten die Bestimmungen des dem internationalen Fernmeldevertrag beigegebenen Telegraphenreglements.

3. Der Absender einer telegraphischen Postanweisung hat die gewöhnliche Postanweisungstaxe und die Taxe für das Telegramm zu entrichten.

4. Der Absender einer telegraphischen Postanweisung kann dem Wortlaut der Anweisung besondere Mitteilungen für den Empfänger hinzufügen, muss aber die tarifmässige Taxe dafür bezahlen.

Artikel 8

Auszahlungsschein

Ohne gegenteilige Vereinbarung über die Taxe für die Rücksendung des Auszahlungsscheins auf dem Luftwege gelten die Bestimmungen von Artikel 68 des Vertrages (Rückschein) auch für Auszahlungsscheine.

Artikel 9

Eilzustellung

1. Der Absender einer gewöhnlichen Postanweisung kann unter den in Artikel 56 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen verlangen, dass der Betrag sogleich nach Ankunft der Anweisung durch besondere Boten in die Wohnung zugestellt wird. Bei Nachsendung oder Unzustellbarkeit der Postanweisung gelten die Bestimmungen von Artikel 58, Ziffer 7, des Vertrages mit Bezug auf die zusätzliche Eilgebühr.

2. Die Bestimmungsverwaltung kann jedoch an Stelle des Betrags eine bloße Meldung vom Eingang der Anweisung oder diese selbst durch besondern Boten zustellen, wenn ihre Landesgesetzgebung es so vorsieht.

Artikel 10

Eigenhändige Auszahlung

Im Verkehr mit den Ländern, die sich damit einverstanden erklärt haben, kann der Absender einer gewöhnlichen oder telegraphischen Postanweisung mit einem besondern Vermerk auf dem Anweisungsformular verlangen, dass der Betrag nur dem auf der Postanweisung oder im Telegramm namentlich bezeichneten Empfänger und gegen dessen eigenhändige Empfangsbescheinigung ausbezahlt werden darf.

Kapitel III

Auszahlung der Postanweisungen

Artikel 11

Auszahlung

1. Die Postanweisungsbeträge sind den Empfängern in gesetzlicher Währung des Bestimmungslandes auszuführen.

2. Nach Verständigung der beteiligten Verwaltungen kann die Verwaltung des Bestimmungslandes, dessen Gesetzgebung dies verlangt, bei der Auszahlung Bruchteile von Münzeinheiten fallen lassen oder die Summe auf die nächste Münzeinheit oder gegebenenfalls auf den nächsten Zehntel dieser Einheit aufrunden.

Artikel 12

Höchstbetrag der Auszahlung

1. Ohne gegenteilige Abmachungen deckt sich in jedem Lande der Höchstbetrag für Auszahlungen mit dem Höchstbetrag für Einzahlungen.

2. Wenn derselbe Absender am gleichen Tag für denselben Empfänger mehrere Postanweisungen aufgibt, deren Gesamtbetrag den im Bestimmungsland zugelassenen Höchstbetrag übersteigt, so ist die Bestimmungspoststelle berechtigt, die Anweisungen derart in Teilbeträgen auszuführen, dass die an einem Tage dem Empfänger ausbezahlte Summe nicht über den Höchstbetrag hinausgeht.

Artikel 13

Gutschrift auf Postcheckrechnung

Jede Verwaltung kann es übernehmen, Postanweisungsbeträge nach den für ihren Postcheckdienst geltenden Bestimmungen einer Postcheckrechnung gutschreiben. Die Postanweisungen werden in diesem Fall als gültig ausbezahlt angesehen.

Artikel 14

Zustellgebühr

Für die Auszahlung einer Postanweisung in der Wohnung kann vom Empfänger eine Zustellgebühr erhoben werden.

Artikel 15

Gebühr für Zahlungsermächtigung

Ist der Verlust einer Postanweisung nicht auf einen Dienstfehler zurückzuführen, so darf für die Ausfertigung der in Artikel 109 der Vollzugsordnung erwähnten Zahlungsermächtigung vom Absender oder Empfänger eine Taxe erhoben werden, die der in Artikel 66 des Vertrages vorgesehenen entspricht, sofern eine solche Taxe nicht bereits für die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren erhoben worden ist.

Artikel 16

Postlagernde Anweisungen

Die Bestimmungen der Artikel 49, Ziffer 2, und 58, Ziffer 7, des Vertrages gelten auch für postlagernd adressierte Postanweisungen.

Artikel 17

Zustellung der telegraphischen Postanweisungen

1. Die Zustellung telegraphischer Postanweisungen erfolgt stets nach dem in Artikel 9 erwähnten Verfahren. Lässt die Bestimmungsverwaltung den Geldbetrag durch Eilboten zustellen, so kann sie hierfür eine besondere Gebühr erheben, der die vom Absender allfällig vorausbezahlte Eilgebühr anzurechnen ist.

2. Lässt die Bestimmungsverwaltung statt des Anweisungsbetrags eine Meldung oder die Anweisung selbst durch Eilboten zustellen, so erfolgt diese Zustellung für den Empfänger gebührenfrei; liegt seine Wohnung jedoch ausserhalb des gebührenfreien Zustellbezirks der Bestimmungspoststelle und hat der Absender die Gebühren für die Eilzustellung nicht vorausbezahlt, so können sie beim Empfänger eingezogen werden.

Artikel 18

Gültigkeitsdauer der Postanweisungen

1. Die Postanweisungen sind bis zum Ablauf des ersten Monats, der auf den Einzahlungsmonat folgt, gültig. Diese Frist kann nach Verständigung zwischen den beteiligten Verwaltungen bis nach Ablauf des dritten Monats verlängert werden. Im Verkehr mit entlegenen Ländern beträgt die Verlängerung allgemein sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die Postanwei-

sungen nur auf Grund eines Gültigkeitsvermerks ausbezahlt werden, den die Aufgabeverwaltung auf Ersuchen der Bestimmungsverwaltung ausgestellt hat. Auf die nach dem Listensystem ausgestellten Anweisungen findet diese Förmlichkeit keine Anwendung.

2. Der Gültigkeitsvermerk verleiht der Postanweisung eine neue Gültigkeitsfrist, die der in Ziffer 1 bestimmten gleich ist.

3. Ist der Ablauf der Gültigkeit nicht auf ein postdienstliches Verschulden zurückzuführen, so kann für den Gültigkeitsvermerk eine Taxe in der Höhe des in Artikel 66 des Vertrages vorgesehenen Betrags erhoben werden.

Artikel 19

Überschreibung (Indossament) von Postanweisungen

Jedem Land ist das Recht vorbehalten, das Eigentum an den Postanweisungen, die aus einem andern vertragschliessenden Lande herrühren, innerhalb seines Gebietes als durch Überschreibung (Indossament) übertragbar zu erklären.

Kapitel IV

Rückzug. Adressänderung. Nachsendung. Unzustellbarkeit. Nachfragen

Artikel 20

Rückzug. Adressänderung

Der Absender kann eine gewöhnliche oder telegraphische Postanweisung unter den Bedingungen des Artikels 57 des Vertrages zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen, solange der Empfänger die Postanweisung selbst oder deren Betrag nicht in Empfang genommen hat.

Artikel 21

Nachsendung der Postanweisungen

1. Bei Wohnortswechsel des Empfängers können gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers nach dem neuen Bestimmungsland unter folgenden Bedingungen nachgesandt werden:

- a. gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen, die zwischen zwei Ländern ausgetauscht werden, die das Kartensystem anwenden, können auf dem Postwege nachgesandt werden, wenn das neue Bestimmungsland mit dem Aufgabeland einen Postanweisungsverkehr gemäss Abkommen und nach dem Kartensystem unterhält. Für eine solche Nachsendung wird kein Taxzuschlag erhoben;
- b. wenn das neue Bestimmungsland mit dem Aufgabeland keinen Postanweisungsverkehr unterhält oder der Postanweisungsaustausch zwischen

dem nachsendenden Land und dem neuen Bestimmungsland oder zwischen dem neuen Bestimmungsland und dem Aufgabeland nach dem Listensystem stattfindet, wird die Nachsendung mit einer neuen Postanweisung vollzogen, deren Taxe von dem zu übermittelnden Betrag abgezogen wird;

- c. gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen können telegraphisch nachgesandt werden, wenn das neue Bestimmungsland mit dem ursprünglichen Bestimmungsland telegraphische Postanweisungen austauscht. In diesem Falle wird eine telegraphische Postanweisung für den Betrag ausgefertigt, der nach Abzug der auf die neue Beförderung entfallenden Post- und Telegraphentaxen verbleibt;
- d. die Nachsendung von Anweisungen nach dem Listensystem findet immer mit einer neuen Anweisung statt; die Taxe hierfür wird vom anzuweisenden Betrag abgezogen.

2. Gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen aus Ländern, die nicht an diesem Abkommen teilnehmen, aber einen Postanweisungsverkehr mit einem vertragschliessenden Land unterhalten, können, wenn die besondern Abmachungen dem nicht entgegenstehen, mit der Post oder telegraphisch aus dem Vertragsland nach einem andern Vertragsland nachgesandt werden. Der Betrag wird mit einer neuen Postanweisung nachgesandt, deren Taxe von der zu übermittelnden Summe abzuziehen ist. In gleicher Weise können gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen aus vertragschliessenden Ländern nach einem nicht am Abkommen teilnehmenden Lande nachgesandt werden.

Artikel 22

Unzustellbare Postanweisungen

1. Postanweisungen, deren Annahme verweigert wird oder deren Empfänger unbekannt, ohne Hinterlassung der neuen Adresse verzogen oder nach Ländern abgereist sind, wohin die Anweisungen nicht nachgesandt werden können, sind unverzüglich an die Aufgabestelle zurückzusenden, und zwar direkt bei Anweisungen nach dem Kartensystem und durch Vermittlung der Auswechslungsstellen bei Anweisungen nach dem Listensystem.

2. Postanweisungen, deren Auszahlung nicht innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer verlangt worden ist, sind von der Verwaltung, die sie in Händen hat, an die Aufgabeverwaltung zurückzusenden.

3. Postanweisungen, die aus irgendeinem Grunde den Empfängern nicht ausbezahlt werden können, sind den Absendern zurückzuzahlen.

Artikel 23

Nachfragen und Auskunftsbegehren

Mit Bezug auf Nachfragen und Auskunftsbegehren über Postanweisungen gelten die Bestimmungen von Artikel 66 des Vertrages.

Kapitel V

Haftpflicht

Artikel 24

Umfang der Haftpflicht

1. Für die einbezahlten Postanweisungsbeträge wird den Absendern innerhalb der durch die Gesetzgebung des Aufgabelandes festgesetzten Verjährungsfrist bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung Gewähr geleistet.

2. Die Verantwortung für Umrechnungsirrtümer fällt der Verwaltung zur Last, deren Dienste sie begangen haben.

3. Nach Ablauf der in Artikel 66, Ziffer 1, des Vertrages vorgesehenen Frist von einem Jahre sind die Verwaltungen für Auszahlungen auf falsche Empfangsbescheinigungen hin nicht mehr haftbar.

Artikel 25

Ausnahme vom Grundsatz der Haftpflicht

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht aus dem Postanweisungsdienst befreit, wenn sie über die Zahlung keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind und ein Nachweis ihrer Haftpflicht nicht anderswie erbracht werden kann.

Artikel 26

Zahlung der Beträge bei Nachfragen

1. Wird die richtige Auszahlung einer Postanweisung bestritten und liegt eine Haftpflicht der Post vor, so trifft die Verpflichtung, den Ansprecher zu befriedigen, die Bestimmungsverwaltung, wenn der Betrag dem richtigen Empfänger bezahlt, die Aufgabeverwaltung dagegen, wenn der Betrag dem Absender zurückbezahlt werden soll.

2. Der Verwaltung, die den Ansprecher befriedigt hat, steht das Recht des Rückgriffs auf die für die unrichtige Auszahlung verantwortliche Verwaltung zu.

Artikel 27

Zahlungsfrist

1. Der Ansprecher soll so bald als möglich und spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, entschädigt werden.

2. Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über die in Ziffer 1 genannte Frist hinausschieben, wenn diese Frist trotz unverzüglicher Behandlung des Falles durch die Verwaltungen nicht hinreichend war, um die Verantwortlichkeit festzustellen.

3. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender auf Rechnung der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese vier Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmässig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen.

Artikel 28

Feststellung der Haftpflicht

1. Haftpflichtig ist die Aufgabeverwaltung, es sei denn, die Auszahlungsverwaltung sei nicht in der Lage, festzustellen, dass die Auszahlung gemäss den Bedingungen ihrer Landesgesetzgebung vorgenommen worden ist.

2. Für Fehler in der telegraphischen Übermittlung einer Postanweisung im Innern des Aufgabe- oder Bestimmungslandes ist die Verwaltung des Landes haftbar, in dem ein solcher begangen worden ist. Ist der Fehler im Telegraphendienst eines Zwischenlandes eingetreten oder lässt sich der Ort, wo er begangen worden ist, nicht feststellen, so übernehmen die Aufgabe- und Auszahlungsverwaltung den Schaden zu gleichen Teilen.

3. Dasselbe gilt auch im Falle der Übermittlung gefälschter telegraphischer oder der Auszahlung gefälschter gewöhnlicher Postanweisungen, wenn die Haftpflicht nicht festgestellt werden kann oder wenn bei telegraphischen Postanweisungen, der Betrug in einem Zwischenland begangen worden ist, ohne dass ein Schadenersatz erhältlich war.

Artikel 29

Erstattung der bezahlten Beträge an die Aufgabeverwaltung

1. Die Bestimmungsverwaltung, für deren Rechnung die Aufgabeverwaltung den Ansprecher entschädigt hat, ist verpflichtet, dieser den bezahlten Betrag binnen vier Monaten nach dem Versand der Zahlungsanzeige zu erstatten. Dasselbe gilt auch für die in Artikel 28, Ziffern 2 und 3, vorgesehenen Entschädigungsfälle.

2. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung mit Postanweisung, Check oder Sichtwechsel auf die Hauptstadt oder einen andern Handelsplatz des Gläubigerlandes oder in barem Geld, das in diesem Land unlauffähig ist. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Betrag auch dem Guthaben der Gläubigerverwaltung in der Postanweisungsrechnung gutgeschrieben werden. Nach Ablauf der vier Monate ist die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 5 Prozent, und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an, zu verzinsen.

Kapitel VI

Abrechnung. Verjährte Postanweisungen

Artikel 30

Zuteilung der Taxen und Gebühren

1. Die Aufgabeverwaltung vergütet der Bestimmungsverwaltung nach den Bedingungen der Vollzugsordnung eine feste Taxe von 10 Centimen für jede Anweisung sowie $\frac{1}{4}$ Prozent oder $\frac{1}{2}$ Prozent des Gesamtbetrags der ausbezahl-

ten Postanweisungen, je nachdem die Verwaltungen das Karten- oder das Listensystem anwenden. Für portofreie Postanweisungen erfolgt keine Vergütung.

2. Für nachgesandte Postanweisungen bezieht das neue Bestimmungsland, ohne Rücksicht auf die von der Aufgabeverwaltung tatsächlich erhobene Taxe, die Taxvergütungen, die ihm zustehen würden, wenn die Anweisung von vornherein dorthin gerichtet gewesen wäre.

3. Gegenteilige Bestimmungen dieses Abkommens vorbehalten, verbleiben jeder Verwaltung unverkürzt die übrigen von ihr erhobenen Taxen.

Artikel 31

Abrechnung

1. Jede Verwaltung stellt monatlich Rechnungen auf, die alle bei ihren Poststellen ausbezahlten Beträge enthalten. Anhand der Monatsrechnungen wird eine Hauptabrechnung erstellt. Sind die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausbezahlt worden, so wird die geringere Forderung in die Währung der grössern Forderung umgewandelt. Der Umwandlung wird der für den Abrechnungszeitraum in dem schuldenden Lande amtlich festgestellte mittlere Börsenkurs zugrunde gelegt. Dieser Kurs ist einheitlich mit vier Bruchzahlen zu berechnen.

2. Die Begleichung der Rechnungen kann auch auf Grund der Monatsrechnungen statt durch Ausgleich mit einer Hauptabrechnung erfolgen. Jede Verwaltung bezahlt in diesem Fall der andern Verwaltung den Gesamtbetrag der von dieser erstellten Monatsrechnung.

3. Die schuldende Verwaltung begleicht die Rechnungen in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist.

Artikel 32

Begleichung der Rechnungen

1. Die Bezahlung der Restschuld der Hauptabrechnung oder die Begleichung der Monatsrechnungen hat, vorbehältlich abweichender Vereinbarung, in der Währung zu geschehen, die das Gläubigerland bei Auszahlung der Postanweisungen benutzt.

2. Wird die Restschuld der Hauptabrechnung oder der Betrag einer Monatsrechnung nicht in den in der Vollzugsordnung festgesetzten Fristen beglichen, so ist der Betrag dieser Schuld vom Tage des Ablaufs dieser Fristen an bis zum Tage der Zahlung zu verzinsen. Dieser Zins wird mit 5 Prozent jährlich berechnet.

3. Den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung über die Erstellung und Begleichung der Rechnungen darf durch keine einseitigen Massnahmen, wie Zahlungsstundung, Verbot von Abtretungen usw., vorgegriffen werden.

Artikel 33

Verjährte Postanweisungen

Postanweisungsbeträge, die innerhalb der Verjährungsfrist nicht zurückgefordert worden sind, fallen endgültig der Aufgabeverwaltung zu.

Kapitel VII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 34

Am Postanweisungsdienst teilnehmende Poststellen

Die Verwaltungen treffen die nötigen Massnahmen, um die Auszahlung von Postanweisungen tunlichst in allen Orten ihres Gebietes zu ermöglichen.

Artikel 35

Teilnahme anderer Verwaltungen am Postanweisungsdienst

1. Die Länder, in denen der Postanweisungsdienst von einer andern Verwaltung als der Postverwaltung besorgt wird, können an dem durch die Bestimmungen dieses Abkommens geregelten Austausch teilnehmen.

2. Es ist Sache dieser andern Verwaltung, sich mit der Postverwaltung ihres Landes zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bestimmungen des Abkommens sicherzustellen. Die Postverwaltung dient der andern Verwaltung als Vermittlerin in ihren Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschliessenden Länder und dem Internationalen Bureau.

Artikel 36

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages

Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Teil des Vertrages gelten mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 8 auch für dieses Abkommen, ebenso diejenigen des Kapitels I der Bestimmungen über die Luftbriefpostsendungen.

Artikel 37

Verbot von Stempel- und andern Gebühren

Unabhängig vom Verbot in Artikel 39 des Vertrages dürfen die Postanweisungen und die Empfangsbescheinigungen auf den Postanweisungen mit keinen Abgaben oder Gebühren belegt werden.

Artikel 38

Reise-Postgutscheine

Der Austausch von Reise-Postgutscheinen zwischen vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, wird durch die diesem Abkommen beigegebenen Bestimmungen über die Reise-Postgutscheine geregelt.

Artikel 39

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 25 und 26 des Vertrages), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit bei Aufnahme neuer Bestimmungen oder bei Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 12, 14 bis 20, 23 bis 32, 37 bis 40 dieses Abkommens und der Artikel 101, 102, 104, 112, 122 bis 127, 135, 141 und 142 seiner Vollzugsordnung;
- b. zwei Drittel der Stimmen bei Änderung anderer als der unter lit. a genannten Bestimmungen dieses Abkommens und bei Änderung von Bestimmungen der Artikel 103, 105, 106, 109, 110, 113, 114, 128 bis 131 und 136 seiner Vollzugsordnung sowie der diesem Abkommen beigegebenen Bestimmungen über die Reise-Postgutscheine;
- c. Stimmenmehrheit bei Änderung der andern Artikel der Vollzugsordnung oder bei Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens, seiner Vollzugsordnung und der Reise-Postgutscheine; ausgenommen sind Streitfälle, die dem in Artikel 31 des Vertrages erwähnten Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

Schlussbestimmungen

Artikel 40

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen soll am 1. Juli 1953 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der bezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften.)

Reise-Postgutscheine

Abschnitt I

Grundlegende Bestimmungen

Kapitel I

Ausgabe von Reise-Postgutscheinen

Artikel 1

Reise-Postgutscheine

Die Verwaltungen, die übereingekommen sind, an diesem Dienste teilzunehmen, geben Reise-Postgutscheine aus. Diese Gutscheine werden in Hefte vereinigt.

Artikel 2

Währung

1. Die Gutscheine werden in der Währung des Landes ausgestellt, wo die Zahlung stattfinden soll.

2. Der von der Verwaltung des Ausgabelandes für die Ausstellung der Gutscheine angewendete Umrechnungskurs ist der gleiche wie der für die Ausgabe von Postanweisungen.

Artikel 3

Höchstbetrag

1. Jeder Gutschein lautet auf einen festen Betrag, dessen Gegenwert nahe bei 25, 50 oder 100 Franken liegt. In besondern Fällen können von dieser Abstufung abweichende Beträge festgesetzt werden. Die Beträge der Gutscheine werden im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verwaltungen bestimmt.

2. Die Zahl der in einem Heft vereinigten Gutscheine ist auf 10 beschränkt. Jedes Heft kann Gutscheine mit verschiedenen Beträgen enthalten.

Artikel 4

Taxe

Die für jeden Gutschein zu zahlende Taxe wird von der Ausgabeverwaltung festgesetzt; sie darf jedoch $\frac{1}{2}$ Prozent des einbezahlten Betrags nicht übersteigen. Die Mindesttaxe beträgt 10 Centimen.

Artikel 5

Verkaufspreis

Jede Verwaltung kann die dem Internationalen Bureau für die Lieferung der Gutscheine und Umschläge zu bezahlenden Herstellungskosten und die verschiedenen Unkosten für die Fertigung der Hefte den Käufern überbinden.

Kapitel II

Auszahlung der Gutscheine

Artikel 6

Auszahlung

1. Die Auszahlung der Gutscheine erfolgt durch die beteiligte Verwaltung gemäss den Bedingungen ihrer Landesgesetzgebung für Postanweisungen.

2. Die Gutscheinhefte oder einzelne darin enthaltene Gutscheine sind weder durch Überschreibung (Indossament) noch durch Abtretung an Dritte übertragbar; sie dürfen auch nicht verpfändet werden.

3. Verfügt die Dienststelle, der ein oder mehrere Gutscheine zur Auszahlung vorgewiesen werden, nicht über die nötige Barschaft, so kann die Auszahlung aufgeschoben werden, bis sich die betreffende Dienststelle die fehlenden Geldmittel verschafft hat.

Artikel 7

Gültigkeitsdauer

Die Gutscheine sind während vier Monaten, vom Ausgabetag an gerechnet, gültig. Die Monate zählen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Tage, von Montag zu Montag.

Artikel 8

Sperrung von Auszahlungen

Unter Vorbehalt der Gesetzgebung jedes Landes geben die Poststellen allfälligen Anträgen auf Sperrung der Auszahlung vorschriftsgemäss ausgefüllter Gutscheine keine Folge.

Kapitel III

Haftpflicht und Abrechnung

Artikel 9

Umfang der Haftpflicht

1. Die Verwaltungen haften nicht für die Folgen, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung von Gutscheinheften oder einzelner Gutscheine nach sich ziehen können.

2. Die Verwaltung des Ausgabelandes gibt Nachfragen, denen das betreffende Gutscheinheft nicht beigelegt ist, keine Folge.

3. Bei Verlust eines Heftes oder eines oder mehrerer Gutscheine hat der Beteiligte der Ausgabeverwaltung zu beweisen, dass er die Ausstellung eines Gutscheinheftes verlangt und den betreffenden Betrag einbezahlt hat. Die Erstattung des Betrags kann erst erfolgen, wenn die genannte Verwaltung festgestellt hat, dass die als vermisst erklärten Gutscheine nicht ausbezahlt worden sind. Die Frist darf aber drei Monate, vom Ablauf der Gültigkeitsdauer an gerechnet, nicht überschreiten. Im Verkehr mit entlegenen Ländern beträgt diese Frist sechs Monate.

Artikel 10

Teilung der Taxen

Die Ausgabeverwaltung vergütet der Auszahlungsverwaltung $\frac{1}{4}$ Prozent des Gesamtbetrags der ausbezahlten Gutscheine.

Artikel 11

Abrechnung

Die Abrechnung über die bezahlten Gutscheine wird monatlich einmal auf einem Formular nach dem beiliegenden Muster MP 9 erstellt, das den Rechnungen über den Postanweisungsverkehr beizuschliessen ist. Der Gesamtbetrag der Rechnung MP 9 ist der für den gleichen Zeitraum erstellten Monatsrechnung für Postanweisungen beizufügen.

Kapitel IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 12

Anwendung der Bestimmungen des Abkommens

Die Bestimmungen des Abkommens und seiner Vollzugsordnung finden auch auf die Reise-Postgutscheine Anwendung, soweit in den gegenwärtigen Vorschriften für diese Scheine nichts anderes vorgesehen ist.

Abschnitt II

Ausführungsbestimmungen

Kapitel I

Ausgabe der Gutscheinhefte

Artikel 13

Beschreibung der Gutscheine und der Umschläge der Hefte. Lieferung

1. Die Gutscheine werden nach dem beiliegenden Muster MP 10 auf weissem Papier hergestellt. Sie enthalten ein schattiertes Wasserzeichen, das einen allegorischen Kopf von ungefähr zwei Zentimetern Höhe aufweist. Auf der

linken Seite des Formulars ist ein weisses Band von $3\frac{1}{2}$ Zentimetern Breite vorhanden. Oben an diesem Band befindet sich das Wasserzeichen. In der Mitte ist ein Trockenstempel angebracht, der für alle Länder gleich ist und einen Merkurkopf darstellt. Der untere Teil dieses Bandes ist für den Abdruck eines Trockenstempels vorgesehen, den der Dienst, der die Gutscheine ausstellt, gemäss Artikel 14 anbringen muss. Mit Ausnahme des weissen Bandes ist das Formular mit einem Sicherheitsuntergrund versehen, der durch den sehr deutlichen, in drei Farben gehaltenen Abdruck einer Allegorie dargestellt wird, die in einigen kräftigen Motiven aus Modellen besteht. Die Angabe «Bon postal de voyage» wird gleichzeitig mit dem Sicherheitsuntergrund und in den gleichen Farben gedruckt.

2. Die Gutscheine tragen auf der Vorderseite folgende Angaben:

- a. eine von 1 bis 100 000 fortlaufende Seriennummer;
- b. den Namen des Ausgabelandes;
- c. den Wert der Gutscheine gefolgt von der Angabe der Währung, in der sie ausgestellt sind;
- d. den Namen des Landes, in dem sie ausschliesslich zahlbar sind.

3. Der Umschlag der Gutscheine entspricht dem beiliegenden Muster MP 11. Der Name des Ausgabelandes und der Name des Landes, auf das die Gutscheine gezogen werden, sind auf der Vorderseite aufgedruckt. Die Umschläge der Gutscheine sind hellblau.

4. Die Gutscheine und die Umschläge zu den Heften werden den Verwaltungen durch das Internationale Bureau, das für deren Druck sorgt, zum Selbstkostenpreis geliefert.

Artikel 14

Ausgabe der Gutscheine

1. Bei der Ausgabe erhalten die Gutscheine auf dem weissen Band der Vorderseite an der hierfür vorgesehenen Stelle den Abdruck eines Trockenstempels der Dienstabteilung, die die Gutscheine ausgibt. Ferner ist der letzte Gültigkeitstag auf den Gutscheinen von Hand, mit der Schreibmaschine oder mit einem Stempel anzugeben.

2. Die am Dienst teilnehmenden Verwaltungen können vereinbaren, den Namen der Ausgabestelle des Gutscheins mit einem besondern Pressverfahren anzugeben.

Artikel 15

Fertigung der Hefte

1. Die verlangten Gutscheine werden in einem Umschlag MP 11 vereinigt und geheftet. Sie werden nach der Nummernfolge geordnet.

2. Die Dienststelle, die ein Heft ausgibt, bringt an der auf dem Umschlag hierfür bestimmten Stelle den letzten Gültigkeitstag der Gutscheine an. In der Schraffur des Umschlages wird ferner die Zahl sowie die Nummer des ersten und des letzten der ausgegebenen Gutscheine vorgemerkt. Ferner wird der Name des

Landes, auf das die Reise-Postgutscheine gezogen werden, in gut sichtbarer Weise auf dem Heft und den Gutscheinen an der hierfür vorgesehenen Stelle eingetragen.

3. Die Eintragungen sind handschriftlich, mit der Schreibmaschine oder durch ein mechanisches Druckverfahren vorzunehmen.

4. Bei der Fertigung der Hefte ist auf dem Umschlag an der hierfür vorgesehenen Stelle ein Trockenstempelabdruck gemäss Artikel 14 anzubringen.

Kapitel II

Auszahlung der Gutscheine

Artikel 16

Förmlichkeiten

Die Förmlichkeiten für die Auszahlung der Gutscheine sind die gleichen wie für die Auszahlung der Postanweisungen.

Kapitel III

Verschiedene Vorschriften

Artikel 17

Mitteilungen an das Internationale Bureau

1. Jede Verwaltung, die am Reise-Postgutscheindienst teilnimmt, hat durch Vermittlung des Internationalen Bureaus den andern Verwaltungen zukommen zu lassen:

- a. ein Verzeichnis der Länder, mit denen sie Reise-Postgutscheine auf Grund der hierüber aufgestellten Bestimmungen austauscht;
- b. ein Verzeichnis der Dienststellen, die sie zur Ausstellung und Auszahlung von Gutscheinen ermächtigt, oder eine Mitteilung, dass alle ihre Poststellen am Dienste teilnehmen;
- c. eine Mitteilung über den Betrag jedes Reise-Postgutscheins in der Währung des Landes, auf das diese Gutscheine gezogen sind;
- d. ein Verzeichnis der von ihr angewandten Taxen.

2. Jede spätere Änderung muss unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 18

Formulare für den Gebrauch der Postbenützer

Als Formulare für den Gebrauch der Postbenützer im Sinne der Bestimmungen von Artikel 44, Ziffer 2, des Vertrages sind anzusehen:

MP 10 (Reise-Postgutschein),

MP 11 (Umschlag zu den Reise-Postgutscheinheften).

Postüberweisungsabkommen

mit Zusatzabkommen über die Erledigung durch Postüberweisung der bei den Postcheckämtern zahlbaren Papiere

abgeschlossen zwischen

der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, der Republik Kolumbien, Korea, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Finnland, Frankreich, Algerien, Griechenland, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Indonesischen Republik, Italien, Japan, Laos, dem Libanon, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, Paraguay, den Niederlanden, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Tunesien, der Türkei, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des am 11. Juli 1952 in Brüssel abgeschlossenen Weltpostvertrages im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen.

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Bedingungen des Überweisungsverkehrs

Der Postüberweisungsverkehr zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 2

Gegenstand des Abkommens

Jeder Inhaber einer Postcheckrechnung in einem der Länder, die den Austausch von Überweisungen vereinbart haben, kann Beträge aus seiner Rechnung auf eine Postcheckrechnung in einem andern dieser Länder überweisen.

Kapitel II

Bedingungen für die Annahme und Ausführung von Überweisungsaufträgen

Artikel 3

Angabe des Betrags der Überweisungen, Umrechnungsverhältnis

1. Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Überweisungsbetrag in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

2. Jede Verwaltung kann jedoch bewilligen, dass der Überweisungsbetrag vom Rechnungsinhaber in der Währung des Aufgabelandes angegeben wird.

3. Die Verwaltung des Aufgabelandes bestimmt selbst, nach welchem Verhältnis die Beträge aus ihrer Währung in die des Bestimmungslandes umzurechnen sind.

4. Nach Benachrichtigung der beteiligten Verwaltungen kann die Verwaltung des Bestimmungslandes, wenn seine Landesgesetzgebung es verlangt, bei der Eintragung der Überweisung zugunsten des Gutschriftempfängers die Bruchteile der Münzeinheit fallen lassen oder den Betrag auf die nächste Münzeinheit oder gegebenenfalls auf einen Zehntel der nächsten Münzeinheit aufrunden.

Artikel 4

Höchstbetrag

Jede Verwaltung kann einen Höchstbetrag festsetzen, bis zu dem ein Rechnungsinhaber an einem Tag oder in einem bestimmten Zeitraum Überweisungen in Auftrag geben kann.

Artikel 5

Taxen

1. Die Taxe für eine Überweisung darf 1 ‰ der überwiesenen Summe nicht übersteigen; Teilbeträge kann jede Verwaltung nach den Erfordernissen ihres Dienstes aufrunden. Es kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, der höchstens 20 Centimen betragen darf.

2. Für die Gutschrift einer Überweisung auf eine Checkrechnung darf keine höhere Taxe berechnet werden als für eine gleiche Buchung im Inlandverkehr.

Artikel 6

Portofreiheit

1. Dienstliche Überweisungen, die zwischen den Postverwaltungen oder ihren Dienststellen ausgewechselt werden, sind von jeder Taxe befreit.

2. Ebenso sind taxfrei die von den Postcheckämtern an ihre Rechnungsinhaber in irgendeinem Lande des Weltpostvereins adressierten Sendungen mit Postcheckrechnungsausügen. Diese Sendungen müssen die Angabe des absendenden Postcheckamtes sowie den Vermerk «Postdienstsache» (Service des Postes) tragen.

Artikel 7

Überweisungszettel

1. Der Rechnungsinhaber oder das Postcheckamt, das die belastete Rechnung führt, hat jedem gewöhnlichen Überweisungsauftrag einen Überweisungszettel beizulegen.

2. Die Rückseite dieses Überweisungszettels darf zu einer besondern Mitteilung für den Empfänger benutzt werden. Jede Verwaltung kann hierfür vom Inhaber der belasteten Rechnung eine Taxe erheben, falls eine solche auch in ihrem Inlandverkehr besteht.

3. Die Überweisungszettel zu gewöhnlichen Überweisungen werden den Empfängern kostenlos übermittelt.

Artikel 8

Gutschriftenanzeige

1. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, kann der Absender einer gewöhnlichen oder telegraphischen Überweisung bei deren Aufgabe verlangen, dass ihm die Gutschrift auf der Rechnung des Empfängers angezeigt werde. Diese Anzeige wird ihm auf dem Postwege übermittelt.

2. Die Verwaltungen sind berechtigt, hiefür eine feste Gebühr von höchstens 30 Centimen zu Lasten der Rechnung des Ausstellers der Überweisung zu erheben.

3. Wird das Begehren um Anzeige der Gutschrift erst nachträglich gestellt, so wird es wie eine Nachfrage gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 des Abkommens und Artikel 66 des Vertrages behandelt.

Artikel 9

Telegraphische Überweisungen

1. Im Verkehr mit Ländern, die sich damit einverstanden erklärt haben, können Überweisungen auch telegraphisch oder drahtlos übermittelt werden. Solche Überweisungen werden als telegraphische Überweisungen bezeichnet.

2. Ohne gegenteilige Vereinbarung können telegraphische Überweisungen, gleich wie gewöhnliche Privattelegramme, nach der in den Vollzugsordnungen zum geltenden Weltnachrichtenvertrag vorgesehenen Weise behandelt und übermittelt werden, soweit diese Bestimmungen für telegraphische Überweisungen anwendbar sind.

3. Unabhängig von der Telegrammtaxe unterliegen telegraphische Überweisungen der in Artikel 5 festgesetzten Überweisungstaxe und zudem einer festen Gebühr, die 1 Franken nicht übersteigen darf. Sie dürfen sodann nur mit den in den internationalen Telegraphenabkommen vorgesehenen telegraphischen Taxen belegt werden.

4. Der Absender einer telegraphischen Überweisung kann dem Text eine besondere Mitteilung für den Empfänger beifügen, muss aber dafür die tarifmässige Taxe bezahlen. Diese ersetzt oder schliesst gegebenenfalls die in Artikel 7, Ziffer 2, erwähnte Taxe aus.

5. Für jede telegraphische Überweisung erstellt das Bestimmungs-Postcheckamt eine Ankunfts meldung und stellt diese dem Empfänger kostenlos zu.

Artikel 10

Austausch der Überweisungslisten

1. Die Verwaltungen teilen sich die Überweisungen werktäglich einmal durch Listen mit. Sie können indessen vereinbaren, die Überweisungen für mehrere Tage in einer Liste zusammenzufassen. Die Überweisungszettel für die Empfänger werden den Listen beifügt.

2. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Betrag der Überweisungen auf den Listen und auf den Überweisungszetteln in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

3. Für telegraphische Überweisungen werden täglich besondere Listen erstellt. Diesen werden keine Überweisungszettel beifügt.

Artikel 11

Auswechslungsstellen

Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig die Namen der Postcheckämter mit, die sie mit dem Austausch der Überweisungslisten beauftragt haben.

Kapitel III

Widerruf. Nachfragen

Artikel 12

Widerruf von Überweisungsaufträgen

1. Die Überweisungsaufträge können vom Inhaber der Checkrechnung, die belastet wurde, widerrufen werden, solange sie der Rechnung des Empfängers nicht gutgeschrieben worden sind. Die Begehren auf Widerruf müssen vom Rechnungsinhaber an die Verwaltung gerichtet werden, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat.

2. Für solche Begehren gelten die Bestimmungen von Artikel 57 des Vertrages.

Artikel 13

Nachfragen und Auskunftsbegehren

1. Nachfragen und Auskunftsbegehren wegen Ausführung eines Überweisungsauftrags sind vom Inhaber der belasteten Checkrechnung an die Ver-

waltung zu richten, der er den Auftrag erteilt hat, es sei denn, er habe den Empfänger ermächtigt, sich mit der Verwaltung, die seine Rechnung führt, zu verständigen.

2. Auf Nachfragen und Auskunftsbegehren betreffend Überweisungsaufträge finden die Bestimmungen von Artikel 66 des Vertrages Anwendung.

Kapitel IV

Haftpflicht

Artikel 14

Umfang der Haftpflicht

1. Die Verwaltungen haften für die bei der Gutschrift der Überweisungen auf den Checkrechnungen durch die Dienste ihres Landes begangenen Irrtümer; ebenso für unrichtige Angaben in den Überweisungslisten oder auf telegraphischen Überweisungen, die den andern Verwaltungen übermittelt worden sind.

2. Die Haftpflicht bleibt auf die Erstattung des Betrags beschränkt, mit dem der Rechnungsinhaber belastet worden ist.

3. Die Verwaltungen haften nicht für Verspätungen, die bei der Übermittlung und beim Vollzug der Überweisungsaufträge entstehen können.

Artikel 15

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht

Die Verwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn sie über die Überweisung keinen Nachweis erbringen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind und ein Nachweis ihrer Haftpflicht nicht anderswie erbracht werden kann;
- b. wenn der Inhaber der belasteten Postcheckrechnung in der in Artikel 66, Ziffer 1, des Vertrages vorgesehenen Frist von einem Jahre keine Nachfrage gestellt hat.

Artikel 16

Feststellung der Verantwortlichkeit

1. Verantwortlich ist die Verwaltung, in deren Dienstbereich der Irrtum begangen worden ist. Liegt ein Verschulden beider Verwaltungen vor oder kann die Verantwortlichkeit nicht festgestellt werden, so haben sie die Ersatzleistung zu gleichen Teilen zu tragen.

2. Die Bestimmungen von Artikel 28, Ziffern 2 und 3, des Postanweisungsabkommens sind auch auf telegraphische Überweisungen anwendbar.

Artikel 17

Erstattung der geschuldeten Beträge an den Ansprecher

1. Die Erstattung des geschuldeten Betrags an den Ansprecher liegt der Verwaltung ob, bei der der Anspruch angemeldet wurde, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf die verantwortliche Verwaltung.
2. Der Betrag ist zu erstatten, sobald die Haftpflicht der Post festgestellt ist.
3. Wenn eine für verantwortlich gehaltene Verwaltung eine Zahlungsaufforderung sechs Monate lang unbeantwortet lässt, wird angenommen, dass sie ihre Haftpflicht stillschweigend anerkannt habe.

Artikel 18

Erstattung an die Gläubigerverwaltung

Die verantwortliche Verwaltung hat die Verwaltung, die Ersatz geleistet hat, binnen drei Monaten nach dem Versand der Zahlungsanzeige zu entschädigen. Die schuldende Verwaltung muss den Betrag vom Ablauf der vorgenannten Frist an mit 5 Prozent jährlich verzinsen.

Kapitel V

Abrechnung

Artikel 19

Zuteilung der Taxen

Jede Verwaltung behält unverkürzt die Taxen, die sie erhoben hat.

Artikel 20

Abrechnung über die überwiesenen Beträge. Feststellung der Saldi und der Zinsen

1. Die Verwaltungen stellen für jedes teilnehmende Land und jeden Werktag mit Überweisungsverkehr eine Abrechnung auf, in der die Gesamtbeträge der gegenseitig versandten Überweisungslisten des betreffenden Tages zusammengestellt sind.
2. Die Beträge dieser Abrechnungen werden grundsätzlich gegeneinander aufgerechnet. Zu diesem Zwecke wird die geringere Forderung in die Währung der grösseren Forderung umgewandelt. Der Umrechnung wird der Durchschnitt der von jedem der beteiligten Länder bezeichneten Wechselkurse der Börsen oder Banken zugrunde gelegt, die an dem dem Ausstellungstag der betreffenden Rechnung vorangehenden letzten Kotierungstag öffentlich bekanntgegeben werden. Diese Kurse sind einheitlich mit vier Bruchzahlen zu berechnen,

3. Eine Verwaltung, die aus irgendeinem Grunde von der gegenseitigen Aufrechnung nicht Gebrauch machen will, kann erklären, dass sie den Gesamtbetrag ihrer Schuld zahlen werde.

4. Die Aufrechnung ist täglich vorzunehmen. Immerhin können sich die Verwaltungen dahin verständigen, dass die Gesamtsummen mehrerer Tage in einer Abrechnung zusammengefasst werden.

5. Der Saldo jeder Abrechnung ist nach Vereinbarung zwischen den Verwaltungen der vertragschliessenden Länder von einem bestimmten Zeitpunkt an und zu einem bestimmten Satze zu verzinsen. Der Zinsfuss darf 5 Prozent im Jahr nicht übersteigen.

Artikel 21

Zahlung der Saldi. Verzugszinsen

1. Zur Zahlung der Saldi kann jede Verwaltung bei der Verwaltung eines andern vertragschliessenden Landes in irgendeiner Form ein Guthaben in der Währung dieses Landes unterhalten. Reicht dieses Guthaben für den Vollzug der Aufträge nicht aus, so sind die Überweisungen den Rechnungen der Empfänger gleichwohl gutzuschreiben.

2. Aus dem Guthaben können auch andere Abrechnungsschulden aus dem Post-, Telegraphen- oder Telephonverkehr beglichen werden; es darf aber in keinem Fall ohne Zustimmung der Verwaltung, die es unterhält, zu einem andern Zwecke verwendet werden.

3. Die Gläubigerverwaltung kann jederzeit die Zahlung der Saldi verlangen. Gegebenenfalls bestimmt sie unter Berücksichtigung der Entfernungen den Zeitpunkt, an dem die Zahlung zu leisten ist. Zahlt die schuldende Verwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so wird der in Artikel 20, Ziffer 5, vorgesehene Zinsfuss vom sechsten Tag an, der auf den Verfalltag folgt, um 2 Prozent im Jahr erhöht.

4. Den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung über die Erstellung und Begleichung der Rechnungen darf durch keine einseitigen Massnahmen, wie Zahlungsstundung, Verbot von Abtretungen usw., vorgegriffen werden.

Artikel 22

Vierteljährliche Hauptabrechnung

Am Ende jedes Vierteljahres übermitteln die Verwaltungen, die die täglichen Abrechnungen erstellen, den beteiligten Verwaltungen zur Anerkennung eine Aufstellung über diese Abrechnungen, die geleisteten Abschlagszahlungen und die etwa in Rechnung gestellten Zinsen. Der Restbetrag der vierteljährlichen Abrechnung wird auf das folgende Vierteljahr übertragen. Die Verwaltungen können sich dahin einigen, statt der Aufstellung bloss den endgültigen Saldo der Abrechnungen mitzuteilen.

Kapitel VI

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 23

Gesuche um Eröffnung einer Postcheckrechnung im Ausland

1. Bei Gesuchen um Eröffnung einer Postcheckrechnung in einem fremden Land, das mit der Verwaltung des Landes, in dem der Gesuchsteller wohnt, einen Postüberweisungsverkehr unterhält, ist diese Verwaltung verpflichtet, der Verwaltung, die mit der Eröffnung der Postcheckrechnung beauftragt wird, bei der Prüfung des Gesuches mitzuhelfen.

2. Die Verwaltungen verpflichten sich, diese Prüfung mit der wünschenswerten Sorgfalt und so rasch als möglich vorzunehmen, ohne dass sie jedoch dafür verantwortlich wären.

3. Die Verwaltung des Landes, wo der Inhaber einer Postcheckrechnung im Ausland wohnt, vermittelt auf Verlangen der Verwaltung, die die Checkrechnung führt, soweit möglich auch Auskünfte über Veränderungen der Rechtsfähigkeit des Rechnungsinhabers.

Artikel 24

Verzeichnis der Rechnungsinhaber

1. Die Rechnungsinhaber können durch Vermittlung der Verwaltung, die ihre Rechnung führt, die von den andern Verwaltungen herausgegebenen Verzeichnisse der Rechnungsinhaber zu den von diesen Verwaltungen für das Inland festgesetzten Preisen beziehen.

2. Die Verwaltungen liefern einander kostenfrei die für den Dienstgebrauch erforderlichen Verzeichnisse ihrer Rechnungsinhaber.

Artikel 25

Bankpapiere

Die Erledigung durch Postüberweisung der bei den Postcheckämtern zahlbaren Papiere zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen übereingekommen sind, diesen Dienst einzuführen, erfolgt nach den Bestimmungen des diesem Abkommen beigegebenen Zusatzabkommens.

Artikel 26

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages

Die allgemeinen Bestimmungen im Ersten Teil des Vertrages gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 8, auch für den Postüberweisungsverkehr.

Artikel 27

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 25 und 26 des Vertrages) gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. zwei Drittel der Stimmen bei Aufnahme neuer Bestimmungen oder bei Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens, seiner Vollzugsordnung und des Zusatzabkommens über die Erledigung durch Postüberweisung der bei den Postcheckämtern zahlbaren Papiere;
- b. Stimmenmehrheit bei Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, seiner Vollzugsordnung und des Zusatzabkommens über die Erledigung durch Postüberweisung der bei den Postcheckämtern zahlbaren Papiere; ausgenommen sind Streitfälle, die dem schiedsgerichtlichen Entscheid gemäss Artikel 31 des Vertrages unterliegen.

Schlussbestimmungen

Artikel 28

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen soll am 1. Juli 1953 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Zusatzabkommen über die Erledigung durch Postüberweisung der bei den Postcheckämtern domizilierten Wertpapiere

Erster Titel

Grundlegende Bestimmungen

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Bei den Postcheckämtern domizilierte Papiere

1. Unter Vorbehalt des Einverständnisses der Verwaltung des Landes, in dem sich das Zahlungsdomizil befindet, übermitteln die Postcheckämter die zur Einlösung erhaltenen, bei einem fremden Postcheckamt domizilierten Bankchecks oder Handelpapiere diesem Amt, das die Zahlung durch Postüberweisung (Giro) vollzieht.

2. Die Papiere müssen den für Einzugsaufträge aufgestellten Formvorschriften entsprechen.

3. Die Verwaltungen vereinbaren die nötigen Vorschriften für die Erfüllung der Protestförmlichkeiten und die Annahme von Teilzahlungen.

Artikel 2

Taxen

Das die Einlösung des Papiers besorgende Postcheckamt kann zugunsten seiner Verwaltung eine Taxe von höchstens 20 Centimen für jedes Papier erheben.

Kapitel II

Haftpflicht

Artikel 3

Umfang der Haftpflicht

Die Verwaltungen sind für die Beträge haftbar, mit denen sie die Rechnungen belastet haben. Sie übernehmen keine Haftpflicht für die Verspätung

- a. bei der Übermittlung oder Vorweisung der Papiere;
- b. bei der Aufnahme des Protests oder bei der Betreibung, womit sie sich in Anwendung von Artikel 1, Ziffer 3, befassen.

Zweiter Titel
Vollzugsbestimmungen

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Zulassungsbedingungen

1. Auf die bei den Postcheckkämtern domizilierten Papiere finden die Bestimmungen der Artikel 101, 103, Ziffer 2, 105, 106 und 107 der Vollzugsordnung zum Einzugsauftragsabkommen Anwendung, soweit sie sich auf die Zulassungsbedingungen, die unzulässigen Vermerke auf den Papieren, die Prüfung der Sendungen, die Vorweisung, die Zahlungsfristen und den Vermerk über die Nichteinlösung beziehen.

2. Die Papiere müssen überdies die Nummer der zu belastenden Postcheckrechnung und den Namen des Postcheckamtes tragen, bei dem diese Rechnung geführt wird.

Kapitel II

Beförderung und Erledigung der Papiere

Artikel 5

Übermittlung der Papiere. Versandverzeichnis

Die Verwaltungen übermitteln sich die Papiere mit Verzeichnissen nach beiliegendem Muster VP 12. Diese sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Versandverwaltung behält die Urschrift zurück und sendet die beiden andern Ausfertigungen und die einzulösenden Papiere dem als Zahlungsdomizil bezeichneten Postcheckamt.

Artikel 6

Erledigung

1. Das als Zahlungsdomizil bezeichnete Postcheckamt überweist den Betrag der eingelösten Papiere nach Abzug der Überweisungstaxe mit Überweisungsauftrag auf die vom Aufgabepostcheckamt angegebene Postcheckrechnung.

2. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses der Papiere wird an das Versandland, gegebenenfalls mit den uneingelösten Papieren, zurückgeschickt, wobei nach den Vorschriften von Artikel 104 der Vollzugsordnung zum Postüberweisungsabkommen zu verfahren ist.

Nachnahmeabkommen

abgeschlossen zwischen

der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Kambodscha, Chile, China, der Republik Kolumbien, Korea, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Finnland, Frankreich, Algerien, der Gesamtheit der Überseegebiete der Französischen Republik und der als solche verwalteten Gebiete, Griechenland, der Ungarischen Volksrepublik, der Indonesischen Republik, Irak, der Republik Island, Italien, Japan, dem Haschemiden-Königreich Jordanien, Laos, dem Libanon, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nikaragua, Norwegen, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Surinam, Polen, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Syrien, der Tschechoslowakei, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des am 11. Juli 1952 in Brüssel abgeschlossenen Weltpostvertrages im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen vereinbart:

Kapitel I

Einleitende Bestimmung

Artikel 1

Bedingungen des Nachnahmeverkehrs

Der Austausch von Nachnahmesendungen zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens. Die vertragschliessenden Länder können den Nachnahmedienst nur für eine oder mehrere der in Artikel 2 bezeichneten Sendungsgattungen übernehmen.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Gegenstand des Abkommens

Gegen Nachnahme können versandt werden eingeschriebene Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln sowie gewöhnliche Poststücke oder solche mit Wertangabe, die den Vorschriften des Vertrages, des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens oder des Poststückabkommens entsprechen.

Artikel 3

Steuern, Gebühren und Versandbedingungen. Begleichung der eingezogenen Beträge

1. Die Nachnahmesendungen unterliegen den Bedingungen und den Steuern der Sendungsgattung, zu der sie gehören. Der Absender zahlt ausserdem zum voraus:

- a. eine feste Steuer, die 40 Centimen für jede Sendung nicht übersteigen darf, und ferner eine Verhältnissgebühr von höchstens $\frac{1}{2}$ Prozent des Nachnahmebetrages, wenn er wünscht, dass ihm der beim Empfänger eingezogene Betrag mit taxfreier Nachnahmepostanweisung übermittelt werde;
- b. sofern nichts anderes vereinbart ist, eine feste Steuer von 10 Centimen im kontinentalen und von 40 Centimen im interkontinentalen Verkehr, wenn die Nachnahmepostanweisung auf dem Luftwege zurückgesandt werden soll;
- c. eine feste Steuer von höchstens 20 Centimen, wenn der eingezogene Betrag entweder auf eine Postcheckrechnung des Bestimmungslandes der Sendung einbezahlt oder mit Giro auf eine Postcheckrechnung des Aufgabelandes der Sendung überwiesen werden soll.

2. Die in Ziffer 1, lit. c, vorgesehenen Verfahren sind nur anwendbar, wenn die beteiligten Verwaltungen sie vereinbart haben. Die Einzahlung des eingezogenen Betrages auf die Postcheckrechnung nach Abzug einer festen Steuer von höchstens 20 Centimen und der für den inländischen Verkehr geltenden Einzahlungsgebühr erfolgt durch die Bestimmungsverwaltung mit einem Einzahlungsschein des Inlanddienstes. Die Überweisung auf eine Postcheckrechnung im Aufgabeland wird von dieser Verwaltung nach Abzug einer festen Steuer von höchstens 20 Centimen und der Überweisungsgebühr vollzogen.

3. Der Höchstbetrag der Nachnahme ist, unabhängig von der Art der Begleichung der eingezogenen Beträge, gleich dem Höchstbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendung.

4. Anderslautende Vereinbarung vorbehalten, ist der Nachnahmebetrag in der Währung des Aufgabelandes der Sendung anzugeben. Ist indessen der eingezogene Betrag einer Postcheckrechnung im Bestimmungsland der Sendung zuzuführen, so ist der Nachnahmebetrag in der Währung dieses Landes anzugeben.

5. Jede Verwaltung kann die Abstufung für den Bezug der Verhältnisgebühr nach Ziffer 1, lit. a, so gestalten, wie es ihren dienstlichen Erfordernissen am besten entspricht.

6. Nach Verständigung der beteiligten Verwaltungen kann die Verwaltung des Aufgabelandes der Sendung, dessen Landesgesetzgebung dies verlangt, bei Zahlungen Bruchteile von Münzeinheiten fallen lassen oder die Summe auf die nächste Münzeinheit oder gegebenenfalls auf den nächsten Zehntel dieser Einheit aufrunden.

Artikel 4

Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrages

1. Der Absender einer Nachnahmesendung kann die Streichung, die Herabsetzung oder die Erhöhung des Nachnahmebetrages verlangen. Begehren dieser Art unterliegen den Bestimmungen von Artikel 57 des Vertrages.

2. Bei Erhöhung des Nachnahmebetrags hat der Absender für den erhöhten Betrag die in Artikel 3 vorgesehene Verhältnisgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Erledigung durch Einzahlung oder Überweisung des Betrags auf eine Postcheckrechnung erfolgt.

Kapitel II

Haftpflicht

Artikel 5

Haftpflicht bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung

Für Nachnahmesendungen ist die Post zur Ersatzleistung verpflichtet:

- a. auf Grund von Artikeln 70 und 71 des Vertrages bei Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung;
- b. gemäs Kapitel IV des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung eines Wertbriefes oder einer Wertschachtel;
- c. gemäss Kapitel IV des Poststückabkommens bei Verlust, Beraubung und Beschädigung eines Poststücks.

Artikel 6

Haftung für ordnungsgemäss eingezogene Beträge

Für die vom Empfänger ordnungsgemäss eingezogenen Beträge wird dem Absender gehaftet, gleichviel, ob die Beträge mit Postanweisung übermittelt oder auf eine Postcheckrechnung einbezahlt oder überwiesen worden sind oder nicht.

Artikel 7

Entschädigung bei unterlassenem, ungenügendem oder betrügerischem Einzug des Nachnahmebetrages

1. Ist eine Sendung dem Empfänger ohne Einzug des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, wenn in der in Artikel 66 des Vertrages und in Artikel 24 des Poststückabkommens vorgesehenen Frist von einem Jahr eine Nachfrage gestellt worden ist, die Unterlassung des Einzugs nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist und der Inhalt der Sendung nicht unter die Verbote der Artikel 48, Ziffern 6 und 8, lit. c, und 59, Ziffer 1, des Vertrages, der Artikel 2, Ziffern 4 und 5, des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens oder der Artikel 6, Ziffer 1, lit. a, Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, und lit. b, und 25 des Poststückabkommens fällt. Dasselbe gilt, wenn der beim Empfänger eingezogene Betrag niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn ein Betrüger den Einzug vornahm.

2. Die Entschädigung darf in keinem Falle den Nachnahmebetrag übersteigen.

3. Die den Ersatzbetrag zahlende Verwaltung tritt bis zur Höhe dieses Betrags für jeden etwaigen Rückgriff gegen den Empfänger, den Absender oder gegen Dritte in die Rechte des Entschädigten ein.

Artikel 8

Ordnungsgemäss eingezogene Beträge. Entschädigungen. Zahlung und Rückgriff

Die Zahlung der ordnungsgemäss eingezogenen Nachnahmebeträge oder der in Artikel 7 erwähnten Entschädigung liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabestelle angehört. Dieser Verwaltung bleibt das Recht des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung vorbehalten.

Artikel 9

Zahlungsfrist

Die Bestimmungen von Artikel 74 des Vertrages über die Zahlungsfristen bei Verlust einer eingeschriebenen Sendung sind auch auf die Zahlung eingezogener Nachnahmebeträge und die Entschädigung für Nachnahmesendungen anwendbar.

Artikel 10

Feststellung der Verantwortlichkeit

1. Die Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung bezahlt die ordnungsgemäss eingezogenen Beträge und die in Artikel 7 vorgesehene Entschädigung auf Rechnung der Bestimmungsverwaltung.

Diese ist haftpflichtig, es sei denn, dass sie

- nachweisen kann, dass der Fehler auf die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift durch die Aufgabeverwaltung zurückzuführen ist oder dass der Verlust auf höherer Gewalt beruht;
- feststellen kann, dass die Sendung und, wenn es sich um ein Poststück handelt, die zugehörige Begleitadresse bei der Übermittlung an ihren Dienst nicht die in der Vollzugsordnung für Nachnahmesendungen vorgeschriebenen Bezeichnungen trugen.

2. Bei betrügerischem Einzug infolge Abhandenkommens einer Nachnahmesendung im Dienstbereich richtet sich die Haftpflicht der beteiligten Verwaltungen nach den Vorschriften von Artikel 72 des Vertrages, Artikel 14 des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens oder der Artikel 35, Ziffern 1, 2, 3 und 6, 37, 38, Ziffern 8 und 9, des Poststückabkommens. Die Haftpflicht einer Zwischenverwaltung, die am Nachnahmedienst nicht teilnimmt, ist indessen, je nach dem Fall, auf den in den Artikeln 32, Ziffer 2, 70 und 71 des Vertrages, 10, 11 und 13 des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens oder 31, Ziffer 1, 32, 33 und 34 des Poststückabkommens vorgesehenen Umfang beschränkt. Die übrigen Verwaltungen tragen den von dieser Verwaltung nicht gedeckten Betrag zu gleichen Teilen.

Artikel 11

Erstattung der verausgabten Beträge

Die Bestimmungsverwaltung ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung die für ihre Rechnung verausgabten Beträge unter den Bedingungen von Artikel 75 des Vertrages zu erstatten.

Artikel 12

Nachnahmepostanweisungen und Einzahlungsscheine

1. Der Betrag einer Nachnahmepostanweisung, der dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht ausbezahlt worden ist, wird der Ausgabeverwaltung der Postanweisung nicht erstattet, sondern von der Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung zur Verfügung des Empfangsberechtigten gehalten und fällt dieser Verwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig zu.

2. Im übrigen unterliegen die Nachnahmepostanweisungen, vorbehaltlich der in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen, den Bestimmungen des Postanweisungs- und Reise-Postgutscheinabkommens.

3. Wenn ein nach den Vorschriften von Artikel 3 aufgestellter Einzahlungsschein dem vom Absender der Nachnahmesendung bezeichneten Empfangsberechtigten aus irgendeinem Grunde nicht gutgeschrieben werden kann, so hat die Verwaltung, die den Betrag eingezogen hat, ihn der Aufgabeverwaltung zur Auszahlung an den Absender der Sendung zur Verfügung zu halten. Kann die Auszahlung nicht stattfinden, so wird nach Ziffer 1 verfahren.

Kapitel III

Zuteilung der Taxen und Gebühren

Artikel 13

Taxvergütung bei Erledigung des Nachnahmebetrags durch Postanweisung

Die Aufgabeverwaltung vergütet nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung:

- a. der Bestimmungsverwaltung einen festen Taxanteil von 20 Centimen für jede Nachnahme und dazu $\frac{1}{4}$ Prozent des Gesamtbetrags der ausbezahlten Nachnahmepostanweisungen;
- b. gegebenenfalls der Bestimmungsverwaltung oder jeder andern Verwaltung, die die Nachnahmepostanweisung auf dem Luftwege zurückzusenden hat, die in Artikel 3, Ziffer 1, lit. b, für die Rücksendung der Nachnahmepostanweisung mit der Luftpost vorgesehene feste Taxe.

Kapitel IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages

Soweit in diesem Abkommen und seiner Vollzugsordnung nichts anderes vorgesehen ist, finden die folgenden Bestimmungen des Vertrages und seiner Vollzugsordnung auf die Nachnahmesendungen Anwendung:

- a. die Bestimmungen über die eingeschriebenen Briefpostsendungen;
- b. die Bestimmungen über die Sendungen mit Wertangabe, in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens;
- c. die Bestimmungen über die Poststücke, in Übereinstimmung mit Artikel 44, Ziffer 1, des Poststückabkommens.

Artikel 15

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen

Die in der Zeit zwischen den Versammlungen gemachten Vorschläge (Artikel 25 und 26 des Vertrages) gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit bei Aufnahme neuer Bestimmungen oder bei Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 13, 15 und 16 dieses Abkommens sowie Artikel 116 seiner Vollzugsordnung;
- b. zwei Drittel der Stimmen bei Änderung anderer als der unter lit. a erwähnten Bestimmungen;

- c. Stimmenmehrheit bei Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung, Meinungsverschiedenheiten, die nach Artikel 31 des Vertrages durch ein Schiedsgericht auszutragen sind, ausgenommen.

Schlussbestimmungen

Artikel 16

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1953 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)

Einzugsauftragsabkommen

abgeschlossen zwischen

der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Kambodscha, Chile, der Republik Kolumbien, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Finnland, Frankreich, Algerien, Griechenland, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Ungarischen Volksrepublik, der Indonesischen Republik, der Republik Island, Italien, Laos, dem Libanon, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Surinam, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des in Brüssel am 11. Juli 1952 abgeschlossenen Weltpostvertrages im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Einleitende Bestimmung

Artikel 1

Bedingungen des Einzugsauftragsverkehrs

Der Einzugsauftragsverkehr zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

Kapitel II

Gegenstand des Dienstes

Artikel 2

Zur Einlösung zugelassene Papiere

1. Zur Einlösung sind zugelassen: Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendencoupons, abgelaufene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, die ohne Kosten zahlbar sind.

2. Die Verwaltungen, die sich mit der Einlösung von Zins- oder Dividendencoupons und von abgelaufenen Wertpapieren nicht befassen können, teilen dies den andern Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus mit.

Artikel 3

Protest. Betreibung

Die Verwaltungen können Handelspapiere protestieren lassen und bei Schuldforderungen Betreibungen herbeiführen. Sie vereinbaren die erforderlichen Bestimmungen.

Kapitel III

Aufgabe der Einzugsaufträge

Artikel 4

Angabe des Betrags der Einzugsbriefe

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung ist der Betrag der einzulösenden Briefe in der Währung des Landes anzugeben, das mit dem Einzug beauftragt wird.

Artikel 5

Aufgabe. Taxe für den Einzugsauftrag

1. Die einzulösenden Briefe sind in einem frankierten Einschreibbrief aufzugeben, den der Absender unmittelbar an die mit dem Einzug beauftragte Poststelle zu richten hat.

2. Die Taxe für den Einzugsauftrag darf die Taxe für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht nicht überschreiten.

Artikel 6

Zahl und Höchstbetrag der Einzugsbriefe

1. Die Zahl der einzulösenden Briefe, die der nämlichen Sendung beigeschlossen werden dürfen, ist unbegrenzt. Die Briefe können auf verschiedene Schuldner lauten, unter der Bedingung, dass sie nicht an verschiedenen Tagen fällig sind, dass die Schuldner von der gleichen Bestimmungspoststelle bedient werden und dass die Aufträge zugunsten oder auf Rechnung der gleichen Person zu vollziehen sind.

2. Der Gesamtbetrag der einzulösenden Briefe darf für den einzelnen Auftrag den im Bestimmungsland für Postanweisungen zugelassenen Höchstbetrag nicht übersteigen, es sei denn, dass die Verwaltungen einen höhern Betrag vereinbart haben.

Artikel 7

Verbote

Es ist verboten:

- a. auf den Papieren Angaben zu machen, die nicht zum Gegenstand gehören;
- b. den Papieren Briefe oder Zettel beizufügen, die als Schriftwechsel zwischen Gläubiger und Schuldner dienen können;
- c. auf dem Verzeichnis andere Vermerke anzubringen, als nach dem Vordruck zulässig sind.

Kapitel IV

Einlösung der Papiere

Artikel 8

Einziehende Beträge und Unzulässigkeit von Teilzahlungen

1. Nach Benachrichtigung der beteiligten Verwaltungen kann die Verwaltung des Bestimmungslandes beim Einzug der Beträge, wenn seine Landesgesetzgebung es verlangt, die Bruchteile der Münzeinheit fallen lassen oder den einzuziehenden Betrag auf die nächste Münzeinheit oder gegebenenfalls auf einen Zehntel der nächsten Münzeinheit aufrunden.

2. Jedes Papier muss zum vollen Betrag und auf einmal eingelöst werden; sonst gilt es als verweigert.

Artikel 9

Einzugs- oder Vorweisungsgebühr

1. Jedes zur Einlösung vorgewiesene Papier unterliegt, gleichviel, ob es eingelöst wird oder nicht, einer Gebühr von 20 Centimen (Einzugs- oder Vorweisungsgebühr), die gegebenenfalls vom eingezogenen Betrag abgezogen wird.

2. Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Papieren, die infolge irgendeiner Unregelmässigkeit oder wegen eines Fehlers in der Adresse an den Absender zurückgesandt werden, ohne dass die Einlösung versucht worden ist.

Artikel 10

Übermittlung des eingezogenen Betrags

1. Die eingezogenen Beträge, die denselben Auftrag betreffen, werden nach Abzug der Gebühren gemäss Ziffer 3 mit einer auf den Namen des Auftraggebers lautenden Postanweisung übersandt. Wenn die Vorschriften des Aufgeblandes es gestatten, so kann der Auftraggeber verlangen, dass die Postanweisung statt auf seinen Namen auf den Inhaber einer Postcheckrechnung des Aufgeblandes ausgestellt werde, wobei nebst diesem Namen die Nummer der Postcheckrechnung und das betreffende Postcheckamt vorzumerken sind.

2. Mit Zustimmung der beteiligten Verwaltungen kann der eingezogene Betrag auch mit Einzahlungsschein auf eine Postcheckrechnung des Bestimmungslandes einbezahlt oder mit einer Überweisung einer Postcheckrechnung des Aufgabelandes der Sendung gutgeschrieben werden.

3. Die abzuziehenden Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. der Einzugsgebühr und gegebenenfalls der Vorweisungsgebühr für nicht eingelöste Papiere;
 - b. etwaiger Stempelgebühren;
 - c. der gewöhnlichen Postanweisungstaxe oder bei Einzahlung auf eine Postcheckrechnung des Bestimmungslandes der im Inlandverkehr geltenden Einzahlungstaxe oder bei Überweisung auf eine Postcheckrechnung des Aufgabelandes der Überweisungstaxe. Diese Taxen sind nach dem gesamten eingezogenen Betrag zu berechnen, der nach Abzug der Gebühren unter lit. a und b verbleibt;
 - d. einer festen Taxe von 10 Centimen im kontinentalen und von 40 Centimen im interkontinentalen Verkehr, wenn der Absender die Rücksendung der Einzugsauftrags-Postanweisung mit der Luftpost verlangt. Gegenteilige Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Einzugsauftrags-Postanweisungen sind bis zum Höchstbetrag zulässig, den die Verwaltungen nach Artikel 6, Ziffer 2, angenommen haben.

Artikel 11

Rücksendung nicht eingelöster Einzugspapiere

1. Papiere, die in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist nicht haben eingelöst werden können und die nicht an eine namentlich bezeichnete dritte Person weiterzugeben sind, werden taxfrei an die Aufgabepoststelle zurückgesandt.

2. Wenn keine eingelösten Papiere vorliegen oder wenn die eingezogenen Beträge zur Deckung der gesamten Vorweisungsgebühren nicht ausreichen, so werden diese Gebühren vom Absender des Einzugsauftrags eingezogen.

3. Die mit der Einlösung der Papiere beauftragte Verwaltung ist zu keiner Massnahme der Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Kapitel V

Rückzug und Berichtigung von Einzugsaufträgen. Nach- und Rücksendung. Nachfragen

Artikel 12

Rückzug von Einzugsaufträgen. Berichtigung des Verzeichnisses

Solange die Bestimmungspoststelle die Einzugspapiere noch im Gewahrsam hat, kann der Auftraggeber unter den im Artikel 57 des Vertrages für Briefpost-

sendungen festgesetzten Bedingungen die ganze Sendung oder eines oder mehrere der darin enthaltenen Papiere zurückziehen oder im Falle eines Irrtums die Angaben auf dem Verzeichnis berichtigen lassen.

Artikel 13

Nachsendung. Unrichtig geleitete Einzugsaufträge

1. Bei Wohnortswechsel eines oder mehrerer Empfänger innerhalb des Bestimmungslandes werden die Einzugsaufträge nachgesandt. Dasselbe gilt von Einzugspapieren für Personen, die in einem einer andern Poststelle zugeheilten Ortsteil wohnen.

2. Kann die Bestimmungspoststelle keines der Einzugs-papiere einlösen, so wird die Sendung an die Aufgabestelle zurückgesandt. Nur wenn sämtliche Schuldner im Bereich einer andern Poststelle des Bestimmungslandes wohnen, wird die Sendung an diese Poststelle weitergegeben.

3. Sind gewisse in einer Sendung enthaltene Papiere bei der Bestimmungs-poststelle nicht einlösbar, so werden diese Papiere, sofern sie nicht nach Ziffer 1 nachzusenden sind, an den Absender zurückgesandt; die übrigen Papiere unterliegen dem Einlösungsverfahren.

4. Für die Nachsendung wird keine besondere Taxe erhoben.

Artikel 14

Rücksendung der nicht einlösbaren Einzugs-papiere

Die Papiere, die aus irgendeinem Grunde nicht haben eingelöst werden können, werden in der durch die Vollzugsordnung vorgeschriebenen Weise an den Auftraggeber zurückgesandt.

Artikel 15

Nachfragen und Auskunftsbegehren

Die Bestimmungen von Artikel 66 des Vertrages gelten auch für Nachfragen und Auskunftsbegehren über Einzugsaufträge.

Kapitel VI

Haftpflicht

Artikel 16

Anwendung der besondern Bestimmungen des Vertrages

Die Bestimmungen der Artikel 70 bis 75 des Vertrages und 6 bis 12 des Nachnahmeabkommens sind auch für den Einzugsauftragsdienst anwendbar. Die Bestimmungen des Artikels 12 dieses Abkommens betreffend Nachnahme-

postanweisungen, die den Empfangsberechtigten nicht ausbezahlt worden sind, gelten sinngemäss auch für Überweisungsaufträge gemäss Artikel 10, Ziffern 1 und 2, die der vom Absender angegebenen Postcheckrechnung im Aufgabeband der Sendung nicht gutgeschrieben werden können.

Artikel 17

Haftpflicht bei Verlust der Einzugspapiere

Gehen Papiere nach der Öffnung des Einzugsauftrags bei der Poststelle verloren, die sie einziehen oder an den Auftraggeber zurückgeben sollte, so hat die verantwortliche Verwaltung dem Absender den wirklich erlittenen Schaden zu vergüten. Der Ersatzbetrag darf indessen die in Artikel 70 des Vertrages vorgesehene Entschädigung nicht übersteigen.

Artikel 18

Haftpflicht bei Verspätungen

Die Verwaltungen sind nicht haftbar für Verspätungen

- a. bei der Beförderung oder Vorweisung der Einzugspapiere;
- b. bei der Protesterhebung oder beim Betreibungsverfahren, soweit sie sich damit nach den Vorschriften von Artikel 3 befassen.

Kapitel VII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 19

Zuteilung der Taxen und Gebühren

Über die Taxe für den Einzugsauftrag und die Einzugs- und Vorweisungsgebühren sowie gegebenenfalls über die feste Taxe für die Benützung des Luftweges für die Rücksendung der Einzugsauftrags-Postanweisung wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

Artikel 20

Am Einzugsauftragsdienst teilnehmende Poststellen

Die Verwaltungen müssen zum Einzugsauftragsdienst alle Poststellen zulassen, die am Postanweisungsverkehr mit dem Ausland teilnehmen.

Artikel 21

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages

Die allgemeinen Bestimmungen im Ersten Teil des Vertrages gelten mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 8 auch für dieses Abkommen.

Artikel 22

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Art. 25 und 26 des Vertrages), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit bei Aufnahme neuer Bestimmungen oder bei Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 19, 22 und 23 dieses Abkommens und 101 bis 104, 106, 107, 109, 111 bis 114 und 118 seiner Vollzugsordnung;
- b. zwei Drittel der Stimmen bei Änderung anderer als der unter lit. a genannten Bestimmungen dieses Abkommens und bei Änderung der Artikel 108, 110 und 115 seiner Vollzugsordnung;
- c. Stimmenmehrheit bei Änderung der andern Artikel der Vollzugsordnung oder bei Auslegung der Bestimmungen des Abkommens und seiner Vollzugsordnung; ausgenommen sind Streitfälle, die dem schiedsgerichtlichen Entscheid gemäss Artikel 31 des Vertrages unterliegen.

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen soll am 1. Juli 1953 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften.)

Zeitungsabkommen

abgeschlossen zwischen

der Volksrepublik Albanien, Deutschland, dem Königreich Saud-Arabien, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, der Volksrepublik Bulgarien, Kambodscha, Chile, der Republik Kolumbien, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, der Gesamtheit der spanischen Kolonien, Finnland, Frankreich, Algerien, Griechenland, der Republik Haiti, der Republik Honduras, der Ungarischen Volksrepublik, Italien, Laos, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (ohne die spanische Zone), Marokko (spanische Zone), Nicaragua, Norwegen, Paraguay, den Niederlanden, Polen, Portugal, den portugiesischen Gebieten in Westafrika, den portugiesischen Gebieten in Ostafrika, Asien und Ozeanien, der Rumänischen Volksrepublik, der Republik San Marino, Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ost-Republik Uruguay, dem Staate der Vatikanischen Stadt, den Vereinigten Staaten von Venezuela, dem Jemen und der Bundesvolksrepublik Jugoslawien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben auf Grund von Artikel 20 des am 11. Juli 1952 in Brüssel abgeschlossenen Weltpostvertrages im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1.

Gegenstand des Abkommens

1. Der Zeitungsabonnementsverkehr zwischen den vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.
2. Die Zeitschriften sind den Zeitungen gleichgestellt.

Kapitel II

Abonnemente

Artikel 2

Bestellungen

1. Die Poststellen jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschliessenden Ländern erscheinenden Zeitungen an, deren

Verleger sich mit dem Auslandvertrieb ihrer Zeitungen durch Vermittlung der Post einverstanden erklärt haben.

2. Sie können auch Bestellungen auf Zeitungen aller andern Länder entgegennehmen, die die Verwaltungen zu liefern in der Lage sind.

3. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 59 des Vertrages braucht kein Land Bestellungen auf Zeitungen anzunehmen, die von der Beförderung oder Zustellung auf seinem Gebiet ausgeschlossen sind.

Artikel 3

Abonnementsdauer, verspätete Bestellungen

1. Abonnemente können nur für ein Jahr, ein Halbjahr oder ein Vierteljahr verlangt werden. Sie beginnen wie folgt:

Jahresabonnemente: Am 1. Januar;

Halbjahresabonnemente: Am 1. Januar und 1. Juli;

Vierteljahresabonnemente: Am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

2. Ausnahmen von dieser Regel sind für unbestimmt oder nur zeitweise erscheinende Veröffentlichungen zulässig.

3. Die Verwaltungen können vereinbaren, auch Abonnemente für ein oder zwei Monate des nämlichen Vierteljahrs zuzulassen.

4. Abonnenten, die ihre Bestellung nicht rechtzeitig gemacht haben, haben keinen Anspruch auf die seit Beginn der Abonnementsdauer erschienenen Nummern. Die Verwaltungen können jedoch den Abonnenten behilflich sein, damit die ihnen fehlenden Nummern wenn möglich nachgeliefert werden.

Artikel 4

Aufrechterhaltung der laufenden Abonnemente bei Einstellung des Dienstes

Stellt ein Land seine Teilnahme am Abkommen ein, so sind die laufenden Zeitungsabonnemente bis zum Ende der Abonnementsdauer nach den bestehenden Vorschriften weiterzuführen.

Artikel 5

Unmittelbar bei den Verlegern bestellte Zeitungen

Die Verwaltungen können gemäss Artikel 6 Veröffentlichungen, zu deren Lieferung sich die Verleger nicht auf Grund eines Postabonnements, sondern gestützt auf Lieferungsverträge und direkte Abonnemente verpflichtet haben, zur Zeitungstaxe zulassen.

Kapitel III

Steuer und Preise

Artikel 6

Zeitungstaxe

1. Die Verwaltungen setzen für die Zeitungen nach dem Ausland eine Sondertaxe innerhalb der Grenzen von 40 % bis 100 % der gewöhnlichen Drucksachentaxe fest.

2. Jede Verwaltung kann innerhalb der für die Drucksachen vorgesehenen Gewichtsstufe von 50 Gramm Zwischenstufen festsetzen, die es ihr erlauben, die Auslandtaxe ihrem innern System für die Berechnung der Zeitungstaxe anzupassen.

Artikel 7

Lieferpreis

1. Jede Verwaltung veröffentlicht die Preise, zu denen sie die Zeitungen den übrigen Verwaltungen liefert; sie stützt sich dabei auf die von den Verlegern angegebenen Lieferpreise, in denen die Beförderungskosten bereits inbegriffen sind.

2. Die Lieferpreise für die Luftpost-Zeitungsabonnemente können in gleicher Weise veröffentlicht werden.

Artikel 8

Abonnementspreis

1. Die Bestimmungsverwaltung rechnet den Lieferpreis nach einem vereinbarten mittleren Verhältnis oder nach dem für Postanweisungen geltenden Umrechnungsverhältnis in ihre Währung um.

2. Die Bestimmungsverwaltung setzt den Preis, den der Abonnent zu zahlen hat, fest, indem sie dem Lieferpreis die ihr gutscheinende Abonnementsgebühr zufügt, die jedoch die allenfalls im Inland-Abonnementsdienst erhobene nicht überschreiten darf. Sie rechnet ferner die Stempelgebühr hinzu, die allenfalls auf Grund ihrer innern Gesetzgebung zu entrichten ist.

3. Der Abonnementspreis ist bei der Bestellung und für die ganze Abonnementsdauer zu erheben.

Artikel 9

Preisänderungen

Um berücksichtigt werden zu können, müssen Preisänderungen der Zentralverwaltung des Bestimmungslands oder einer besonders bezeichneten

Dienststelle spätestens einen Monat vor Beginn der Abonnementsdauer, für die sie gelten sollen, bekanntgegeben werden. Diese Preisänderungen gelten für die laufenden Abonnemente nicht.

Artikel 10

Zeitungsbeilagen

Preisverzeichnisse, Anzeigen, Anpreisungen usw., die mit einer Zeitung versandt werden, aber keinen eigentlichen Bestandteil dieser Zeitung bilden, unterliegen der Taxe für Drucksachen; diese Taxe kann nach Belieben der Aufgabeverwaltung verrechnet oder durch eines der im Vertrag vorgesehenen Frankierungsverfahren auf dem Streifband oder der Umhüllung oder auf der Drucksache selbst gedeckt werden.

Kapitel IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 11

Adressänderungen

1. Die Abonnenten können bei Veränderung ihres Wohnorts die Nachsendung ihrer Zeitung, längstens aber für die Abonnementsdauer, verlangen, gleichviel, ob der neue Wohnort im ursprünglichen Bestimmungsland oder in einem andern vertragschliessenden Lande, mit Einschluss des Erscheinungslandes, oder in einem am Abkommen nicht teilnehmenden Lande liegt.

2. Die ursprüngliche Bestimmungsverwaltung erhebt in diesem Fall vom Abonnenten eine einmalige Gebühr von nicht über 50 Centimen.

3. Diese Bestimmungen gelten auch für Zeitungen, die im Verlagsland selbst bezogen worden sind und nach einem andern Lande überwiesen werden. In diesem Fall kann die Verwaltung des Verlagslandes nach ihrem Ermessen die für diese Überweisungen zu erhebenden Taxen festsetzen.

Artikel 12

Beschwerden

Die Verwaltungen haben jeder begründeten Beschwerde über Verzögerungen oder Unregelmässigkeiten irgendwelcher Art im Abonnementsdienst ohne Kosten für die Abonnenten Folge zu geben.

Artikel 13

Haftpflicht

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Haftpflicht für die Aufgaben und Verpflichtungen der Verleger. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Abonnementsdauer zu erscheinen aufhört oder wenn ihre Herausgabe unterbrochen wird.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Anwendung der grundlegenden und allgemeinen Bestimmungen des Weltpostvereins

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Vertrages — grundlegende und allgemeine Bestimmungen des Weltpostvereins — finden, mit Ausnahme von Artikel 8, auf dieses Abkommen Anwendung. Das gleiche gilt für die Bestimmungen, die Gegenstand des Kapitels I der Bestimmungen über die Luftbriefpostsendungen bilden.

Artikel 15

Annahme von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen

Die Vorschläge, die in der Zeit zwischen den Versammlungen eingebracht werden (Artikel 25 und 26 des Vertrages), gelten als angenommen, wenn sie erhalten:

- a. Einstimmigkeit bei Aufnahme neuer Bestimmungen oder bei Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 4, 6 bis 10, 12, 13, 15 und 16 dieses Abkommens sowie 101 bis 105 und 115 seiner Vollzugsordnung;
- b. zwei Drittel der Stimmen bei grundsätzlicher Änderung der Artikel 106, 109, 110, 113 und 114 der Vollzugsordnung;
- c. Stimmenmehrheit bei
 1. grundsätzlicher Änderung der übrigen Artikel dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung sowie bei Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung; ausgenommen sind Streitfälle, die dem schiedsgerichtlichen Entscheid gemäss Artikel 31 des Vertrags unterliegen;
 2. Änderungen redaktioneller Natur aller Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung.

Artikel 16

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen soll am 1. Juli 1953 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend bezeichneten Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung Belgiens niedergelegt und von der jedem Vertragspartner eine Abschrift zugestellt werden wird.

Also beschlossen in Brüssel am 11. Juli 1952.

(Es folgen die Unterschriften)